_____ _____ _____	**Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule** Via Canova 16 6901 Lugano Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Vorsorgekonto

Nr. _____
Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule **(3a)**

☐ Herr ☐ Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

_____
Name und Vorname

_____
Wohnadresse

Geburtsdatum	Nationalität	Zivilstand	Beruf	AHV-Nr.

Mobiltelefon	E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ☐**Ja** ☐**Nein**

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet – (Vorsorgekonto).
Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

☐ Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine.**

Digitale Dienste
Für die oben genannte Beziehung kann der Vorsorgenehmer die Digitalen Dienste nutzen. Diese ermöglichen ihm eine Abfrage der Konten, der Kontoauszüge und der Korrespondenz in elektronischem Format (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**»). Ausgeschlossen sind hingegen die Zahlungsdienstleistungen.

Der Zugriff auf die Digitalen Dienste erfolgt über die von der Cornèr Bank AG (nachfolgend auch als die «**Bank**» bezeichnet) zugeteilten Zugangscodes. Die Zugangscodes sind an eine physische Person gebunden und ermöglichen den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die die betreffende Person über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfügt (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat.

Hat der Vorsorgenehmer noch keine persönlichen Zugangscodes und möchte die für die oben genannte Beziehung verfügbaren Digitalen Dienste nutzen, kann er über das Formular «Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)» die Zuteilung persönlicher Zugangscodes beantragen.

Der Vorsorgenehmer wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass im Falle einer Nutzung der Digitalen Dienste alle Mitteilungen der Stiftung in Bezug auf die oben genannte Beziehung über die Digitalen Dienste elektronisch zugestellt werden. Diesbezüglich erkennt der Vorsorgenehmer den elektronischen Versand (Zustellung) der gesamten Korrespondenz und Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorsorgebeziehungen (inkl. Vorsorgedepots) als gültig an und verzichtet gleichzeitig auf eine Versendung in Papierformat.

Der Vorsorgenehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er auf die elektronische Korrespondenz verzichten und beantragen kann, dass ihm die Korrespondenz ausschliesslich in Papierformat, an die oben genannte Wohnadresse, übermittelt wird.

☐ Ich möchte die Korrespondenz in Papierformat erhalten

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG, einschliesslich der Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste, integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind und folglich für die oben genannte Beziehung und den Vorsorgenehmer gelten, der im Rahmen der Digitalen Dienste als von der Stiftung in ihrer Funktion als Kundin der Bank ermächtigter Digitaler Nutzer handelt. Der Vorsorgenehmer erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Er verpflichtet sich sowohl gegenüber der Bank wie auch der Stiftung, im Rahmen der Nutzung der Funktionen «Konten» und «Dokumente» in Verbindung mit den Vorsorgekonten, alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten umfassend und ausschliesslich zu übernehmen, welche die «Allgemeine n Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste» der Stiftung (die in diesem Rahmen im Namen des Vorsorgenehmers handelt) auferlegen. Ferner verpflichtet er sich, sowohl die Stiftung als auch die Bank von allen Schäden, Kosten oder Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang und/oder die Nutzung der Digitale Dienste der Cornèr Bank AG mit den von dieser zur Verfügung gestellten Zugangscodes entstehen.

Durchführung der gebundenen Vorsorge
Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung
Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Datenverarbeitung
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, sowie an Dritte (z. B. Dienstleister) in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln und diese Daten im Rahmen der Vorsorgevereinbarung zu verwenden und zu bearbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder aus betrieblichen Gründen sowie für eigene Zwecke oder für Zwecke der Muttergesellschaft (Cornèr Bank AG), einschliesslich zu Marketingzwecken.
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung und die Cornèr Bank AG ferner, seine Daten im Rahmen von Marketingmassnahmen für Produkte und Dienstleistungen der Stiftung und/oder Produkte und Dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu verwenden, zu bearbeiten und ihm entsprechende Angebote zu unterbreiten.
Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Datenschutzhinweise der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule und der Cornèr Bank AG. Sie sind auf der Website der Muttergesellschaft www.corner.ch (Vorsorgeprodukte – Nützliche Dokumente, jeweils in den rechtlichen Hinweisen) verfügbar.

Vertragsbeginn
Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

Ort und Datum	Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für die Vorsorgestiftung

Person No._____ Account No._____

_____ _____ _____	**Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule** Via Canova 16 6901 Lugano Switzerland

Vorsorgevereinbarung

Vorsorgekonto

Nr. _____
Bankverbindung

Antrag auf Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule **(3a)**

☐ Herr ☐ Frau (nachstehend «Vorsorgenehmer»)

_____
Name und Vorname

_____
Wohnadresse

Geburtsdatum	Nationalität	Zivilstand	Beruf	AHV-Nr.

Mobiltelefon	E-Mail

Ich bin einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Ich möchte, dass die Stiftung zu meinen Gunsten ein Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eröffnet – (Vorsorgekonto).
Bei Eröffnung des Vorsorgekontos erhält der Vorsorgenehmer ein Bestätigungsschreiben mit den Angaben der Bankverbindung für Zahlungen.

☐ Bitte senden Sie mir **Einzahlungsscheine.**

Digitale Dienste
Für die oben genannte Beziehung kann der Vorsorgenehmer die Digitalen Dienste nutzen. Diese ermöglichen ihm eine Abfrage der Konten, der Kontoauszüge und der Korrespondenz in elektronischem Format (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**»). Ausgeschlossen sind hingegen die Zahlungsdienstleistungen.

Der Zugriff auf die Digitalen Dienste erfolgt über die von der Cornèr Bank AG (nachfolgend auch als die «**Bank**» bezeichnet) zugeteilten Zugangscodes. Die Zugangscodes sind an eine physische Person gebunden und ermöglichen den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die die betreffende Person über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfügt (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat.

Hat der Vorsorgenehmer noch keine persönlichen Zugangscodes und möchte die für die oben genannte Beziehung verfügbaren Digitalen Dienste nutzen, kann er über das Formular «Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)» die Zuteilung persönlicher Zugangscodes beantragen.

Der Vorsorgenehmer wird darauf hingewiesen und akzeptiert, dass im Falle einer Nutzung der Digitalen Dienste alle Mitteilungen der Stiftung in Bezug auf die oben genannte Beziehung über die Digitalen Dienste elektronisch zugestellt werden. Diesbezüglich erkennt der Vorsorgenehmer den elektronischen Versand (Zustellung) der gesamten Korrespondenz und Unterlagen im Zusammenhang mit den Vorsorgebeziehungen (inkl. Vorsorgedepots) als gültig an und verzichtet gleichzeitig auf eine Versendung in Papierformat.

Der Vorsorgenehmer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er auf die elektronische Korrespondenz verzichten und beantragen kann, dass ihm die Korrespondenz ausschliesslich in Papierformat, an die oben genannte Wohnadresse, übermittelt wird.

☐ Ich möchte die Korrespondenz in Papierformat erhalten

Der Vorsorgenehmer anerkennt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG, einschliesslich der Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste, integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind und folglich für die oben genannte Beziehung und den Vorsorgenehmer gelten, der im Rahmen der Digitalen Dienste als von der Stiftung in ihrer Funktion als Kundin der Bank ermächtigter Digitaler Nutzer handelt. Der Vorsorgenehmer erklärt, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Er verpflichtet sich sowohl gegenüber der Bank wie auch der Stiftung, im Rahmen der Nutzung der Funktionen «Konten» und «Dokumente» in Verbindung mit den Vorsorgekonten, alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten umfassend und ausschliesslich zu übernehmen, welche die «Allgemeine n Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste» der Stiftung (die in diesem Rahmen im Namen des Vorsorgenehmers handelt) auferlegen. Ferner verpflichtet er sich, sowohl die Stiftung als auch die Bank von allen Schäden, Kosten oder Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang und/oder die Nutzung der Digitale Dienste der Cornèr Bank AG mit den von dieser zur Verfügung gestellten Zugangscodes entstehen.

Durchführung der gebundenen Vorsorge
Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und zu Gunsten des Vorsorgenehmers, die vom Vorsorgenehmer gewünschten Leistungen der gebundenen Vorsorge gemäss den Bestimmungen der Statuten und des Reglements der Stiftung zu erbringen. Die Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers werden zu dessen Gunsten von der Stiftung bei der Cornèr Bank AG, Lugano, deponiert.

Inhalt der Vereinbarung
Der Inhalt der Vereinbarung ergibt sich aus den obigen Angaben und den Bestimmungen im Stiftungsreglement, die integrierender Bestandteil derselben bilden. Durch Unterzeichnen der vorliegenden Vereinbarung bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglements der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, in welchem die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers geregelt sind, Kenntnis genommen zu haben.

Datenverarbeitung
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten, einschliesslich jener bezüglich seiner Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, sowie an Dritte (z. B. Dienstleister) in der Schweiz oder im Ausland zu übermitteln und diese Daten im Rahmen der Vorsorgevereinbarung zu verwenden und zu bearbeiten, insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder aus betrieblichen Gründen sowie für eigene Zwecke oder für Zwecke der Muttergesellschaft (Cornèr Bank AG), einschliesslich zu Marketingzwecken.
Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung und die Cornèr Bank AG ferner, seine Daten im Rahmen von Marketingmassnahmen für Produkte und Dienstleistungen der Stiftung und/oder Produkte und Dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu verwenden, zu bearbeiten und ihm entsprechende Angebote zu unterbreiten.
Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Datenschutzhinweise der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule und der Cornèr Bank AG. Sie sind auf der Website der Muttergesellschaft www.corner.ch (Vorsorgeprodukte – Nützliche Dokumente, jeweils in den rechtlichen Hinweisen) verfügbar.

Vertragsbeginn
Die Vereinbarung tritt mit Eröffnung eines Vorsorgekontos bei der Cornèr Bank AG zu Gunsten des Vorsorgenehmers in Kraft.

Ort und Datum	Unterschrift des Vorsorgenehmers

Exemplar für Vorsorgenehmer

Person No._____ Account No._____

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6901 Lugano
Switzerland

Antrag Zugangscodes zu Digitalen Diensten (Dritte Säule)

Name und Vorname | Geburtsdatum | AHV-Nr.

Ich, der Unterzeichner und Inhaber von einen oder mehreren Vorsorgebeziehungen bei der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule («**Stiftung**»), beantrage, dass die Stiftung in ihrer Eigenschaft als Kundin der Cornèr Bank AG (die «**Bank**») die Bank ersucht, mir Zugangscodes zuzuteilen, damit ich über die Digitalen Dienste der Bank auf meine Vorsorgebeziehungen zugreifen kann. Mir ist bewusst, dass die Digitalen Dienste der Bank es mir ermöglichen, die Konten, die Kontoauszüge und die Korrespondenz in elektronischer Form einzusehen (Dienste «**Konten**» und «**Dokumente**») und dass die Zahlungsdienstleistungen hingegen ausgeschlossen sind.

Ich nehme zur Kenntnis und akzeptiere, dass die Zugangscodes, die mir von der Bank zugeteilt werden, an meine Person gebunden sind und mir den Zugang zu sämtlichen Beziehungen bei der Bank, für die ich über Verfügungs- und/oder Einsichtnahmerechte verfüge (beispielsweise in meiner Eigenschaft als Inhaber oder Bevollmächtigter), und zu allfälligen weiteren Diensten der Bank (beispielsweise im Rahmen von Zahlungskarten oder Handelsplattformen), für die die Bank die Nutzung der Zugangscodes vorhergesehen hat, ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Nutzung allfälliger Funktionen zur biometrischen Identifikation. Ich verpflichte mich ferner, die Stiftung und die Bank von allen Schäden, Kosten und Gebühren schadlos zu halten, die der Bank und/oder der Stiftung durch den Zugang zu den Digitalen Diensten der Bank und/oder deren Nutzung mit den mir zugeteilten Zugangscodes entstehen.

Ich bin mir der Tatsache bewusst und akzeptiere, dass mir die Bank die persönlichen Zugangscodes an die registrierte Wohnadresse senden wird, und ich verpflichte mich hier und jetzt, diese Codes strikt vertraulich zu behandeln und alle Massnahmen zu ergreifen die erforderlich sind, um zu vermeiden, dass Dritte über die mir zugeteilten Zugangscodes verfügen können.

Um der Stiftung und der Bank eine korrekte Verwaltung der Zugangscode-Ausgabe und der Funktionen im Zusammenhang mit den Digitalen Diensten zu ermöglichen, ermächtige ich die Bank ausdrücklich, der Stiftung mitzuteilen, ob mir in Bezug auf andere Dienste der Bank Zugangscodes mitgeteilt wurden. Beschränkt auf diese Mitteilung entbinde ich die Bank daher von ihrem Bankgeheimnis.

Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis und akzeptiere, dass mir, sobald ich die Möglichkeit erhalte, auf die Digitalen Dienste der Bank zuzugreifen, alle Mitteilungen der Stiftung zu den Vorsorgebeziehungen in elektronischem Format, über die Digitalen Dienste, zugestellt werden und ich verzichte gleichzeitig darauf, dass mir diese in Papierformat zugesendet werden.

Mit Unterzeichnung dieses Formulars anerkenne und akzeptiere ich die Bindungswirkung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG und erkläre, diese gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort und Datum | Unterschrift des Vorsorgenehmers

Person No._____ Account No._____

Vertragsbedingungen Dritte Säule

- Reglement der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG
- Informationen zur Auslagerung von Administrativtätigkeiten
- Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung

Vorsorgestiftung
Cornèr Dritte Säule

REGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Definitionen

Bank: Cornèr Bank AG.

BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

BVV 3: Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.

FINMA: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht.

OR: Obligationenrecht.

Reglement: Vorliegendes Stiftungsreglement.

Stiftung: Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule.

Verwaltungsauftrag: Vom Vorsorgenehmer schriftlich erteiltes diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat für Anlagen im Einklang mit den Bestimmungen von BVV 2 und BVV 3, welches gleichzeitig mit der Eröffnung eines Vorsorgedepots für die Verwaltung der dortigen Depotwerte in einem separaten Vertrag vereinbart wird.

Vereinbarung: Vorsorgevereinbarung über die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), mittels derer der Vorsorgenehmer die Stiftung mit der Eröffnung eines Vorsorgekontos oder eines Vorsorgedepots bei der Bank beauftragt.

Vorsorgedepot: Wertschriftendepot für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung basierend auf dem Verwaltungsauftrag bei der Bank oder bei anderen dem Bankengesetz unterliegenden Depotbanken zu Gunsten des Vorsorgenehmers hält und verwaltet.

Vorsorgekonto: Konto für die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), welches die Stiftung zu Gunsten des Vorsorgenehmers bei der Bank hält.

Vorsorgenehmer: Person, die mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abgeschlossen hat. Begriffe, für die im Reglement die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich nichtsdestoweniger auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Beitritt, Zweck

2.1 Der Stiftung können sich grundsätzlich alle natürlichen Personen anschliessen, die in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig sind und AHV/IV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen.

2.2 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung schliesst sich der Vorsorgenehmer der Stiftung an und ist im Rahmen von Art. 82 BVG sowie der BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein eigenes Vorsorgekonto bzw. gegebenenfalls sein Vorsorgedepot bei der Stiftung berechtigt.

2.3 Die Zugehörigkeit zur Stiftung erlischt mit der Liquidation des persönlichen Guthabens, das der Vorsorgenehmer im gebundenen Vermögen der Stiftung geäufnet hat. Die Stiftung kann darüber hinaus nach freiem Ermessen die Zugehörigkeit des Vorsorgenehmers zur Stiftung beenden, wenn er die Schweiz im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 (FZG) und der dort genannten Vorschriften definitiv verlässt.

2.4 Beim Austritt aus der Stiftung hat der Vorsorgenehmer keinerlei Anspruch auf das freie Vermögen der Stiftung.

3. Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder eines Vorsorgedepots

3.1 Die Stiftung eröffnet im Auftrag des Vorsorgenehmers ein oder mehrere Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots zu dessen Gunsten. Die Beschränkung gemäss Ziffer 3.4 bleibt vorbehalten. Mit der Führung dieser Konten und/oder Depots sowie der Verwahrung der entsprechenden Guthaben wird die Bank betraut. Diesbezüglich gelten insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.2 Voraussetzung für die Eröffnung und Führung jedes Vorsorgedepots ist die Erteilung eines entsprechenden Verwaltungsauftrags an die Stiftung durch den Vorsorgenehmer.

3.3 Das Vorsorgekonto und das Vorsorgedepot dienen ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers. Der Stiftungsrat kann die Eröffnung eines Vorsorgekontos und/oder Vorsorgedepots ohne Begründung ablehnen.

3.4 Der Vorsorgenehmer kann maximal fünf Vereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei die Summe der jährlichen Einzahlungen den gemäss Ziffer 4.1 festgesetzten Maximalbetrag nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von Vorsorgeguthaben ist nicht möglich.

3.5 Die Stiftung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ohne zusätzliche Kosten Vorsorgekonten und/oder Vorsorgedepots automatisch zu schliessen, falls diese im Laufe eines gesamten Steuerjahres einen Null- oder Negativsaldo aufweisen.

II. Beiträge

4. Einlagen

4.1 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto und/oder sein Vorsorgedepot bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG, der vom Einkommen mit Bezug auf die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden steuerlich abzugsfähig ist, frei bestimmen. Die Einlagen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot werden nur in der Form von Bargeld entgegengenommen; die Übertragung von Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten ist ausgeschlossen. Einlagen können nur vorgenommen werden, solange der Vorsorgenehmer in der Schweiz AHV-pflichtige Einkünfte infolge einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

4.2 Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen spätestens zu einem Zeitpunkt eintreffen, in dem die Verbuchung noch vor Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen. Der Stiftung steht es frei, Einzahlungen abzulehnen.

4bis Einkäufe

4bis.1

Der Vorsorgenehmer kann gemäss den Bestimmungen der BVV 3 zusätzlich zu den Beiträgen nach Ziffer 4.1 Beiträge als Einkauf leisten und diese von seinem Einkommen abziehen, wenn er kumulativ (1) in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt hat, (2) in den von den Einkäufen betroffenen Jahren zur Leistung von Beiträgen nach Ziffer 4.1 berechtigt war und (3) im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt, den zulässigen Betrag nach Ziffer 4.1 vollständig einbezahlt.

4bis. 2
Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG.

4bis. 3
Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.

4bis. 4
Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1 BVG, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

4bis. 5
Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Stiftung unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:
a) Höhe des beantragten Einkaufs;
b) Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll;
c) Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Ziffer 4.1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.

4bis. 6
Der Vorsorgenehmer muss im Antrag bestätigen, dass er:
a) im Einkaufsjahr den Beitrag nach Ziffer 4.1 vollständig entrichtet hat, unter Angabe der Beitragshöhe;
b) in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, ein AHV pflichtiges Einkommen erwirtschaftet hat;
c) für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen hat; noch keine Altersleistungen nach Ziffer 4bis.4 bezogen hat

5. Verzinsung der Guthaben auf Vorsorgekonten

5.1 Die Stiftung verzinst die in Form liquider Mittel gehaltenen Vorsorgeguthaben zum periodisch durch den Stiftungsrat festgesetzten Zinssatz. Bei der Festsetzung des Zinssatzes berücksichtigt der Stiftungsrat insbesondere die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes. Der Zinssatz muss mindestens demjenigen entsprechen, den die Bank üblicherweise bei Sparkonten vergütet. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Ende des Kalenderjahrs dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

5.2 Überhöhte Beiträge führen zu keinem Zinsanspruch. Allenfalls auf überhöhten Beiträgen gutgeschriebene Zinsen werden spätestens zum Zeitpunkt der Rückzahlung der zu viel bezahlten Einlagen entsprechend den Anweisungen der Steuerbehörden storniert.

5.3 Der aktuelle Zinssatz wird in geeigneter Weise bekannt gegeben, insbesondere durch Anschlag in den Schalterhallen der Bank.

6. Gebundene Anlagen in Finanzinstrumente – Verwaltungsauftrag

6.1 Mit dem der Stiftung erteilten Verwaltungsauftrag, die Guthaben in einem Vorsorgedepot anzulegen, räumt der Vorsorgenehmer der Stiftung die Befugnis ein, im Rahmen der Schranken gemäss BVV 2 und BVV 3 und unter Berücksichtigung des vom Vorsorgenehmer gewählten Anlageprofils (aus dem zur Verfügung stehenden Angebot), die vorzunehmenden Anlagen und/oder Desinvestitionen sowie die entsprechenden Transaktionen nach eigenem Ermessen auszuwählen und auszuführen.

6.2 Die Stiftung betraut die Bank mit der Vermögensverwaltung gemäss den Verwaltungsaufträgen für die im Vorsorgedepot befindlichen Guthaben und sorgt für eine angemessene Überwachung der Tätigkeit derselben.

6.3 Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgt auf der Basis des jeweiligen Verwaltungsauftrags im Namen der Stiftung, aber auf Rechnung und Risiko des Vorsorgenehmers.

6.4 Die getätigten Anlagen und die aufgelaufenen Erträge gehören ebenfalls zum gebundenen Vorsorgekapital. Die Gewinne werden kapitalisiert, d.h. die Nettoerträge aus den jeweiligen Anlagen werden entsprechend dem Verwaltungsauftrag reinvestiert. Es werden keine Gewinnausschüttungen vorgenommen. Das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen unterliegt Kursschwankungen. Trotz der Diversifizierung der Anlagen und der Verwaltung durch Spezialisten können Verlustrisiken nicht ausgeschlossen werden. Sie gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers. Die Stiftung übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung. Für das in Finanzinstrumente investierte Vorsorgevermögen besteht weder seitens der Stiftung noch seitens der Bank eine Kapitalschutzgarantie, und es besteht kein Anspruch auf eine Rendite im Sinne der vorstehenden Ziffer 5, die ausschliesslich gebundene Guthaben auf Vorsorgekonti betrifft. Das Investieren von Vorsorgevermögen in Finanzinstrumente und -produkte setzt einen mittleren bis langen Anlagehorizont voraus.

6.5 Darüber hinaus kann die Stiftung nach eigenem Ermessen Mindestbeträge und -mengen für das Tätigen solcher Anlagen festsetzen. Solange die im entsprechenden Vorsorgedepot gebundenen Vermögenswerte in liquider Form nicht die entsprechenden Mindestmengen und/oder -beträge erreichen, wie sie von der Stiftung in dieser Hinsicht festgesetzt und dem Vorsorgenehmer schriftlich (oder in einer anderen angemessenen Form) mitgeteilt wurden, werden keine Transaktionen für die Vermögensverwaltung getätigt. In diesem Fall verzinst die Stiftung das in liquiden Mitteln gehaltene Vorsorgevermögen zu dem vom Stiftungsrat periodisch festgelegten Zinssatz und schreibt die entsprechenden Zinsen am Ende eines jeden Kalenderjahres gut. Der Kauf und der Verkauf von Finanzinstrumenten und -produkten erfolgen, wie insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorgesehen, entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen, die für die jeweiligen Instrumente und Produkte gelten, und nur während den Bankwerktagen.

6.6 Der Vorsorgenehmer kann zu jedem Zeitpunkt die Übertragung von Vermögenswerten vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto, und umgekehrt, anordnen, indem er eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung unter Verwendung des entsprechenden Formulars macht. Eine Übertragung vom Vorsorgedepot auf das Vorsorgekonto bedingt die (vollständige oder teilweise) Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen.

6.7 Der Widerruf eines Verwaltungsauftrags hat seitens der Stiftung die Liquidation von auf dem Vorsorgedepot verbuchten Anlagen und die Übertragung der Verkaufserlöse, abzüglich Spesen und allfälliger Gebühren, auf das zugunsten des Vorsorgenehmers geführte Vorsorgekonto zur Folge. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im Reglement kann die Stiftung für den Vorsorgenehmer ein neues Vorsorgekonto eröffnen, auf das die Erträge beziehungsweise die aus dem Verkauf von Anlagen resultierenden Erlöse übertragen werden.

7. Reguläre Vorsorgedauer

7.1 Die Vereinbarung endet in der Regel bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, aber auf jeden Fall mit dem Tod des Vorsorgenehmers. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Auflösung der Vereinbarung frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu verlangen. Das Vorsorgeguthaben wird dem Vorsorgenehmer beziehungsweise dem/den Begünstigten überwiesen. Die Ausrichtung von Vorsorgeleistungen hat die Liquidation von allfälligen Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge; die Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen. Überdies ist die Auszahlung des Vorsorgeguthabens ohne die Zustimmung der Stiftung ausgeschlossen.

7.2 Erhält die Stiftung innert dreissig Werktagen nach der regulären Beendigung der Vereinbarungen aufgrund Erreichens des ordentlichen AHV-Rentenalters oder infolge des Todes des Vorsorgenehmers keine genauen Anweisungen, auf welches Privatkonto sie das Vorsorgeguthaben überweisen soll, ist die Stiftung befugt, den Verwaltungsauftrag zu widerrufen und allfällige Anlagen im Vorsorgedepot zu veräussern und die Erlöse, abzüglich der Spesen und etwaiger Gebühren, zusammen mit dem Vermögen auf dem Vorsorgekonto, auf einem gewöhnlichen Girokonto lautend auf den Namen der Stiftung, welches bei der Bank zu Gunsten des Begünstigten eröffnet wird, zu den für Girokonten gewöhnlich geltenden Verzinsungsbedingungen zu hinterlegen. Die Stiftung ist ausserdem berechtigt, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zum Gläubigerverzug vorzugehen (Art. 91 ff. OR).

8. Vorzeitiger Bezug, Auflösung der Vereinbarung

8.1 Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistungen ist möglich, falls das Vorsorgeverhältnis namentlich aus einem der nachstehenden Gründe aufgelöst wird:
- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- d) wenn die Vorsorgeeinrichtung nach Art. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993 zur Barauszahlung verpflichtet ist.

8.2 Die vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen ist überdies möglich für:
- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.

8.3 Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine vorzeitige Ausrichtung von Altersleistungen infolge Aufnahme einer andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c muss spätestens sechs Monate nach Beginn dieser neuen Tätigkeit beantragt werden.

8.4 Was das Vorsorgedepot betrifft, hat die vorzeitige Auszahlung des Vorsorgevermögens gemäss Ziffern 8.1 bis 8.3 die (teilweise oder vollständige) Liquidation der Anlagen im Vorsorgedepot zur Folge. Ein schriftlicher Antrag auf Liquidation aller Anlagen des Vorsorgenehmers gilt als Widerruf des Verwaltungsauftrags. Eine Übertragung dieser Anlagen, insbesondere auf andere Institute, ist ausgeschlossen.

9. Begünstigtenordnung

9.1 Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner;
  2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
  3. die Eltern;
  4. die Geschwister;
  5. die übrigen Erben.

9.2 Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 9.1 Buchst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten zu bestimmen und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Natürliche Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in massgeblicher Weise aufgekommen ist, oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamen Kinder aufkommen muss, sind der Stiftung ebenfalls schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsorgenehmer hat zudem das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach den Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Vorsorgeguthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte in einer Gruppe vorhanden sind.

10. Fälligkeit, Auszahlung des Vorsorgeguthabens

10.1 Bei Eintreten eines der Beendigungsumstände gemäss Ziffer 7 beziehungsweise bei vorzeitiger Auflösung gemäss Ziffer 8 wird das ges amte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers, inklusive der Rechte an allfälligen Finanzinstrumente, fällig und der/die Begünstigte/n gemäss Ziffer 9 ist/sind berechtigt, bei der Stiftung die Auszahlung des Vorsorgeguthabens zu verlangen.

10.2 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben der Stiftung für die Auszahlungen gemäss Ziffer 8.1 Buchst. c bis d sowie gemäss Ziffer 8.2 die schriftliche Zustimmungserklärung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners beizubringen. Der Vorsorgenehmer und/oder der Begünstigte hat der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

10.3 Die Auszahlungsmodalitäten für das Vorsorgevermögen auf dem Vorsorgekonto und/oder dem Vorsorgedepot sind für den Fall der ordentlichen Beendigung der Vorsorge unter Ziffer 7 beziehungsweise für den Fall der vorzeitigen Auflösung unter Ziffer 8 geregelt.

10.4 Die Leistung wird ausschliesslich in Form einer Kapitalzahlung erbracht und wird überwiesen, sobald die entsprechenden administrativen Vorkehrungen seitens der Stiftung getroffen worden sind, in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen. Bei einem vorzeitigen Rückzug im Sinne von Ziffer 8 erfolgt die Auszahlung dagegen frühestens 35 Tage nach Empfang des Antrags und der von der Stiftung verlangten Unterlagen.

10.5 Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht gemäss Verrechnungssteuergesetz. Für Zahlungen, die von Gesetzes wegen der Quellensteuer unterliegen, wird diese vorgängig abgezogen.

11. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

11.1 Eine Abtretung, Verrechnung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen ist nichtig, falls sie vor der Fälligkeit getätigt wird. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG. Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind, andernfalls ist die Verrechnung nichtig (Art. 4 Abs. 1 BVV 3 i.V.m. Art. 39 BVG).

11.2 Eine Verpfändung des Vorsorgekapitals oder des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum der versicherten Person ist möglich, es gelten hierfür die Art. 30b BVG, Art. 331d OR und Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners notwendig.

11.3 Das Vorsorgeguthaben kann dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Richter zugesprochen werden, wenn der Güterstand durch Scheidung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird. Mit Ausnahme von Art. 3 BVV 3 wird der zu übertragende Betrag an die vom Ehegatten bezeichnete Vorsorgeeinrichtung oder an eine andere Einrichtung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 BVV 3 überwiesen. Dieses Prinzip gilt sinngemäss in Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, wenn die Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird (Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft).

III. Mitteilungen, Kontrollen und Änderungen

12. Änderungen der Adresse und der Personalien

12.1 Änderungen der Adresse und der Personalien des Vorsorgenehmers sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. **Alle Risiken und Konsequenzen infolge ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien** gehen vollständig und ausschliesslich **zu Lasten des Vorsorgenehmers und/oder der Begünstigten gemäss** Ziffer 9.

12.2 Der Vorsorgenehmer hat für die Möglichkeit der Kontaktnahme durch die Stiftung besorgt zu sein, indem er allenfalls der Stiftung schriftlich den Namen einer Vertrauensperson bekannt gibt, die von der Stiftung angegangen werden darf, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Ausserdem kommen die Massnahmen, welche in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehen sind, zur Anwendung.

13. Mitteilungen, Bescheinigung, Verarbeitung und Verwendung von Daten für Marketingzwecke

13.1 Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer in Zusammenarbeit mit der Bank für jedes Vorsorgekonto und/oder Vorsorgedepot den Zugang zu den von der Bank angebotenen digitalen Diensten zur Verfügung. Soweit die digitalen Dienste die elektronische Übermittlung und Zustellung von Korrespondenz umfassen, werden alle Mitteilungen und Dokumente in Bezug auf das Vorsorgekonto und/oder das Vorsorgedepot ausschliesslich in elektronischer Form über die digitalen Dienste zugestellt und versandt, sofern der Vorsorgenehmer keine anderslautenden Anweisungen erteilt. Werden Mitteilungen oder Dokumente (auch) in Papierform versandt, so verwendet die Stiftung die letzte ihr bekannte Adresse des Vorsorgenehmers.

13.2 Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung ausser den üblichen Belegen auch jährlich eine spezielle Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13.3 Die Stiftung kann in Zusammenarbeit mit der Bank dem Vorsorgenehmer die Möglichkeit gewähren, seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Sparziel-Risikoversicherung zu ergänzen, indem er einer entsprechenden Kollektivversicherung beitritt, welche die Bank nach eigenem Ermessen mit einer von der von der FINMA bewilligten und beaufsichtigten schweizerischen Versicherungs gesellschaft abgeschlossen hat. In diesem Fall ermächtigt der Vorsorgenehmer die Stiftung ausdrücklich und bedingungslos, von sich aus und ohne Auffor derung seitens der Bank oder der Versicherungsgesellschaft alle Unterlagen und Informationen im Zusammen hang mit seinem Vorsorgekonto an die entsprechende Versicherungsgesellschaft oder an die Bank zuhanden der Versicherungs gesellschaft herauszugeben bzw. weit erzuleiten, soweit die Stiftung dies für die Zwecke einer solchen Versicherung als notwendig erachtet, namentlich zur Bestimmung der Prämien höhe, einer Versicherungsleistung oder der Begünstigten.

13.4 Die Stiftung bearbeitet die Daten der Vorsorgenehmer der gebundenen Vorsorge, allfälliger Begünstigter und/oder Dritter im Zusammenhang mit gebundenen Vorsorgekonten bei der Stiftung im Rahmen des Vorsorgevertrages der Vorsorgevereinbarung zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus gesetzlich vorgesehenen Gründen, zur Erbringung ihrer Dienstleistungen oder aus betrieblichen Gründen sowie für eigene Zwecke oder solche der Stifterin (Cornèr Bank AG), einschliesslich zu Marketingzwecken. Die Bearbeitung von persönlichen Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und dessen Verordnungen sowie des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Verordnungen, soweit anwendbar. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine persönlichen Daten, einschliesslich derjenigen seiner gebundenen Vorsorgekonten, an die Cornèr Bank AG, Lugano, sowie an Dritte (z. B. Dienstleister) in der Schweiz oder im Ausland weiterzugeben und diese Daten für die vorgenannten Aufgaben und Zwecke gemäss den darin festgelegten Bedingungen zu verwenden und zu bearbeiten. Die Stiftung, die Cornèr Bank AG und allfällige Dritte ergreifen geeignete (technische, organisatorische und/oder vertragliche) Massnahmen, um die Einhaltung der Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz der persönlichen Daten zu gewährleisten. Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen der Datenschutzhinweise der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule und der Cornèr Bank AG. Diese sind auf der Website der Muttergesellschaft www.corner.ch (Vorsorgeprodukte – Nützliche Dokumente, jeweils in den rechtlichen Hinweisen) verfügbar. Der Vorsorgenehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Stiftung gesetzlich verpflichtet sein kann, Informationen an berechtigte Dritte weiterzugeben.

13.5 Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung ausdrücklich und vorbehaltlos, seine personenbezogenen Daten der Bank, den Depotbanken sowie den jeweiligen Beauftragten zu übermitteln, um die von ihm gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und/oder Vorschläge betreffend die von der Stiftung angebotenen Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen und/oder Finanz-, Bank- und Vorsorgeprodukte und -dienstleistungen der Cornèr Bank AG zu unterbreiten.

14. Prüfung der Unterschriften, Legitimation

14.1 Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung überprüft. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Stiftung, den Betroffenen aufzufordern, sich mittels Vorlage eines amtlichen Ausweises zu legitimieren.

14.2 Im Rahmen des Zugangs zu den digitalen Diensten des Vorsorgekontos bzw. des Vorsorgedepots der Stiftung gilt jeder Nutzer, der sich mit gültigen Zugangscodes anmeldet, als legitimiert. In diesem Zusammenhang gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthaltenen Vertragsbestimmungen über die Nutzung der digitalen Dienste.

14.3 Die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und/oder Fälschungen entstehenden Schäden gehen vollumfänglich zu Lasten des Vorsorgenehmers, sofern die Stiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft. In diesem Zusammenhang gelten auch die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank enthaltenen Vertragsbestimmungen über die Prüfung der Zeichnungsberechtigung und die Nutzung der digitalen Dienste.

15. Beanstandungen

Die von Vorsorgenehmer und/oder einem Begünstigten gemäss Ziffer 9 empfangenen Belege gelten als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von dreissig Tagen bei der Stiftung beanstandet werden.

16. Änderungen

Allfällige Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen usw.), die dem Reglement zugrunde liegen oder auf welche es verweist, bleiben vorbehalten. Solche Änderungen sind ab ihrem Inkrafttreten auf das Reglement und die Vereinbarung anwendbar, auch ohne dass seitens der Stiftung eine Mitteilung an die Vorsorgenehmer erfolgt.

17. Gebühren

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer Gebühren für das Halten, die Verwahrung und die Verwaltung des Vorsorgevermögens sowie für Sonderleistungen berechnen. Solche Gebühren werden von der Stiftung festgelegt und dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise mitgeteilt, insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Bank.

IV. Organisation

18. Stiftungsvermögen

18.1 Das Stiftungsvermögen besteht aus freiem und gebundenem Vermögen. Das freie Vermögen besteht aus dem Anfangskapital und aus eventuellen anderen Einlagen seitens der Stiftung, Schenkungen seitens Dritter und den durch dieses Vermögen erzeugten Erträgen.
Ausserdem werden Vorsorgevermögen, die in Ermangelung von begünstigten Personen nicht ausbezahlt werden können, dem freien Vermögen der Stiftung zugewiesen.

18.2 Das gebundene Vermögen besteht aus den Beiträgen und Einlagen der Vorsorgenehmer, aus den Anlagen in auf Rechnung der Vorsorgenehmer erworbenen Finanzinstrumenten und aus den durch dieses Vermögen erzielten Erträgen.

18.3 Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich dem Vorsorgezweck im Sinne von Art. 3 der Stiftungsstatuten gewidmet.

19. Stiftungsrat

19.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte und ernennt einen Sekretär, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss. Der jeweils amtierende Stiftungsrat ernennt entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Stiftung auch das unabhängige Mitglied des Stiftungsrats.

19.2 Der Stiftungsrat wird nach Notwendigkeit oder wenn einer seiner Mitglieder dies verlangt, in jedem Fall aber einmal jährlich, durch den Präsidenten einberufen, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Rats. Der Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats wird vom Präsidenten oder, bei Verhinderung desselben, vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Rats wahrgenommen.

19.3 Der Stiftungsrat kann gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei den Sitzungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen gefasst. Sie können auch auf dem Zirkularweg ergehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

19.4 Über die Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten und vom Sekretär des Stiftungsrats zu unterzeichnen oder, im Falle ihrer Verhinderung, von einem oder zwei anderen Mitgliedern des Rats, die sie vertreten. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ernennungen werden nötigenfalls geheim vorgenommen.

19.5 Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Verteilung des freien Vermögens.
Das gebundene Vermögen, das auf jeden Fall seinem ursprünglichen Zweck unterworfen bleibt, wird liquidiert und vom Stiftungsrat zwischen den einzelnen Vorsorgenehmern entsprechend ihren Beteiligungsquoten aufgeteilt.
Das gebundene Stiftungsvermögen darf unter keinen Umständen an die Gründungsgesellschaft zurückfallen und darf auch nicht ganz oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.

20. Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils am 31. Dezember abgeschlossen.

21. Reglementsänderungen

Die Stiftung kann das vorliegende Reglement jederzeit und von sich aus ändern. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung

durch die Aufsichtsbehörde und werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

V. Schlussbestimmungen

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

22.1 **Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen schweizerischem Recht.**

22.2 Hinsichtlich des Gerichtsstandes für Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Reglements und/oder der Vereinbarung gilt Art. 73 Abs. 3 BVG.

23. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («Allgemeine Geschäftsbedingungen») regeln in der jeweils gültigen Fassung in klarer Weise die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Cornèr Bank AG («die Bank») und ihren Kunden und Kundinnen. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen können von Zeit zu Zeit geändert und aktualisiert werden. Sie umfassen folgende Bestandteile: «Basisbedingungen», «Bedingungen für den Zahlungsverkehr», «Depotbedingungen», «Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen)», «Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform» sowie «Bedingungen für die Nutzung für die Digitalen Dienste», wie nachstehend aufgeführt. Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Titel, Abschnitte und Überschriften von Artikeln und Absätzen dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit und haben keinerlei Einfluss auf die Bedeutung oder Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

I. Basisbedingungen

Art. 1 Verfügungsrecht

Für die Bank sind nur jene Unterschriften (samt zugehöriger Instruktionen) rechtswirksam, die ihr in schriftlicher Form mitgeteilt worden sind, und dies bis zum schriftlichen, der Bank mitgeteilten Widerruf. Diese Regelung gilt unabhängig von abweichenden Eintragungen im Handelsregister oder anderen Veröffentlichungen. Aus Sicherheitsgründen und vorbehaltlich eventueller, anderslautender schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank nimmt diese keinerlei Weisungen oder Aufträge (beispielsweise Börsenaufträge, Zahlungsaufträge etc.) an, die ihr telefonisch, per Fax, E-Mail oder mittels anderer, elektronischer oder computergestützter Fernkommunikationssysteme zugehen.

Art. 2 Überprüfung und Legitimation

Die Bank überprüft die Identität des Kunden/der Kundin und seiner/ihrer Vertreter sorgfältig mit geeigneten Mitteln und mit der üblichen Sorgfalt. Die Bank haftet für direkte Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser üblichen Sorgfalt entstehen. Schäden, die durch Fälschungen oder als Folge von Legitimationsmängeln verursacht werden, gehen hingegen zulasten des Kunden/der Kundin. Der Kunde/Die Kundin ist zur sorgfältigen Aufbewahrung seiner/ihrer Bankunterlagen verpflichtet. Eventuelle Codes und Identifikationsmittel sind zur Unterbindung von Missbrauch geheim zu halten und sicher aufzubewahren. Bei Verstössen gegen diese Verpflichtungen haftet der Kunde/die Kundin für die hieraus resultierenden Schäden.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde/die Kundin muss die Bank unverzüglich in schriftlicher Form benachrichtigen, sobald einer/eine seiner/ihrer Bevollmächtigten handlungsunfähig wird. Andernfalls oder insofern er/sie selbst handlungsunfähig wird, gehen die aus dieser Handlungsunfähigkeit resultierenden Schäden zulasten des Kunden/der Kundin, es sei denn, die Bank habe gegen die geschäftsübliche Sorgfalt verstossen.

Art. 4 Mitteilungen

Alle Mitteilungen der Bank, einschliesslich der Zustellung der täglichen, monatlichen, dreimonatlichen oder jährlichen Konto- oder Depotauszüge, gelten als vorgenommen, wenn sie an die letzte vom Kunden/von der Kundin angegebene Adresse verschickt werden. Vorbehalten bleiben allfällig anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank. Der Kunde/Die Kundin muss dafür sorgen, dass die der Bank gelieferten Informationen betreffend seine/ihre eigene Person und seine/ihre Bevollmächtigten stets auf dem neuesten Stand sind (insbesondere die Angaben betreffend den Namen, die Adresse, den Wohnsitz, die Kontakt- und Korrespondenzadressen), und die Bank unverzüglich und schriftlich über eventuelle Änderungen oder den Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen benachrichtigen. Das auf den Kopien oder Versandlisten der Bank vermerkte Datum gilt als Zeitpunkt der Versendung. Die vertraglich bei der Bank hinterlegte Korrespondenz gilt an dem auf ihr angegebenen Datum als versandt.

Die Bank kann den Kunden/die Kundin jederzeit und auf die für angemessen erachtete Art und Weise kontaktieren, wenn sie nach alleinigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Umstände (z. B. bei Gesetzesänderungen, bei erfolgten oder erwarteten Massnahmen von Behörden, Börsen oder anderen Stellen etc.) eine solche Kontaktaufnahme unabhängig von allenfalls abweichenden Anordnungen, die der Kunde/die Kundin erteilt hat oder die in separaten Vereinbarungen enthalten sind, rechtfertigen. Beanstandungen des Kunden/der Kundin gegen Rechenschaftsablegungen der Bank (Konto- oder Depotauszüge) oder anderweitige Mitteilungen (periodische und andere) sind innert der in Art. 8 genannten Fristen in schriftlicher Form vorzunehmen, andernfalls gelten diese als genehmigt. Im Rahmen ihrer Beziehungen zu ihren Kunden/Kundinnen anerkennt und akzeptiert die Bank Italienisch, Deutsch, Französisch und Englisch als offizielle Sprachen. Zu Beginn der Bankbeziehung teilt der Kunde/die Kundin der Bank mit, welche dieser vier offiziellen Sprachen er/sie für Bankunterlagen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der betreffenden Beziehung verwenden möchte. Mit dieser Angabe erklärt der Kunde/die Kundin, dass er/sie die ausgewählte offizielle Sprache kennt und beherrscht. Der Kunde/Die Kundin übernimmt die Risiken, Kosten, Folgen und Schäden, die aus der Verwendung einer anderen als den oben genannten offiziellen Sprachen resultieren.

Art. 5 Aufzeichnung von Telefon- und Ferngesprächen

Die Bank behält sich das Recht vor, Gespräche (Telefongespräche, einschliesslich mittels mobiler oder anderweitiger Geräte, technischer Hilfsmittel oder Telekommunikationsnetze, z. B. per Internet) zwischen dem Kunden/der Kundin und den eigenen Abteilungen und Geschäftsbereichen der Bank (z. B. Handelsraum, Treasury, Depots, Börse, Zahlungsverkehr, Private Banking, Kundenberatung, Vermögensverwaltung, Customer Care, Kredite, Compliance, Rechtsabteilung, Beschwerdemanagement) auch im Rahmen von Verhandlungen und komplexen Transaktionen aufzuzeichnen oder in Form von Konferenzschaltungen zu Beweiszwecken, zur Qualitätskontrolle und zu Ausbildungszwecken mitzuverfolgen. Im Allgemeinen bewahrt die Bank die Aufzeichnungen für eine Dauer von höchstens zehn Jahren auf (wobei sie insbesondere die Regelungen der Datenschutzerklärung und die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einhält) und zieht sie vor allem dann heran, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt dieser Gespräche auftreten.

Art. 6 Übermittlungsfehler

Die Bank ist verpflichtet, im Umgang mit ein- und ausgehenden Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Kommunikations- oder Transportmitteln die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden. Kommt die Bank dieser Verpflichtung nicht nach, gehen die hieraus resultierenden Schäden zu ihren Lasten. Eventuelle Schäden in Zusammenhang mit der Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportmitteln, die insbesondere durch verloren gegangene, verspätete, missverstandene oder veränderte Mitteilungen oder Doppel- oder Mehrfachversendungen von Mitteilungen verursacht wurden, gehen jedoch zulasten des Kunden.

Art. 7 Fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführung von Aufträgen – Pflicht des Kunden/der Kundin zur Benachrichtigung

Die Bank führt, soweit möglich und unter Vorbehalt der in Art. 11 geregelten Fälle, die durch den Kunden/die Kundin erteilen Aufträge unter Wahrung der im Bankenbereich üblichen Sorgfalt aus. Der Kunde/Die Kundin muss sich bei der Bank vorab über die Zeiten für die Annahme der Aufträge und/oder über deren erforderlichen Bearbeitungszeiten durch die Bank informieren. Grundsätzlich und vorbehaltlich der Anwendung besonderer Bestimmungen (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr) wird ein Auftrag, den der Kunde/die Kundin nach den betreffenden Annahmeschlusszeiten oder mit nicht ausreichender Vorankündigung erteilt, am ersten darauffolgenden Geschäftstag der Bank (an dem Ort, an dem die betreffende Bankbeziehung registriert wurde) und gemäss dem üblichen Geschäftsverlauf bearbeitet. Werden durch fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Ausführungen von Aufträgen (mit Ausnahme von Börsenaufträgen) Schäden verursacht, haftet die Bank für den Zinsausfall. Besteht die Gefahr grösserer oder Folgeschäden, muss der Kunde/die Kundin die Bank im Vorfeld und rechtzeitig auf diese Gefahr hinweisen. In allen Geschäftsbeziehungen zur Bank gilt der Samstag als gesetzlicher Bankfeiertag.

Art. 8 Beanstandungen des Kunden/der Kundin

Beschwerden des Kunden/der Kundin in Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung von jedwelchen Aufträgen oder mit sonstigen Mitteilungen müssen unverzüglich und in schriftlicher Form nach Empfang der entsprechenden Mitteilung, spätestens jedoch innerhalb der allfällig durch die Bank festgelegten Frist, eingereicht werden. In Ermangelung einer Mitteilung, z. B. falls erwartete Dokumente oder Mitteilungen (Konto- oder Depotauszüge, Börsenabrechnungen etc.) nicht eintreffen, muss der Kunde/die Kundin seine/ihre Beanstandung nach Ablauf der Frist, in der er/sie eine an ihn/sie adressierte Mitteilung normalerweise auf dem Postweg hätte erhalten müssen, einreichen. Die aus einer verspäteten Beanstandung resultierenden Schäden gehen zulasten des Kunden/der Kundin, dem/der zudem die Pflicht obliegt, Schäden nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu vermindern. Beanstandungen in Bezug auf Konto- oder Depotauszüge oder andere Bankmitteilungen, einschliesslich der periodisch zugehenden Mitteilungen, müssen der Bank spätestens innert eines Monats in schriftlicher Form zugestellt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung, gelten die Konto- und Depotauszüge sowie die Bankmitteilungen, periodische Mitteilungen eingeschlossen, als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Auszüge oder Belege gilt als Anerkennung aller in diesen Schriftstücken enthaltenen Angaben und Buchungen samt allfälliger Vorbehalte der Bank. Bei Streitigkeiten im Sinne von Artikel 108 lit. c FinfraG und Artikel 97 FinfraV kommt Artikel 12 der Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen) zur Anwendung.

Art. 9 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden/der Kundin bei sich selbst oder anderswo durch Dritte aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Kontoguthaben ein Verrechnungsrecht mit all ihren Forderungen, ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit oder Währung. Das Gleiche gilt für Kredite, Darlehen oder Verpflichtungen, die im Auftrag des Kunden/der Kundin gegen oder ohne Stellung von Sicherheiten gewährt oder eingegangen wurden, sowie für Verpflichtungen aufgrund von «Karten» jeder Art z. B. Kredit-, Debit-, Zahlkarten etc. Die Pfand- und Verrechnungsrechte gelten nicht nur für bereits begründete, sondern auch für künftige Forderungen; soweit Karten betroffen sind, umfassen sie mindestens den Zeitraum von 3 Monaten ab deren Rückgabe oder Verfall, insofern nicht in den für diese Karten geltenden vertraglichen Sonderbedingungen ein längerer Zeitraum vorgesehen ist. Ein ähnliches Pfandrecht, einschliesslich eines umfassenden Sicherungsrechts, zugunsten der Bank wird für nicht auf den Inhaber lautende Wertschriften, alle unverbrieften Wertschriften (insbesondere Wertschriften mit aufgeschobenem Titeldruck und intermediärverwahrte Wertschriften) und Bucheffekten begründet. Bei Verzug des Kunden/der Kundin ist die Bank nach eigenem Ermessen zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt.

Art. 10 Kontobewegungen

Die Bank vergütet bzw. belastet dem Kunden/der Kundin Zinsen, Kommissionen, vereinbarte oder handelsübliche Spesen, einschliesslich von (ordentlichen und ausserordentlichen) Verwaltungsgebühren und -kommissionen, insbesondere im Rahmen besonderer Vorgänge (z. B. im Kreditbereich, der Übersetzung von nicht in einer offiziellen Sprache verfassten Dokumenten etc.), von Anfragen der zuständigen Behörden oder anderer Aktivitäten, insbesondere mit regulatorischem oder Compliance-Bezug (z. B. Erfüllung der Formalitäten im Zusammenhang mit Steuervorschriften wie etwa dem automatischen Informationsaustausch (AIA), dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) etc.) sowie Steuern und Abgaben, und zwar nach eigenem Ermessen entweder sofort oder per Ende des Quartals, des Halbjahres oder des Jahres. Die geltenden Zinssätze und Kommissionen sind insbesondere aus den Produktlisten, den jeweiligen Prospekten bzw. den Tarifverzeichnissen der Bank ersichtlich, die jederzeit an den Schaltern der Bank oder auf ihrer/ihren entsprechenden Website(s) eingesehen werden können. Die Bank behält sich das Recht vor, die Zinssätze und Kommissionen namentlich aufgrund von geänderten Geldmarkbedingungen oder der Kostenentwicklung jederzeit abzuändern. Je nach Marktbedingungen kann die Bank nach sorgfältiger Abwägung auch Negativzinsen erheben. Im Allgemeinen teilt die Bank dies dem Kunden/der Kundin mittels Rundschreiben oder auf andere angemessene Weise mit. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, können solche Änderungen auch ohne vorherige Mitteilung umgesetzt werden. Ist der Kunde/die Kundin mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er/sie auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die betreffende Dienstleistung kündigen. Erteilt der Kunde/die Kundin mehrere Aufträge, deren Gesamtwert über dem verfügbaren Guthaben oder der ihm/ihr eingeräumten Kreditlinie liegt, kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entscheiden, ob und welche Aufträge sie ausführt bzw. ob sie diese ganz oder teilweise ausführt, ohne Berücksichtigung des Ausstellungsdatums des betreffenden Auftrages oder des Zeitpunkts seines Empfangs durch die Bank. Bei Barüberweisungen und -abhebungen in Banknoten, die auf die jeweilige Kontowährung lauten, kann die Bank eine Kommission verlangen (Agio bzw. Aufgeld). Der Kunde/Die Kundin ist vertraglich verpflichtet, der Bank unverzüglich Bargeldbeträge und alle sonstigen Vermögenswerte zurückzugeben, die ihm/ihr die Bank ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund gezahlt, ausgehändigt oder gutgeschrieben hat. Durch die Bank irrtümlicherweise vorgenommene Gutschriften von Geldbeträgen oder anderen Vermögenswerten kann die Bank jederzeit stornieren, ohne dies dem Kunden/der Kundin mitteilen zu müssen.

Art. 11. Verstösse gegen gesetzliche Bestimmungen, bankrechtliche Normen, behördliche Anordnungen oder interne Richtlinien; Haftung

Die Bank ist nicht zur Ausführung von Aufträgen beliebiger Art, z. B. zu Bargeldeinzahlungen und -auszahlungen, zur Ausführung von Investitionen und/oder zur Bearbeitung von Zahlungseingängen und -ausgängen verpflichtet, wenn diese mit in- oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften, insbesondere straf-, zivil-, verwaltungs- oder aufsichtsrechtlicher Art, unvereinbar sein oder im Widerspruch zu Anordnungen, Verboten oder Massnahmen zuständiger Behörden oder anderweitig im Widerspruch zu bankrechtlichen Normen, Verhaltensregeln oder Richtlinien (z. B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen, Insider-Trading-, Geldwäscherei- oder Selbstregulierungsvorschriften) oder internen Vorschriften der Bank stehen können. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen die Bank nach ihrer sorgfältigen Abwägung zur Einschätzung gelangt, dass sie sie im konkreten Fall nicht unerheblichen Risiken aussetzen könnten (z. B. rechtliche Risiken, Reputationsrisiken oder wirtschaftliche Risiken). Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, nach eigenem Ermessen und sofern einer solchen Benachrichtigung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, Wertschriften, Barbeträge (einschliesslich Liquidationserlöse), Produkte oder Finanzinstrumente, die von einer von der Schweiz und/oder internationalen oder ausländischen Behörden oder Organisationen, unter anderem einschliesslich der USA, des Vereinigten Königreichs und der EU, sanktionierten Person oder Organisation ausgegeben wurden oder auf diese zurückzuführen sind (z. B. sanktionierte Wertschriften oder andere Finanzinstrumente), zu sperren, den zuständigen Behörden und/oder Verwahrstellen von sich aus zu melden oder diese zu benachrichtigen, zu verkaufen, zu liquidieren, in eine andere von der Bank für angemessen erachtete Währung umzutauschen oder zu

übertragen und den Kunden/die Kundin anschliessend davon zu benachrichtigen, sofern die Bank nach eigenem Ermessen eine solche Massnahme für notwendig erachtet, um die Einhaltung der schweizerischen und/oder internationalen und/oder ausländischen Sanktions- oder Embargovorschriften sicherzustellen. Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass die Bank im Falle der Verhängung solcher Massnahmen keine Haftung übernimmt und dass alle finanziellen oder sonstigen Folgen, unter anderem einschliesslich finanzieller Verluste und Schäden, die aufgrund solcher Massnahmen entstehen können, vollständig von dem Kunden/der Kundin zu tragen sind. Der Kunde/Die Kundin anerkennt ferner, dass – zusätzlich zu den oben beschriebenen Hinderungsgründen – auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z. B. funktionsspezifische Besonderheiten ausländischer Zahlungssysteme), Regulierungen und Richtlinien ausländischer Finanzinstitute oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, zu Verzögerungen oder Unterbrechungen von Transaktionen führen oder deren Nichtausführung bewirken können. In diesen Fällen muss die Bank den Kunden/die Kundin lediglich über den betreffenden Hinderungsgrund unterrichten, sofern ihr dies nicht aufgrund von Verboten oder Beschränkungen, die ihr von Gesetzes wegen und/oder durch die zuständigen Behörden auferlegt werden, unmöglich ist. Die Bank haftet weder für Folgen von Verzögerungen, die durch notwendige Abklärungen verursacht werden, noch für Konsequenzen der Unterbrechung oder Nichtausführung von Aufträgen infolge der oben genannten Hinderungsgründe.

Art. 12 Fremdwährungskonten

Die Bank legt auf Fremdwährungen lautende Guthaben des Kunden/der Kundin in derselben Währung und im Ausgabeland der betreffenden Währung (oder ausserhalb des betreffenden Landes) auf ihren Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin an. Der Kunde/Die Kundin trägt – entsprechend seinem/ihrem Anteil – alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, welche die Gesamtaktiva der Bank aufgrund von Massnahmen der jeweiligen Behörden im Ausgabeland oder im Land, in dem die Anlage erfolgt ist, treffen können. Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Wohnsitz, am Sitz, am Ort der Niederlassung oder am Schalter, an welchem die Konten geführt werden, und zwar lediglich mittels Gutschrift auf ein Konto bei einer im Ausgabeland der betreffenden Währung domizilierten Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden/von der Kundin bezeichneten Bank.

Art. 13 Gutschriften oder Belastungen in Fremdwährung

Gutschriften oder Belastungen in fremder Währung werden in Schweizer Franken vorgenommen, zu dem durch die Bank angewendeten Tageskurs, sofern der Kunde/die Kundin nicht rechtzeitig anderslautende Weisungen erteilt hat oder ein auf die jeweilige Fremdwährung lautendes Konto besitzt und sofern keine besonderen Bestimmungen gelten (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr). Besitzt der Kunde/die Kundin ausschliesslich Fremdwährungskonten, kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen Schweizer Franken oder Beträge in anderen Fremdwährungen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten. Die aus Währungsumrechnungen resultierenden Kursgewinne und -verluste gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden/der Kundin. Die Bank kann zudem nach ihrem ausschliesslichen Ermessen neue Konten im Namen und auf Rechnung des Kunden/der Kundin eröffnen, um Überweisungen in Fremdwährung zu verbuchen.

Art. 14 Wechsel, Schecks und gleichartige Wertschriften

Die Bank ist berechtigt, dem Konto des Kunden/der Kundin diskontierte oder unter Eingangsvorbehalt gutgeschriebene Wechsel, Schecks oder gleichartige Wertschriften (wieder) zu belasten, soweit deren Inkasso fehlschlägt. Dasselbe gilt im Falle von bereits bezahlten Wertschriften, soweit sich diese in der Folge als abhandengekommen, gefälscht oder unvollständig erweisen. Bei unbezahlten Wechseln, Schecks und anderen Wertschriften steht es der Bank nach eigenem Ermessen frei, ihr Regressrecht durch Belastung im Kontokorrent geltend zu machen, ungeachtet des darauf verfügbaren Saldos. Bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos behält die Bank jedoch gegenüber sämtlichen Mitschuldnern, welche aus der betreffenden, dem Konto belasteten Wertschrift wechsel-, scheck- bzw. wertschriftenrechtlich verpflichtet sind, alle Haupt- und Nebenansprüche auf vollständige Zahlung der Wechsel, Schecks und sonstigen Wertschriften.

Art. 15 Nebenkonten

Die Gültigkeit und Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Basisbedingungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Depotbedingungen, Bedingung für die Nutzung der digitalen Anlageplattform und Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste) und der anderen, im Zusammenhang mit der vorliegenden Kontoverbindung unterzeichneten Dokumente erstrecken sich in vollem Umfang auf jedwelche Form von Kontoverbindung, welche von der Bank mit analoger Bezeichnung eröffnet werden wie diejenige, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt ist. Solche Kontoverbindungen werden üblicherweise als «Nebenkonten» bezeichnet. Es bleiben eventuelle abweichende Reglemente und/oder Vorschriften der Bank sowie anderslautende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank vorbehalten.
Bei der Übermittlung von Aufträgen an die Bank müssen stets die Nummern der Konten angegeben werden, auf denen die Transaktionen vorgenommen werden sollen. Bei Nichtangabe der Nummern oder bei Zweifeln wird die Bank nach ihrem eigenen Ermessen die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Konten oder deren Nebenkonten benützen.

Art. 16 Mitinhaber/Mitinhaberinnen

Bei Gemeinschaftskonten mit getrenntem Verfügungsrecht kommen in vollem Umfang die Artikel 143 bis 150 des Obligationenrechts (OR) betreffend den Grundsatz der Solidarität zwischen Mitinhabern/Mitinhaberinnen zur Anwendung. Entsprechend können alle Mitinhaber/Mitinhaberinnen so handeln, als ob sie alleinige Inhaber/Inhaberinnen wären. Dies gilt auch im Fall des Ablebens oder der Handlungsunfähigkeit eines der Mitinhaber/einer der Mitinhaberinnen. Bei Ausführung eines durch einen Mitinhaber/eine Mitinhaberin erteilten Auftrages ist die Bank auch den anderen Mitinhabern/Mitinhaberinnen gegenüber entlastet. Weisen die Konten einen Passivsaldo auf, haftet jeder Mitinhaber/jede Mitinhaberin der Bank gegenüber solidarisch. Vorbehaltlich abweichender Weisungen kann die Bank den Gemeinschaftskonten die ihr zugunsten eines der Mitinhaber/einer der Mitinhaberinnen eingereichten Guthaben und Wertschriften gutschreiben.

Art. 17 Widerruf der Geschäftsbeziehungen

Bank und Kunde/Kundin behalten sich das Recht vor, die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Insbesondere kann die Bank, unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen, zugesagte, gewährte oder in Anspruch genommene Kredite widerrufen. In diesem Fall wird die Rückzahlung sämtlicher Kredite sofort fällig. Unterlässt es der Kunde/die Kundin, der Bank auch nach Ablauf einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm/ihr bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch aushändigen oder liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden/der Kundin – nach ihrem eigenen Ermessen – mit befreiender Wirkung an dem durch das Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder in Form eines Schecks in einer oder mehrerer von ihr bestimmten Währungen an die letztbekannte Adresse des Kunden/der Kundin weiterleiten. Vorbehalten bleiben eventuell anderslautende, in schriftlicher Form geschlossene Vereinbarungen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank erlöschen nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden/der Kundin.

Art. 18 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

In allen Beziehungen zur Bank wird der Samstag einem gesetzlichen Feiertag gleichgestellt.

Art. 19 Inanspruchnahme von Dienstleistern

Die Bank behält sich das Recht vor, Dritte (Konzerngesellschaften, ausländische Zweigniederlassungen und/oder andere Dritte, einschliesslich Cloud-Anbieter) in der Schweiz oder im Ausland im Zusammenhang mit oder zur Erbringung aller oder eines Teils ihrer Geschäfte und Dienstleistungen, einschliesslich Nebenaufgaben (z. B. Zahlungsvorgänge, Wertschriftengeschäfte, einschliesslich der Nutzung elektronischer Handelsplattformen, IT-Infrastrukturen und -Dienstleistungen, Berichterstattung für Steuerzwecke, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von internationalen Abkommen, die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet wurden, insbesondere in Steuersachen, Erbringung von Dienstleistungen, Datenspeicherung) einzusetzen.

Die Inanspruchnahme von Dienstleistern, einschliesslich Outsourcing-Partnern, erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankendienstleistungen. Die periodische Rechenschaftsablegung wie z. B. Konto- bzw. Vermögens- und Buchführungsauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Kunden/Kundinnen (z. B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierungen der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz, die auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen spezialisiert sind, ausgedruckt und versendet. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Ausführung ihrer Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, und nur, wenn die Empfänger/Empfängerinnen von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese geheim zu halten bzw. Wenn sie sich vertraglich zu einem angemessenen Schutz der Daten verpflichtet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass besagte Empfänger/Empfängerinnen zu diesem Zweck alle angemessenen Schutzmassnahmen ergreifen und ihren Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Beauftragten dieselben Pflichten auferlegen, wie jene, die ihnen selbst obliegen. Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank, diesen eventuell auch im Ausland ansässigen Dritten, unter Einhaltung der oben genannten Pflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine sorgfältige Ausführung der Aufträge und der Dienstleistungen, mit denen diese beauftragt wurden, erforderlich sind. Der Kunde/Die Kundin bestätigt, dass die Personen, deren Daten er/sie übermittelt, darüber informiert worden sind. Der Kunde/Die Kundin ist sich bewusst, dass die ins Ausland übermittelten Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Gerichtsbarkeiten unterliegen und daher nicht in gleicher Weise durch Schweizer Gesetze, einschliesslich der Gesetze zum Datenschutz und zur Privatsphäre sowie zum Bankgeheimnis, geschützt sind. Die Gesetze des Landes, in dem die Daten verarbeitet werden, stellen möglicherweise nicht unbedingt das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Kundengeheimnis oder Datenschutz sicher wie das Schweizer Recht und können die vollständige oder teilweise Offenlegung der Daten gegenüber Behörden oder Dritten vorschreiben.

Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden/der Kundin mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreibungs- und Konkursort bei Kunden/Kundinnen mit ausländischem Domizil sowie der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Ort, an dem sich der Sitz, die Niederlassung oder die Filiale der Bank befindet, die Beziehungen zum Kunden/zur Kundin unterhält. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden/die Kundin auch vor dem Gericht am Domizil des Kunden/der Kundin oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben jedenfalls die gesetzlich zwingenden Gerichtsstände.

Art. 21 Besondere Bestimmungen

Zusätzlich zu den vorliegenden Basisbedingungen regeln gesonderte Vereinbarungen und Bedingungen der Bank bestimmte Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen der Bank wie beispielsweise die Vermietung von Schliessfächern, die Inanspruchnahme von Sparkonten oder Scheckbüchern, den Zahlungsverkehr (Bedingungen für den Zahlungsverkehr) und die Verwaltung von Depotwerten (Depotbedingungen), die Nutzung der digitalen Anlageplattform (Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform), die Nutzung der Digitalen Dienste (Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste) etc. Vorbehaltlich abweichender, schriftlich festgelegter Vereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank beziehen sich die in Vertragsunterlagen, Informationsschreiben, Schriftwechseln und allgemein in allen Mitteilungen der Bank enthaltenen allgemeinen Bezugnahmen und/oder Verweise auf die Basisbedingungen, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Depotbedingungen, die Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform und auf die Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste. Ausserdem gelten für Börsengeschäfte die Usanzen des jeweiligen Börsenplatzes sowie für Dokumentenakkreditive die einheitlichen Regeln und Gepflogenheiten der Internationalen Handelskammer. **Der Kunde/Die Kundin** anerkennt und akzeptiert, dass er/sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank verpflichtet ist, **alle auf ihn/sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt auch für die steuerlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die in dem Land, in dem er/sie ansässig oder wohnhaft ist, und/oder allgemein in den Ländern, in denen sich seine/ihre Guthaben befinden, anwendbar sind**. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und/oder Verpflichtungen. Bei Verstössen oder Zuwiderhandlungen seitens des Kunden/der Kundin ist diese/r verpflichtet, die Bank von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen und/oder für alle wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach Massgabe der Abkommen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auf Einzel- oder Sammelanfragen oder auf einem anerkannten internationalen Standard wie dem automatischen Informationsaustausch basieren, verpflichtet ist, Informationen zu der mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehung an die zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz und/oder im Ausland zu übermitteln.

Art. 22 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Basisbedingungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr, Depotbedingungen, Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform, Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste) jederzeit abzuändern. Die Änderungen werden dem Kunden/der Kundin mittels Rundschreiben oder auf andere geeignete Art und Weise mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, insofern nicht binnen eines Monats ab ihrer Mitteilung schriftlich Widerspruch erhoben wird.

Art. 23 Bankgeheimnis und Datenschutz

Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank unterliegen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen hinsichtlich der Informationen über den Kunden/die Kundin (im Sinne dieses Artikels einschliesslich aller potenziellen Kunden/Kundinnen) und verbundene Parteien, wie etwa wirtschaftliche Eigentümer und Bevollmächtigte, sowie andere Informationen im Zusammenhang mit der Bankbeziehung («Kundendaten»).

Unter den folgenden Umständen **befreit der Kunde/die Kundin die Cornèr Bank, deren Organe und Mitarbeitende von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung, verzichtet auf das Bankgeheimnis bezüglich der Kundendaten und willigt in den betreffenden Verarbeitungszweck dieser Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein**:

a) um die legitimen Interessen der Bank in der Schweiz oder im Ausland zu wahren, insbesondere:
   i) im Falle einer rechtlichen Bedrohung oder Klage, die die Bank und/oder den Kunden/die Kundin, den/die wirtschaftlichen Eigentümer oder andere an der Bankbeziehung beteiligte Personen betrifft (z. B. im Zusammenhang mit unter anderem zivil-, aufsichts-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Massnahmen);
   ii) zur Sicherung, Einziehung und/oder Durchsetzung der Forderungen der Bank oder der von dem Kunden/der Kundin, den wirtschaftlichen Eigentümern oder Dritten gestellten Sicherheiten;
   iii) zur Durchsetzung des Rechts der Bank, Forderungen und Sicherheiten und/oder damit verbundene Rechte ganz oder teilweise an Dritte in der Schweiz oder im Ausland abzutreten und zu übertragen;
   iv) im Falle von Anschuldigungen, die der Kunde/die Kundin, seine/ihre Vertreter, wirtschaftlichen Eigentümer oder andere mit der Bankbeziehung in Verbindung stehende Personen öffentlich oder gegenüber in- oder ausländischen Behörden gegen die Bank erheben;
   v) zum Schutz der Bank vor möglichen oder tatsächlichen Vollstreckungsmassnahmen oder Strafverfolgungen durch schweizerische oder ausländische Behörden, einschliesslich durch Selbstanzeigen oder freiwillige Offenlegungen, insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen Sanktionen, Embargos, Marktmissbrauch, Geldwäschereibekämpfung oder andere Gesetze und Vorschriften;
   vi) um Auskunftsersuchen von Schweizer oder unmittelbar von ausländischen Regierungsbehörden zu beantworten, die sich unter anderem auf Sanktionen, Embargos, Marktverhalten, Geldwäschereibekämpfung oder andere Gesetze und Vorschriften beziehen.

b) Zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Compliance oder dem Risikomanagement, die sich aus schweizerischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften ergeben, die für die Bank oder für die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin, dem/den wirtschaftlichen Eigentümer(n) oder anderen Personen, die mit der Bankbeziehung in Verbindung stehen:
   i) kann die Bank verpflichtet sein, Meldungen über vergangene, aktuelle und zukünftige Transaktionen an Börsen, Transaktionsregister, Register, Emittenten, Korrespondenzbanken, verbundene Unternehmen der Bank, Zweigniederlassungen oder andere Parteien zu übermitteln, die an der Ausführung und Abwicklung vergangener, aktueller oder zukünftiger Transaktionen in der Schweiz oder im Ausland beteiligt sind;
   ii) muss die Bank möglicherweise Kundendaten weitergeben, um eine konsolidierte Aufsicht über die Bank und ihre verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen zu ermöglichen, unter anderem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Sanktionen und anderen Compliance - oder Finanzrisiken.
   iii) muss die Bank möglicherweise Kundendaten an schweizerische und ausländische Behörden in Bezug auf vergangene, aktuelle oder zukünftige Transaktionen melden, um zur Erfüllung von Lizenzanforderungen oder aus anderen Gründen auf allgemeine oder ad hoc gestellte Auskunftsersuchen, aufsichtsrechtliche Prüfungen oder Inspektionen zu reagieren.
   iv) muss die Bank möglicherweise Kundendaten an schweizerische oder unmittelbar an ausländische Behörden melden, unter anderem in Bezug auf Lizenzanforderungen, Marktmissbrauch, Geldwäscherei oder andere Gesetze und Vorschriften, Sanktionen oder andere Compliance-Risiken, Ermittlungen oder Durchsetzungsmassnahmen oder Datenvorfälle, einschliesslich Cyberangriffen, Datenverlusten usw.

c) Zur Erfüllung der Anforderungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Transaktionen und der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden/die Kundin:
   kann die Bank im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die sie für den Kunden/die Kundin erbringt (z. B. Zahlungen, Wertschriften-, Derivate- und Devisentransaktionen, Depotdienstleistungen), aufgrund geltender Gesetze, Selbstregulierungen, Marktpraktiken und Geschäftsbedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen an der Durchführung einer Transaktion oder Erbringung einer Dienstleistung beteiligten Parteien verpflichtet sein, Kundendaten im Zusammenhang mit dieser Transaktion oder Dienstleistung innerhalb der Schweiz oder im Ausland offenzulegen.

d) Zur Steigerung der betrieblichen Effizienz, unter anderem durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern:
   kann die Bank Kundendaten zur weiteren Verarbeitung und Speicherung an verbundene Unternehmen der Bank und Zweigniederlassungen oder an Drittdienstleister in der Schweiz und im Ausland übermitteln, soweit diese Übermittlung für die Durchführung von Tätigkeiten gemäss Artikel 19 über die Inanspruchnahme von Dienstleistern erforderlich oder wünschenswert ist oder damit zusammenhängt.

Der Kunde/Die Kundin bestätigt, dass die Kundendaten Informationen über wirtschaftliche Eigentümer, bevollmächtigte Vertreter, Beauftragte, kontrollierende Personen, Begünstigte oder andere an der Geschäftsbeziehung beteiligte Personen enthalten können und dass diese über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten gemäss Artikel 23 benachrichtigt wurden; der Kunde/die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass jede Offenlegung gemäss diesem Artikel eine zulässige Verwendung von Kundendaten darstellt und nicht gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen der Bank verstösst. An Empfänger im Ausland weitergegebene Informationen unterliegen den Gesetzen und Vorschriften des Empfängerlandes, einschliesslich der Bestimmungen über den Datenzugriff durch ausländische Behörden. Die gemäss diesem Artikel offengelegten Kundendaten unterliegen der Kontrolle der Empfänger, und die Bank hat möglicherweise keine Kenntnis darüber, wie diese Daten gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden.
Weitere Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten sowie zur Datenschutzpolitik der Bank sind auf den Websites der Bank unter www.corner **und/oder** www.cornertrader.ch **erhältlich.**

Der Kunde/Die Kundin bestätigt, die Informationen zur Mitteilung der Kundendaten und zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und diese zu akzeptieren.

Art. 24 Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Um zu vermeiden, dass Konten inaktiv oder zu kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten gemäss den konkret anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen werden, muss der Kunde/die Kundin der Bank sämtliche Änderungen seines/ihres Wohnsitzes, einschliesslich seines/ihres Steuerwohnsitzes, seiner/ihrer Adresse und seiner/ihrer Postanschrift sowie seiner/ihrer Kontaktnummern (Telefon-, Fax-Nr. etc.) unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank, in ihrem alleinigen Ermessen alle Massnahmen zu ergreifen und alle Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den Kunden/die Kundin oder dessen/deren Beauftragte ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass Mitteilungen der Bank seit geraumer Zeit nicht mehr beim Kunden/bei der Kundin ankommen. Für den Fall, dass das Konto inaktiv und/oder kontakt bzw. nachrichtenlos wird, wird die Bank beim Schutz der Rechte des Kunden/der Kundin die übliche Sorgfalt walten lassen. Sie wird ermächtigt, im wohlverstandenen Interesse des Kunden/der Kundin und in jedem Fall auf seine/ihre ausschliesslichen Kosten und sein/ihr ausschliessliches Risiko von vertraglichen Bestimmungen abzuweichen. Die Bank muss der zentralen Anlaufstelle die Daten von kontaktlosen Kunden/Kundinnen mitteilen, sofern Guthaben mit einem Wert von mehr als CHF 500 oder Schliessfächer betroffen sind. Das Bankengesetz, die dazugehörige Verordnung und die Richtlinien der Schweizer Bankiervereinigung verlangen, dass Bankkonten von Kunden/Kundinnen, die Guthaben von mehr als CHF 500 aufweisen, publiziert werden, wenn sie ab dem Zeitpunkt, an dem sie kontaktlos geworden sind (grundsätzlich wird nach 10 Jahren ohne aktenkundigen Eingang von Nachrichten, Anweisungen oder Erklärungen seitens des Kunden/der Kundin, seines/ihres Bevollmächtigten oder seiner/ihrer Rechtsnachfolger von Kontaktlosigkeit ausgegangen, wobei sich dieser Zeitraum auf 3 Jahre reduziert, wenn die Konten an das e-Banking-System angeschlossen sind) nicht innerhalb von 50 Jahren geltend gemacht werden. Die Bank ist von Gesetzes wegen befugt, nachrichtenlose Vermögenswerte unter Einhaltung der im Bankengesetz und in der Bankenverordnung vorgesehenen formellen und materiellen Voraussetzungen auf eine andere Bank zu übertragen und Vermögenswerte, die 50 Jahre nachrichtenlos waren, aufzulösen, sofern sich die Berechtigten trotz erfolgter Publikation nicht bei ihr melden. Die Publikation erfolgt grundsätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Bank stellt dem Kunden/der Kundin sämtliche Kosten und Spesen aus oder in Zusammenhang mit (i) den Nachforschungen der Bank zum Erhalt oder zur Wiederherstellung des Kontakts zum Kunden/zur Kundin oder (ii) für die besondere Bearbeitung und Überwachung des inaktiven oder kontakt- bzw. nachrichtenlosen Kontos in Rechnung.

Art. 25 Höhere Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse und sonstige Umstände ausserhalb der Kontrolle der Bank

Die Bank schliesst jegliche Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle aus wie z. B. Krieg, kriegerische Handlungen, Terrorakte, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschl. Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Netzwerkausfälle (z. B. Strom-, Telefon- und/oder IT-Netz), Streiks und Aussperrungen, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu heftigen Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z. B. Insolvenzen von Staaten und/oder systemrelevanter Unternehmen), unvorhergesehene Währungsentwertungen/-aufwertungen, Black-Swan- und Fat-Tail-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf derartige Ereignisse oder Umstände rückführbar sind.

Art. 26 Teilweise Nichtigkeit/Unwirksamkeit

Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der eventuell anwendbaren gesonderten Vereinbarungen oder Bedingungen der Bank (teilweise oder vollständig) als nichtig oder unwirksam erweisen, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam, wobei diese eventuell nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen jedenfalls dahingehend auszulegen und ggfs. umzuwandeln bzw. gesetzeskonform anzupassen sind, dass sie, soweit möglich, ihre Wirksamkeit und Gültigkeit behalten und gleichzeitig weiterhin dem verfolgten wirtschaftlichen Interesse entsprechen.

II. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und Entgegennahme von eingehenden, nationalen und internationalen Zahlungsaufträgen und Zahlungen, die von der Cornèr Bank AG («die **Bank**») ausgeführt werden und gelten zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen, den Depotbedingungen, den Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen), den Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste. Vorbehalten bleiben eventuelle Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank; in diesem Fall gelangen die Bedingungen für den Zahlungsverkehr ergänzend zur Anwendung.

A. Zahlungsausgänge

Art.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

In der Regel führt die Bank einen Zahlungsauftrag auf Rechnung des Kunden/der Kundin aus, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen in vollem Umfang erfüllt sind, zusätzlich zu den allfällig anwendbaren besonderen zusätzlichen Bedingungen (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen). Vorbehalten bleiben die in den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr (z. B. Art. 2 und 5) oder in anderen Bestimmungen (z. B. Basisbedingungen (siehe beispielsweise Art. 11), Depotbedingungen etc.) oder Vereinbarungen vorgesehenen Rechte der Bank.

1.1. Angaben zu Zahlungsaufträgen

Der Kunde/Die Kundin muss der Bank zumindest die nachstehenden Angaben übermitteln:

(a) IBAN-Nummer oder -Code (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos;
(b) Vor- und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Kunden/der Kundin;
(c) zu überweisender Betrag, unter Angabe der Währung;
(d) der IBAN-Code oder die Kontonummer des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin;
(e) Vor - und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin; und
(f) BIC (Bank Identifier Code) -Code bzw. Namen und Anschrift des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin.

Die Angaben müssen vollständig, genau und widerspruchsfrei sein.

1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde/Die Kundin muss an dem zu belastenden Konto verfügungsberechtigt sein und die Bank darf keine Zweifel an seiner/ihrer Verfügungsmacht hegen. Ausserdem darf die Verfügungsberechtigung nicht mit Verboten oder Einschränkungen behaftet sein, etwa aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Regulierungen oder internen Vorschriften der Bank oder als Folge behördlicher Anordnungen, nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder gestützt auf Vereinbarungen (z. B. Verpfändung der Kontoguthaben etc.), die das Recht auf Ausführung des Zahlungsauftrags ausschliessen oder einschränken.

1.3 Verfügbarkeit von Vermögenswerten

Zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags müssen auf dem durch den Kunden/die Kundin für die Belastung genannten Konto Werte (Guthaben bzw. Kreditlinien) mindestens in Höhe des auszuführenden Zahlungsauftrags, einschliesslich Kosten und Kommissionen der Bank, frei verfügbar sein. Erteilt der Kunde/die Kundin Zahlungsaufträge über Beträge, die seine/ihre frei verfügbaren Vermögenswerte überschreiten (Einzelaufträge, Sammelaufträge etc.), kann die Bank nach eigenem Ermessen und ungeachtet des Zeitpunkts, an dem ihr diese Aufträge zugegangen sind, entscheiden, ob und welche Aufträge sie ausführt und in welchem Umfang. Wenn die in Art. 1, insbesondere in Art. 1.3 genannten Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erst nach dem durch den Kunden/die Kundin gewünschten Ausführungszeitpunkt in vollem Umfang vorliegen, insbesondere, wenn die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden/der Kundin erst nach dem angegebenen Ausführungstermin in einem für die Deckung der gewünschten Zahlungsaufträge ausreichenden Umfang vorliegen, kann die Bank in Ermangelung konkreter abweichender Weisungen des Kunden/der Kundin einen oder mehrere Zahlungsaufträge zu einem späteren Zeitpunkt ausführen, unter anschliessender Benachrichtigung des Kunden/der Kundin. Beschliesst die Bank jedoch, einen Zahlungsauftrag über einen Betrag auszuführen, der die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden/der Kundin übersteigt, berechnet sie dem Kunden/der Kundin die vertraglich geschuldeten oder gemäss den massgebenden Bankbedingungen geltenden Zinsen.

1.4 Übermittlung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden der Bank unter Verwendung ihrer zu diesem Zweck vorgesehenen elektronischen Dienstleistungen und Produkte übermittelt oder durch eine schriftliche, mit der echten Unterschrift des/der verfügungsberechtigten Zahlungsauftraggebers/Zahlungsauftraggeberin versehenen Mitteilung.

1.5 Bearbeitung/Übermittlung von Daten

In seiner/ihrer Funktion als Auftraggeber/Auftraggeberin erklärt sich der Kunde/die Kundin damit einverstanden, dass die Daten (im Sinne von Art. 1.1) bei der Ausführung nationaler und internationaler Zahlungsaufträge und anderer Zahlungsvorgänge (z. B. Lastschriftverfahren) an die beteiligten Finanzinstitute (insbesondere an die in- und ausländischen Korrespondenzbanken und an die Finanzinstitute der Zahlungsbegünstigten), an die Betreiber von Zahlungssystemen in der Schweiz und im Ausland (z. B. SIX Interbank Clearing), an die SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und an die Begünstigten in der Schweiz und im Ausland weitergeben werden. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass auch inländische Zahlungsvorgänge, je nach Art der Transaktion und der Zahlungsausführung, die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen können (z. B. wenn der zu überweisende Betrag auf eine Fremdwährung lautet oder wenn die Gutschrift über SWIFT erfolgt). Ausserdem erklärt sich der Kunde/die Kundin damit einverstanden, dass alle an den Transaktionen beteiligten Parteien ihrerseits die Daten (insbesondere zur weiteren Bearbeitung oder für den Backup) an externe Beauftragte in ihrem Land oder in anderen Ländern weitergeben können. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch Schweizer Recht (einschliesslich des schweizerischen Bankgeheimnisses) geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und dass die Gesetze und Vorschriften der ausländischen Behörden die Übermittlung der oben genannten Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

Art. 2 Änderung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Die Änderung oder der Widerruf eines der Bank erteilten Zahlungsauftrags ist nur möglich, soweit dieser bankseitig noch nicht ausgeführt worden ist. Eine solche Änderung oder ein Widerruf muss in schriftlicher Form erfolgen. Wurde der Bank ein Zahlungsauftrag unter Verwendung der durch die Bank bereitgestellten elektronischen Dienstleistungen und Produkte erteilt, muss der Kunde/die Kundin die Änderung oder den Widerruf auf dieselbe Weise mitteilen. Die Bank behält sich das Recht vor, an allen Arten von Zahlungsaufträgen formale oder inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen (z. B. Umwandlung der Kontonummer in IBAN-Format, Angabe und Berichtigung der Clearing-Nummer oder des BIC, Berichtigung von Tippfehlern etc.), um die Datenverarbeitung effizienter zu gestalten. Die Bank ist ferner befugt, Aufträge mit Fehlern oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn sie in der Lage ist, diese Angaben auf eindeutige Weise zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Die Bank kann die Übermittlungsmethode, namentlich die an der Transaktion zu beteiligenden Parteien (z. B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) wählen und eventuelle Angaben des Kunden/der Kundin ändern.

Art. 3 Zeitpunkt der Ausführung von Vergütungsaufträgen

Damit ein Zahlungsauftrag an dem durch den Kunden/die Kundin gewünschten Termin ausgeführt werden kann, muss dieser die in den vorliegenden Bedingungen enthaltenen Voraussetzungen und Anforderungen in vollem Umfang erfüllen und, sofern keine abweichenden Regelungen gelten (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen), der Bank mindestens einen Werktag vor dem gewünschten Ausführungszeitpunkt und bis zur Schliessung der Bankschalter zugehen. Der Kunde/Die Kundin muss sich bei der Bank im Vorfeld über diese Schliessungszeiten erkundigen.

Wird der Ausführungszeitpunkt nicht auf dem Zahlungsauftrag angegeben oder geht der Zahlungsauftrag der Bank erst nach den Annahmeschlusszeiten zu, wird die Bank die Ausführung verzugslos an dem auf den Zugang des Auftrags folgenden Werktag vornehmen, sofern keine besonderen Bedingungen gelten (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen). Nach erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrags wird das Konto des Kunden/der Kundin mit Valutadatum per Ausführungstag belastet. Muss die Bank vor der Ausführung von Zahlungsaufträgen noch Abklärungen vornehmen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen des vorstehenden Art. 1, muss der Kunde/die Kundin bei der Ausführung dieser Aufträge mit möglichen Verzögerungen rechnen und für dadurch resultierenden Schäden einstehen. Die Bank hat keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt, an dem der Betrag auf das Konto des/der Zahlungsbegünstigten bei einem anderen Finanzinstitut gutgeschrieben wird.

Art. 4 Überprüfung der Angaben des/der Begünstigten durch ein drittes Finanzinstitut

Der Kunde/Die Kundin ist damit einverstanden, dass das Finanzinstitut des/der Begünstigten Gutschriften nur anhand des angegebenen IBAN-Codes oder der angegebenen Kontonummer des/der Begünstigten ausführt, ohne die übermittelten Daten mit dem Namen und der Anschrift des/der Begünstigten abzugleichen. Der Kunde/Die Kundin ist sich der Tatsache bewusst, dass das Finanzinstitut des/der Begünstigten jedoch berechtigt ist, einen Abgleich dieser Daten vorzunehmen und bei Auftreten von Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern.

Art. 5 Rückweisung von Zahlungsaufträgen

Liegen eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Belastung) nicht vor und gelangt die Bank nach ihrem eigenen Ermessen zu der Einschätzung, den Auftrag nicht ergänzen oder berichtigen zu können (hiervon sind auch Fälle rechtlicher oder regulatorischer Hindernisse umfasst – Art. 11 der Basisbedingungen), wird der Auftrag nicht ausgeführt. Entsprechendes gilt für Sammelaufträge, wenn diese Voraussetzungen bei einem oder mehreren der jeweiligen Einzelaufträge nicht erfüllt sind; die Bank ist jedoch berechtigt, auch nur einen Teil dieser Aufträge auszuführen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass ein anderer an dieser Transaktion beteiligter Dritter die Ausführung des Zahlungsauftrags verweigert. Die Bank teilt dem Kunden/der Kundin den Grund für die Rückweisung in angemessener Form mit. Hat die Bank den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, wird der Rückforderungsbetrag dem Konto des Kunden/der Kundin unter Abzug eventueller Kosten und Spesen zulasten des Kunden/der Kundin wieder gutgeschrieben.

B. Zahlungseingänge

Art. 6 Gutschrift von Zahlungen

Die eingegangenen Zahlungen werden dem Konto nur bei Vorliegen und auf Grundlage des IBAN-Codes oder der in der Überweisung genannten Nummer des gutzuschreibenden Kontos gutgeschrieben; ein Abgleich mit dem Namen und der Anschrift der darin als Begünstigte angegebenen Person(en) erfolgt nicht. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen solchen Abgleich auch nach erfolgter Gutschrift nach eigenem Ermessen vorzunehmen und die Zahlung bei Auftreten von Unstimmigkeiten abzulehnen. Die Bank nimmt die Gutschrift unabhängig von der in der Überweisung angegebenen Währung vor.

Art. 7 Zeitpunkt der Gutschrift

Wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen vorsehen (z. B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen), erfolgt die Gutschrift mit Valutadatum desjenigen Werktages,

(i) an dem die Bank selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann, oder,

(ii) bei Fremdwährungen, an dem ihr der Eingang der Deckung durch die Korrespondenzbank bestätigt wird.

Art. 8 Rückweisung oder Blockierung von Zahlungseingängen

Zahlungen, bei denen die geforderten Angaben fehlen oder nicht sachdienlich sind oder bei denen andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z. B. nicht existierendes Konto, aufgehobene Beziehungen, rechtliche oder regulatorische Hindernisse gemäss Art. 11 der Basisbedingungen), werden an das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin zurücküberwiesen, sofern keine Verpflichtung der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung(en) besteht. Die Bank behält sich in solchen Fällen jedoch das Recht vor, sich zur Beurteilung des Hintergrunds der eingehenden Zahlungen Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Daten und Zahlungsinstruktionen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, eine Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. In diesen Fällen kann der Kunde/die Kundin gegenüber der Bank keine Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzögerungen bei der Gutschrift oder aufgrund von Rückweisungen oder Blockierungen der Zahlungen geltend machen. Die Bank ist in Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, allen an dem Zahlungsvorgang Beteiligten (einschliesslich des Auftraggebers/der Auftraggeberin) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift mitzuteilen.

Art. 9 Gutschrift von Zahlungen mit Deckung

Die Bank behält sich das Recht vor, Zahlungseingänge (in inländischer Währung oder in Fremdwährung), die mit einem Deckungsgeschäft in Verbindung stehen (Kauf der jeweiligen Währung durch zwischengeschaltetes Finanzinstitut), nur nach Erhalt der Bestätigung, dass die Deckung durch die Korrespondenzbank erfolgreich war, gutzuschreiben. Schreibt die Bank Zahlungseingänge unverzüglich auf das Konto des Kunden/der Kundin gut, behält sie sich das Recht vor, ihm/ihr jederzeit die entsprechenden Beträge wieder zu belasten, wenn die Deckung seitens der Korrespondenzbanken nicht binnen eines Tages nach Valutatag eingeht. Hiervon ausgenommen sind eventuell abweichende Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin.

Art. 10 Storno und Rückforderung von bankseitig erfolgten Gutschriften

Bei fehlerhaften Gutschriften der Bank (irrtümlicherweise vorgenommene Gutschriften, Gutschriften ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund) ist die Bank jederzeit berechtigt, diese zu stornieren bzw. die jeweiligen Beträge, einschliesslich Zinsen ab Zeitpunkt der Gutschrift, dem Konto des Kunden/der Kundin zu belasten oder deren Rückzahlung zu verlangen, soweit das Konto zwischenzeitlich geschlossen wurde. Irrtümlich ausgeführte Gutschriften können von der Bank storniert werden, ohne dass der Kunde/die Kundin benachrichtigt werden muss.

C. Allgemeine, sonstige Bestimmungen

Art. 11 Gebühren

Für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr (z. B. Bearbeitung von eingehenden Überweisungen oder Zahlungsaufträgen, Umtausch von Währungen) berechnet die Bank dem Kunden/der Kundin Gebühren. Diese Gebühren können auch Kosten beinhalten, die andere Finanzintermediäre der Bank für ihre Mitwirkung an der Ausführung einer Zahlungstransaktion berechnen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kunden/der Kundin werden die Gebühren dem Konto des Kunden/der Kundin unverzüglich nach Ausführung der Transaktion belastet. Die aktuell gültigen Spesen werden im Gebührenverzeichnis der Bank aufgeführt, das jederzeit an den Schaltern der Bank oder auf ihrem Internetauftritt eingesehen werden kann. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Tarifverzeichnis jederzeit unter Benachrichtigung des Kunden/der Kundin durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form zu ändern.

Art. 12 Ankündigungen seitens des Kunden/der Kundin

Der Kunde/Die Kundin kann der Bank den Eingang von Zahlungsaufträgen oder von Zahlungseingängen ankündigen. Führt die Bank in Vertrauen auf Ankündigungen, die sich in der Folgezeit als irrtümlich oder mit Fehlern behaftet herausstellen (z. B. anderes Wertstellungsdatum, nicht erfolgte Gutschrift des angekündigten Betrags oder Gutschrift bei einem anderen Finanzintermediär als dem angekündigten, anderer Betrag als der zuvor angekündigte), Transaktionen aus, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit diesen Ankündigungen stehen, muss der Kunde/die Kundin der Bank die ihr entstandenen Schäden in vollem Umfang und auf erstes Anfordern erstatten.

Art. 13 Werktage

Fällt das Datum eines Zahlungsauftrags oder einer Gutschrift auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen für die Schweizer Banken bzw. den Finanzplatz des Kantons Tessin oder die jeweilige Währung geltenden Feiertag, kann die Bank die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel am nächstfolgenden Werktag vornehmen, der für auf dem Finanzplatz des Kantons Tessin geschäftlich tätige Banken gilt, vorbehaltlich der Regelungen in Art. 16 (Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen). Es ist nicht auszuschliessen, dass es bei Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. Gutschriften auch aufgrund von lokalen, ausländischen oder anderweitigen Sonderbestimmungen und Regulativen eines Instituts im Bereich der Bankwerk- oder Feiertage zu Verzögerungen kommen kann.

Art. 14 Sorgfältige Verwahrung

Der Kunde/Die Kundin muss sich vergewissern, dass die Zahlungsauftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege und generell alle sich auf seine/ihre Konten beziehenden Unterlagen gegen jegliche missbräuchliche bzw. widerrechtliche Verwendung durch unbefugte Dritte geschützt werden.

Art. 15 Sonstige Bestimmungen

Zusätzlich zu den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die neben den übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, finden auch alle anderen spezifischen Bestimmungen bezüglich des zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin vereinbarten Kontoverhältnisses Anwendung.

Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen

Im Fall von Sofortüberweisungen wird der Zahlungsauftrag im Prinzip sofort ausgeführt und dem/der Begünstigten gutgeschrieben. Dies kann daher von den Bestimmungen über den Ausführungszeitpunkt eines Zahlungsauftrags (Art. 3), den Zeitpunkt der Gutschrift (Art. 7) und die Werktage (Art. 13) abweichen. Sofortüberweisungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen (vgl. Art. 1) insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Bank und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin akzeptieren Sofortüberweisungen.
- Die Zahlung, sofern es sich um einen Zahlungsausgang handelt und vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen der Bank mit dem Institut des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin, einen Höchstbetrag von CHF 20'000 nicht überschreitet.
- Die Zahlung, sofern es sich um einen Zahlungseingang handelt, den Betrag von CHF 20'000 nicht überschreitet. Falls der Betrag diesen Schwellenwert überschreitet, kann die Bank die Zahlung annehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet.
- Das zu belastende Konto weist einen Saldo auf, der mindestens dem Betrag der auszuführenden Sofortüberweisung entspricht.
- Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind alle erforderlichen Prüfungen auf den verschiedenen Ebenen erfolgreich durchgeführt worden.

Sofortüberweisungen werden ausschliesslich in CHF (Schweizer Franken) ausgeführt. Allfällige Gewinne, Verluste und/oder Steuern, die sich aus dem Währungsumtausch ergeben, gehen zugunsten bzw. zulasten des Kunden/der Kundin. Der Kunde/Die Kundin wird von der Bank über die entsprechenden Kommunikationskanäle über das Ergebnis des Zahlungsausgangs informiert, wobei angegeben wird, ob die entsprechende Zahlung erfolgreich war oder nicht. Der Kunde/Die Kundin wird auch über die Gutschrift einer Sofortüberweisung zu seinen/ihren Gunsten informiert.

III. Depotbedingungen

Die vorliegenden Depotbedingungen kommen ergänzend und zusätzlich zu den Basisbedingungen, den Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen), den Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG («die **Bank**») für die bei der Bank deponierten Vermögenswerte und Gegenstände zur Anwendung («Depotwerte»), insbesondere auch, wenn diese Vermögenswerte als Bucheffekten eingetragen oder nicht als Wertschrift verbrieft sind. Allfällige besondere Bedingungen, die mit der Bank vereinbart werden, bleiben vorbehalten. In diesem Fall sind die Depotbedingungen ergänzend anwendbar.

Art. 1. Depotwerte

Die folgenden Depotwerte werden von der Bank grundsätzlich als «offene Depots» verwahrt:

(a) verwaltete Wertschriften und Effekten;
(b) Edelmetalle und Münzen mit numismatischem Wert;
(c) zu verbuchende und zu verwaltende Investitionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt, die nicht als Wertschrift verbrieft sind.

Verbriefte Wertschriften, intermediärverwahrte Wertschriften und Bucheffekten, welche die gleiche Funktion haben, werden unter dem Vorbehalt allfälliger gesetzlicher Beschränkungen analog behandelt. Insbesondere finden grundsätzlich die Bestimmungen über die Kommission Anwendung (Art. 425 ff. OR). Dokumente, Wertsachen und andere Wertgegenstände, die zur Verwahrung geeignet sind, können von der Bank akzeptiert werden, im Allgemeinen in «verschlossenen Depots». Die Bank kann die Annahme von Depotwerten verweigern bzw. jederzeit deren Rückgabe an den Kunden/die Kundin und/oder die Übertragung verlangen, ohne dafür Erklärungen liefern zu müssen.

Art. 2. Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der im Geschäftsverkehr üblichen Sorgfalt. Auf jeden Fall vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche und/oder regulatorische Beschränkungen, insbesondere die Beschränkungen gemäss Art. 11 der Basisbedingungen.

Art. 3 Mehrzahl von Depotinhabern/Depotinhaberinnen

Wenn ein Depot von mehreren Personen begründet wird, haften diese solidarisch für alle Ansprüche, welche die Bank aufgrund des Depotverhältnisses geltend machen kann.

Art. 4 Prüfung der Depotwerte

Die Bank hat das Recht, die Echtheit der deponierten oder zu deponierenden Werte selbst oder durch Dritte, in der Schweiz oder im Ausland zu prüfen sowie Erkundigungen betreffend das Bestehen allfälliger Sperrmitteilungen einzuholen. Die Prüfung wird auf der Grundlage der Mittel und Unterlagen durchgeführt, welche der Bank zur Verfügung stehen. Die Bank führt Verkaufs- und Versandaufträge sowie Verwaltungshandlungen, welche die Übergabe von Vermögenswerten an Dritte gegen Vergütung umfassen, nur nach erfolgter Prüfung und einer allfälligen Berichtigung der Buchungen aus. Schäden, welche durch eine allfällige Verspätung oder die Nichtausführung der genannten Aufträge und Handlungen entstehen, gehen vollständig zulasten des Kunden/der Kundin, es sei denn, die Bank habe die gewöhnliche Sorgfalt im Geschäftsverkehr verletzt. Gegenüber der Bank haftet der Kunde/die Kundin für jeglichen Schaden, der sich aus der mangelnden Echtheit oder anderen Mängeln (z. B. abhanden gekommene oder gestohlene Wertschriften) ergibt, es sei denn, der Kunde/die Kundin weist nach, dass der Schaden auf einer groben Fahrlässigkeit der Bank beruht.

Art. 5 Aufbewahrung von Vermögenswerten durch Dritte oder Sammelverwahrung

Mangels gegenteiliger Anweisungen ist die Bank berechtigt, die Depotwerte auf ihren Namen, jedoch für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden/der Kundin bei Dritten aufbewahren zu lassen, namentlich bei nationalen sowie ausländischen Korrespondenzbanken oder Depotzentralen. Wenn der Kunde/die Kundin nicht unter Übernahme der entsprechenden Kosten die separate Aufbewahrung anordnet, sieht sich die Bank als ausdrücklich berechtigt an, solche Vermögenswerte in der Schweiz oder im Ausland zentral oder von Korrespondenzbanken, bei Depotzentralen oder anderen auswärtigen Depotstellen in der Form der Sammelverwahrung gattungsmässig zu verwahren, beziehungsweise verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, welche wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen (z. B. auf den Namen des Kunden/der Kundin ausgestellte Wertschriften). Ausschliesslich oder überwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte werden in der Regel für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden/der Kundin im Ausland aufbewahrt und gegebenenfalls ins Ausland übertragen.

Für den Fall, dass der Bank eine auswärtige, von ihr nicht empfohlene Depotstelle aufgezwungen wird, ist jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen, und der Kunde/die Kundin ist für sämtliche Folgen und Schäden verantwortlich, welche aus der Aufbewahrung der Depotwerte bei dieser auswärtigen Depotstelle oder aus deren Handlungen oder Unterlassungen resultieren. Auch die auslosbaren Depotwerte können gattungsmässig in Sammeldepots verwahrt werden. Die Bank verteilt die von einer Verlosung erfassten Depotwerte unter den Kunden/Kundinnen, wobei die Bank im Fall von zusätzlichen Verlosungen eine Methode anwendet, welche allen Kunden/Kundinnen eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung garantiert, wie bei der ersten Verlosung. Die Bank ist nicht gehalten, die ihr anvertrauten Vermögenswerte zu versichern. Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für welche die Bank keinerlei Haftung übernimmt, obliegt dem Kunden/der Kundin.

Art. 6 Im Ausland aufbewahrte Depotwerte

Im Fall der Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen des Ortes, an dem sie aufbewahrt werden. Erschwert oder verhindert das anwendbare ausländische Recht die Rückgabe solcher im Ausland aufbewahrter Werte an die Bank oder die Überweisung des Verkaufsertrags, ist die Bank nur gehalten, dem Kunden/der Kundin – nach Wahl der Bank gegebenenfalls am ausländischen Aufbewahrungsort bei einer Korrespondenzbank – einen anteiligen Herausgabeanspruch oder einen Zahlungsanspruch in dem Umfang zu verschaffen, in dem ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist.

Art. 7 Eintragung der Depotwerte

Die deponierten Namenpapiere können auf den Namen des Kunden/der Kundin in die entsprechenden Register (z. B. Aktienregister) eingetragen werden. Der Kunde/Die Kundin akzeptiert im Übrigen, dass sein/ihr Name der auswärtigen Depotstelle bekannt gegeben wird. Die Bank kann solche Werte auch auf eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten eintragen lassen, aber für Rechnung und auf Risiko und Gefahr des Kunden/der Kundin, insbesondere für den Fall, dass die Eintragung auf den Namen des Kunden/der Kundin unüblich oder gar nicht möglich ist.

Art. 8 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Das verschlossene Depot muss in angemessener Weise verpackt, verschlossen und mit der Unterschrift des Kunden/der Kundin oder einer anderen bevollmächtigten Person sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der Bank versiegelt werden, sodass das Depot nicht geöffnet werden kann, ohne dass das Siegel aufgerissen oder aufgebrochen wird. Die verschlossenen Depots dürfen keine entzündlichen, gefährlichen oder aus einem anderen Grund nicht zur Aufbewahrung bei der Bank geeigneten Gegenstände beinhalten. Der Kunde/Die Kundin haftet für jegliche Schäden, die sich aus dem Verstoss gegen diese Vorschrift ergeben, insbesondere aus der Übergabe von ungeeigneten Gegenständen. Die Bank übernimmt die einfache Verwahrung des verschlossenen Depots und haftet nur für die äusserliche Unversehrtheit, ohne jegliche Haftung für seinen Inhalt, welcher in Ermangelung besonderer Bedingungen für seine Aufbewahrung verderben könnte. Für den Fall des Verderbens kann die Bank daher nur für den Schaden haftbar gemacht werden, wenn bewiesen werden kann, dass dieser auf einer groben Fahrlässigkeit der Bank beruht. Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf CHF 100’000.- beschränkt. Der Kunde/Die Kundin muss im konkreten Fall für jeden geltend gemachten Ersatzbetrag den tatsächlichen Schaden nachweisen. Die Bank verwahrt die verschlossenen Depots in geeigneten gepanzerten Räumlichkeiten auf und hat die Möglichkeit, diese zu transferieren, ohne den Kunden/die Kundin darüber zu benachrichtigen. Wenn ein Kunde/eine Kundin die deponierten Gegenstände und/oder Werte abholen möchte, muss er/sie dies mindestens zwei Werktage zuvor ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde/die Kundin Beschädigungen an der Verpackung oder den Siegeln feststellt, muss er/sie vor der Abholung des verschlossenen Depots eine schriftliche Beschwerde an die Bank richten, damit die Öffnung der Verpackung und die Prüfung des Depotinhalts vorgenommen wird.

In diesem Fall der Öffnung und der Prüfung wird ein Protokoll mit der Beschreibung des Zustands des verschlossenen Depots und der darin vorgefundenen Gegenstände erstellt. Wenn der Kunde/die Kundin erklärt, dass er/sie alles ordnungsgemäss vorgefunden hat, wird von der Beschreibung der im Depot vorgefundenen Gegenstände abgesehen. Das Protokoll wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben; ein Exemplar verbleibt bei der Bank, und der Kunde/die Kundin erhält das andere. Für den Fall, dass die Beschädigung der Verpackung oder der Siegel durch die Bank festgestellt wird, fordert diese den Kunden/die Kundin mit eingeschriebenem Brief auf, innerhalb einer bestimmten Frist für die Prüfung vorstellig zu werden. Wenn der Kunde/die Kundin nicht vorstellig wird, öffnet die Bank das verschlossene Depot unter Anwesenheit eines Notars/einer Notarin, der/die ein Protokoll unter Beschreibung der darin vorgefundenen Gegenstände erstellt. Danach verschliesst die Bank die Verpackung wieder und/oder erneuert diese. Dies wird im Protokoll festgehalten, welches von den Personen unterschrieben werden muss, welche die Öffnung des Depots vorgenommen haben. Die Bank kann dem Kunden/der Kundin die entsprechenden Ausgaben und Honorare in Rechnung stellen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften seitens des Kunden/der Kundin führt zum Verfall jeglicher allfälliger Ansprüche oder Klagen gegenüber der Bank.

Art. 9 Metallkonten

Der Erwerb von obligatorischen Rechten zum Kauf von Edelmetallen oder Münzen wird durch die Bank in Gramm, Unzen oder Stück auf unverzinsten Konten verbucht. Der Kunde/Die Kundin hat das Recht, die seinem/ihrem Kontosaldo entsprechende Menge an Edelmetallen oder Münzen ausgeliefert zu erhalten, deren Eigentümer er/sie im Zeitpunkt der Aushändigung wird. Ausserdem kann er/sie die auf Metallkonten verbuchten Bestände jederzeit an Dritte verkaufen oder abtreten. Auf Verlangen des Kunden/der Kundin übergibt die Bank die Edelmetalle oder Münzen an den durch den Kunden/die Kundin genannten Orten, insofern eine Übergabe möglich ist, wobei die jeweiligen Spesen dem Kunden/der Kundin belastet werden. Zur Deckung der durch die Verwaltung der Metallkonten verursachten Spesen belastet die Bank zum Jahresende Kontogebühren, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Tarifverzeichnissen richtet, zuzüglich allfälliger Abgaben und Steuern. Bei Edelmetallen, die dem Konto nach Massgabe ihres Feingehalts gutgeschrieben werden, steht es der Bank frei, (a) bei Gold entsprechende Barren mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000 und (b) bei anderen Metallen Barren mit einem Feingewicht von 999/1'000 bereitzustellen und den Feingehalt dem Metallkonto zu belasten, wobei sie allfällige Differenzen zum Tageskurs gutschreibt oder belastet. Für die in Metallkonten verbuchten und als Einheitsmenge ausgedrückten Münzen steht es der Bank hingegen frei, Münzen üblicher Qualität zu liefern, ohne Berücksichtigung des Jahrgangs oder einer bestimmten Prägung. Verlangt der Kunde/die Kundin die Bereitstellung von solchen Konten gutgeschriebenen Metallen oder Münzen, muss er/sie dies der Bank mindestens zwei Werktage im Voraus ankündigen. Die Bank schliesst jegliche Verantwortung aus, wenn Bereitstellungs- bzw. Auslieferungsaufträge aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden können. Auf die Metall- oder Münzlieferungen schuldet der Kunde/die Kundin die zum Zeitpunkt der Aushändigung geltenden Steuern und Abgaben. Alle an dem Metallkonto vorgenommenen Transaktionen erfolgen im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. Die Bank behält sich das Recht vor, alle Massnahmen zu ergreifen, die ihrer Einschätzung nach im Interesse des Kunden/der Kundin liegen.

Art. 10 Umwandlung von Depotwerten

Die Bank ist befugt, eingelieferte Urkunden annullieren zu lassen, sie durch Wertrechte zu ersetzen und, insofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, Wertschriften und Wertrechte durch Gutschrift auf ein Wertschriftenkonto als Bucheffekten zu führen. Insofern der Emittent dies so vorgesehen hat, ist die Bank ferner befugt, den Ausdruck und die Aushändigung von Wertschriften zu verlangen.

Art. 11 Rückgabe der Depotwerte

Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit die Rückgabe oder Bereitstellung von Depotwerten verlangen, und die Bank wird dem diesbezüglichen Antrag innerhalb der üblichen Übergabefristen, zu den üblichen Rückgabekonditionen und in der bei der Bank jeweils üblichen Form entsprechen.

Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Bestimmungen, statutarische oder reglementarische Auflagen der Emittenten, Pfand-, Retentions- und andere vergleichbare Rechte sowie Kündigungsfristen oder besondere vertragliche Abmachungen. Im Falle einer Entnahme aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl, Stückelung, Jahrgang usw. Die Versendung und Beförderung der Depotwerte erfolgt nur in Ausnahmefällen und jedenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. Mangels besonderer Weisungen des Kunden/der Kundin nimmt die Bank den Abschluss der Versicherung und die Deklaration des zu versichernden Betrags nach eigenem Ermessen vor.

Art. 12 Vergütung zugunsten der Bank, Steuern und Abgaben

Für die Aufbewahrung und die Verwaltung der Depotwerte und für eventuelle Zusatzleistungen kann die Bank dem Kunden/der Kundin die jeweiligen (ordentlichen und ausserordentlichen) Gebühren und Honorare, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Tarifen richtet, belasten. Die Bank stellt zudem allfällige Steuern und Abgaben in Rechnung. Die Bank kann diese Tarife jederzeit abändern, insbesondere wegen geänderter Geldmarktbedingungen oder aus Kostengründen; sie benachrichtigt den Kunden/die Kundin mittels Rundschreiben oder in einer anderen geeigneten Form. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, können solche Änderungen auch ohne vorherige Mitteilung umgesetzt werden. Ist der Kunde/die Kundin mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er/sie auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung die betreffende Dienstleistung kündigen.

Art. 13 Verwaltung

Die Bank nimmt auch ohne spezifische Instruktion seitens des Kunden/der Kundin die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen vor, wie etwa:

(a) Inkasso fälliger Zinsen, Dividenden, rückzahlbarer Kapitalbeträge und anderer fälliger Ausschüttungen;
(b) Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Umwandlungen, Optionsrechten und Amortisationen von Depotwerten;
(c) Bezug neuer Couponbögen und Austausch von Interimsscheinen durch definitive Wertschriften.

Sofern die Bank einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden/der Kundin auf der Depotlegungsanzeige oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank obliegt es dem Kunden/der Kundin, alle über die obigen Verwaltungshandlungen hinausgehenden Massnahmen und Vorkehrungen zum Schutz der sich auf die Depotwerte beziehenden Rechte zu ergreifen. Insbesondere führt die Bank keine weiteren Verwaltungsvorgänge durch, sofern der Kunde dies nicht rechtzeitig angeordnet und mit der Bank vereinbart hat. Dies gilt beispielsweise für:

(d) die Vornahme von Wertschriftumwandlungsgeschäften, vorbehalten bleiben insbesondere die in Art. 10 oben enthaltenen Bestimmungen;
(e) Erwerb und Ausübung von Vorkaufs- und Optionsrechten;
(f) Erwerb von Effekten und Wertrechten;
(g) Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten;
(h) Vornahme von Einzahlungen auf nicht voll liberierte Effekten;
(i) Kündigung und Inkasso von Hypothekartiteln oder anderen Wertschriften;
(l) Ausübung oder Verkauf von Rechten zur Zeichnung von Neuemissionen. Mangels abweichender Weisungen des Deponenten/der Deponentin kann die Bank solche Rechte bis am Vorabend der letzten Notierung an der Börse bestmöglich verkaufen, ohne für diese Transaktion die Verantwortung übernehmen zu müssen.

Lassen es die Zeitverhältnisse zu, informiert die Bank den Kunden/die Kundin über Ereignisse, die zu solchen Transaktionen führen können.

Gehen die Weisungen des Kunden/der Kundin nicht rechtzeitig ein, ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen und unter Wahrung des mutmasslichen Kundeninteresses zu handeln (auch mit Belastung des Kontos des Kunden/der Kundin z. B. im Zusammenhang mit der Ausübung von Bezugsrechten). Bei der Verwaltung von Depotwerten stützt sich die Bank auf die ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Informationsmittel, ohne in diesem Zusammenhang irgendeine Haftung zu übernehmen. In Bezug auf Versicherungspolicen, Hypothekartitel, in geschlossenen Depots befindliche Gegenstände sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden, besorgt die Bank keine Verwaltungshandlungen. Im Rahmen von Gerichts- oder Insolvenzverfahren obliegt es ausschliesslich dem Kunden/der Kundin, seine/ihre Rechte direkt geltend zu machen und sich die notwendigen Informationen zu beschaffen. Der Grundsatz, wonach die Bank befugt ist, sich als Vertragspartei zu konstituieren bzw. in einen Vertrag einzutreten, gilt für Börsenaufträge, und zwar unabhängig davon, ob die in den Aufträgen genannten Vermögenswerte in Wertschriftform verbrieft sind oder nicht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Eintragung von Namenaktien in das entsprechende Aktienregister der Gesellschaft zu beantragen. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank den Kunden nicht an Generalversammlungen vertritt. Im Falle von Kapitalmassnahmen (d. h. Unternehmensereignissen, die sich auf den Kurs der Aktien der betreffenden Gesellschaft auswirken können, wie etwa Aktien- und Bezugsrechtsemissionen, Delistings, Fusionen und Spaltungen, Umwandlungen, Aktiensplits, Verkäufe und Dividenden) hat die Bank das Recht, aber nicht die Pflicht, den Kunden zu benachrichtigen und/oder Anweisungen des Kunden bezüglich der im Zusammenhang mit solchen Kapitalmassnahmen zu treffenden Massnahmen einzuholen. Die Bank kann den Kunden nach eigenem Ermessen bei Anfragen im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen unterstützen oder nicht. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Massnahmen ab, die nach eigenem Ermessen der Bank durchgeführt oder unterlassen werden.

Art. 14 Meldepflichten

Es obliegt allein dem Kunden/der Kundin, eventuelle Meldepflichten in Zusammenhang mit den durch ihn/sie gehaltenen Vermögenswerten gegenüber juristischen Personen, Börsen und Behörden zu erfüllen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden/die Kundin an seine/ihre Meldepflichten zu erinnern. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt, Transaktionen mit Bezug auf bestimmte Depotwerte nicht oder nur teilweise vorzunehmen, wenn sie nach sorgfältiger Abwägung der Umstände zur Einschätzung gelangt, dass durch solche Transaktionen Meldepflichten zulasten der Bank ausgelöst werden.

Art. 15 Gutschriften und Belastungen

Auf Schweizer Franken oder andere Fremdwährungen lautende Gutschriften und Belastungen (Kapital, Erträge, andere Einnahmen, Gebühren, Kommissionen, Spesen etc.) werden in Schweizer Franken vorgenommen, insofern der Kunde/die Kundin der Bank nicht rechtzeitig gegenteilige Weisungen erteilt oder über ein Konto in der entsprechenden Währung verfügt. Verfügt der Kunde/die Kundin nur über Konten in Fremdwährungen, kann die Bank nach ihrem eigenen Ermessen die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten. Versehentlich oder irrtümlich erfolgte Buchungen auf dem Konto oder dem Depot des Kunden/der Kundin kann die Bank jederzeit rückgängig machen bzw. stornieren. Insbesondere in Fällen, in denen die Bank der Bankbeziehung des Kunden/der Kundin (Konten bzw. Depots) Aktiven (z. B. Ausschüttungen, Kapitalbeträge etc.) gutschreibt, bevor sie ihr tatsächlich zugehen, kann sie diese Transaktionen entweder stornieren oder die diesbezüglichen Rückbelastungen vornehmen, falls ihr diese Aktiven letztendlich nicht zugehen. Vorbehalten bleiben zudem die im Bundesgesetz über Bucheffekten enthaltenen Stornobestimmungen.

Art. 16 Vermögensauszüge

In der Regel sendet die Bank dem Kunden/der Kundin einmal jährlich eine Übersicht der Depotwerte zu. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Die Bewertungen der Depotwerte beruhen auf unverbindlichen und grundsätzlich approximativen Kotierungen und Kurswerten, welche aus banküblichen Informationsquellen stammen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Daten und haftet entsprechend weder für die Korrektheit der Bewertung noch für die weiteren Angaben zu den verbuchten Werten.

Art. 17 Entschädigungen Dritter

Die Bank bietet ihren Kunden/Kundinnen eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten an. Dazu schliesst sie mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vereinbarungen und Verträge vor allem im Vertriebsbereich, die unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis mit dem Kunden/der Kundin bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige geldwerte und nicht geldwerte Leistungen erhalten (im Folgenden: «Entschädigungen»), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen werden bei der Bestimmung des Preises für die den Kunden angebotenen Dienstleistungen berücksichtigt. Ihre üblicherweise in Prozentpunkten berechnete Höhe ist in der Regel abhängig vom Volumen (oder eventuell vom Wert) der durch die Bank für sich selbst und ihre Kunden/Kundinnen gehaltenen Produkte und variiert in Abhängigkeit der Produktarten und des jeweiligen Emittenten oder Lieferanten. Diese Entschädigungen sind häufig wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt auf monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Basis gezahlt. Bei strukturierten Produkten kann die Bank Entschädigungen in Form einer Vergütung für einen Teil des Ausgabepreises bzw. eines Rabatts auf den Ausgabepreis erhalten. Die Bank kann auch nicht-monetäre Leistungen erhalten, insbesondere kostenlose Finanzanalysen, Schulungen und andere für die Bank nützliche Dienstleistungen. Die Bank hat angemessene organisatorische Massnahmen getroffen, um das Auftreten potenzieller Interessenkonflikte im Zusammenhang mit derartigen Entschädigungen zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Nähere Informationen zu den Entschädigungen Dritter, insbesondere zu ihrem **Umfang**, bzw. zu **den prozentualen Bandbreiten für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten** enthält das ***Merkblatt über Entschädigungen Dritter***, das wesentlicher Bestandteil dieser Depotbedingungen ist. Die Bank stellt dem Kunden/der Kundin auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn/sie betreffenden Entschädigungen, die die Bank von Dritten erhält, zur Verfügung. **Erhält die Bank Entschädigungen, die gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung der Rechenschafts- und Rückgabepflicht unterliegen, erklärt sich der Kunde/die Kundin damit einverstanden, dass die Bank diese Entschädigungen in voller Höhe einbehält, und er/sie verzichtet ausdrücklich auf das Recht, deren Rückzahlung zu verlangen**.

Art. 18 Sonstige Bestimmungen

Zusätzlich zu den vorliegenden Depotbedingungen, die neben den übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, finden auch alle anderen spezifischen Bestimmungen bezüglich des zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin vereinbarten Kontoverhältnisses Anwendung.

IV. Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Finanzterminkontrakten, Rohstoffen und Derivaten (Optionen, Termingeschäfte usw.) an organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen)

Diese Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Finanzterminkontrakten, Rohstoffen und Derivaten (Optionen, Termingeschäfte usw.) auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen) (nachfolgend «**TOFF-Transaktionen**» bzw. «**TOFF-Geschäftsbedingungen**» genannt) gelten zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen, den Bedingungen für den Zahlungsverkehr und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG (die «**Bank**»). Das Vorstehende gilt unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen mit der Bank, in welchem Fall diese TOFF-Geschäftsbedingungen ergänzend gelten. Diese TOFF-Geschäftsbedingungen gelten nicht für TOFF-Transaktionen, die über die digitale Anlageplattform getätigt werden, sofern in den Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform nichts anderes vorgesehen ist.

Art.1. Allgemeine Bestimmungen

Diese TOFF-Geschäftsbedingungen dienen der Regelung von **Termingeschäften und Optionsgeschäften**, einschliesslich solcher, die als «**exotische Optionen**» definiert sind, sowohl **standardisierter als auch nicht standardisierter Art** (Over-the-Counter- bzw. OTC-Geschäfte) sowie bestehender oder kombinierter und hybrider Geschäfte mit:

- Währungen (z. B. Kassageschäfte, Termingeschäfte, Devisenoptionen usw.)
- Edelmetallen
- Zinssätzen (z. B. Zinsswaps (IRS), Forward Rate Agreements (FRA), Währungsswaps, Finanzterminkontrakte usw.)
- Wertschriften
- Indizes (z. B. Optionen oder Futures auf SMI, DAX usw.)
- Rohstoffen (z. B. Futures auf Rohstoffe, Edelmetalle usw.)
- Investmentfonds

die die Bank im Namen der Bank, jedoch auf Anordnung, im Auftrag sowie auf Risiko des Kunden/der Kundin ausführen kann.

Alle derartigen Transaktionen, die im Auftrag des Kunden/der Kundin ausgeführt werden, unterliegen darüber hinaus den Vorschriften und Gepflogenheiten, die für die Bank durch den jeweiligen Liquiditätsanbieter, die Börse, den Handelsplatz oder den Markt gelten und/oder von diesen angewendet werden, insbesondere diejenigen, die Positionslimiten und andere Limiten betreffen.

Mit der Beauftragung der Bank, eine der oben genannten Transaktionen durchzuführen, bestätigt der Kunde/die Kundin daher:

- Dass er/sie mit Transaktionen dieser Art vertraut ist und über die erforderlichen Kenntnisse und Fachkompetenzen verfügt, **insbesondere in Bezug auf die damit verbundenen Risiken**;
- Ihm/Ihr ist insbesondere bewusst, dass er/sie in seiner/ihrer Eigenschaft als Verkäufer eines Optionskontrakts oder als Käufer oder Verkäufer eines Terminkontrakts (Futures) **Risiken** eingeht, die **zu Verlusten führen können, die theoretisch unbegrenzt sind**, insbesondere dass er/sie in seiner/ihrer Eigenschaft als Verkäufer eines Optionskontrakts dem Risiko eines maximalen Verlusts ausgesetzt ist, der die gesamte erhaltene Prämie erheblich übersteigen kann.
- Er/Sie ist sich der Tatsache bewusst, dass es ihm/ihr unter bestimmten Marktbedingungen unmöglich sein kann, seine/ihre Position zu liquidieren und/oder eine Transaktion zu schliessen (z. B. im Falle von «Limit Moves»).
- Er/Sie weiss, dass selbst bei Verwendung von Limit-Orders («Stop Loss» oder «Stop Limit») die Risiken nicht unbedingt auf das gewünschte Niveau begrenzt werden können, da bestimmte Marktbedingungen die Ausführung der Order unmöglich machen könnten.
- Er/Sie hat die Broschüre «**Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten**» der Schweizerischen Bankiervereinigung in der neuesten Fassung erhalten, welche die Merkmale und Risiken bestimmter, in den vorliegenden Bedingungen enthaltener Geschäftsarten, insbesondere Optionsgeschäfte, Termingeschäfte und Geschäfte mit Hybridprodukten, erläutern und **ist mit allen vorgenannten Unterlagen und den darin dargelegten Risiken vertraut**.
- Er/Sie verpflichtet sich, der Bank ausschliesslich Aufträge zu erteilen, die seinen/ihren finanziellen Mitteln angemessen sind; für den Fall, dass für bestimmte Vertragsarten Positionslimiten festgelegt sind, verpflichtet er/sie sich, diese Regeln auch unter Berücksichtigung der Gesamtheit möglicher offener Positionen bei anderen Banken einzuhalten.
- Er/Sie ist sich ferner bewusst, dass die Bank die Höhe der Anfangsmarge sowie der Variationsmarge nach eigenem Ermessen festlegt und dass die Bank nicht verpflichtet ist, dem Kunden/der Kundin die jeweiligen Höhen oder Änderungen dieser Margen offenzulegen.
- Er/Sie verpflichtet sich, der Bank alle Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die der Bank aufgrund seiner/ihrer Aufträge entstanden sind, bzw. die Bank von den in seinem/ihrem Auftrag eingegangenen Verpflichtungen freizustellen.
- Er/Sie ist sich bewusst, dass etwaige Schäden, die durch Ausfälle von elektronischen und Datenübertragungssystemen entstehen, zu seinen/ihren Lasten gehen.

Art.2. Voraussetzungen für den Handel

Kauf von «Call»- und «Put»-Optionen

Die Bank führt Aufträge zum Kauf von «Call»- und «Put»-Optionen nur aus, wenn der Kunde/die Kundin über ausreichende Mittel zur Zahlung der Prämie und der damit verbundenen Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten verfügt.

Verkauf von gedeckten «Call»-Optionen

Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von «gedeckten Call»-Optionen nur aus, wenn der Kunde/die Kundin über die bei der Bank hinterlegten Basiswerte verfügt. Mit der Erteilung des Auftrags an die Bank zum Verkauf solcher gedeckten Call-Optionen gilt ferner, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, als vereinbart, dass der Kunde/die Kundin die Bank anweist, die Basiswerte an die Gegenpartei zu liefern, wenn diese die Option ausüben möchte. Der Kunde/Die Kundin tritt der Bank als Sicherheit alle seine/ihre Rechte an diesen Basiswerten ab, einschliesslich, gemäss den Marktpraktiken, Zinsen, Dividenden usw. Die Bank ist ihrerseits berechtigt, alle ihre Rechte an den Basiswerten bei ihrer Gegenpartei zu hinterlegen, zu verpfänden oder als Sicherheit abzutreten.

Verkauf von ungedeckten «Put»- und «Call»-Optionen

Die Bank führt Aufträge zum Verkauf von «Put»- und «Call»-Optionen, für die keine entsprechende Deckung in Form von Basiswerten vorhanden ist, sowie zum Verkauf von «Call»-Optionen auf Indizes nur dann aus, wenn der Kunde/die Kundin bei der Bank über die erforderlichen Mittel zur Zahlung der Anfangsmarge und der nachfolgenden Variationsmarge sowie der Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten verfügt. Selbst wenn die erforderlichen Mittel verfügbar sind, ist der Kunde/die Kundin nicht berechtigt, von der Bank den Verkauf von «ungedeckten Put»- und «Call»-Optionen zu verlangen. **Es liegt im alleinigen Ermessen der Bank, ob sie solche Transaktionen ausführt oder nicht**.

Swap-Transaktionen (zum Beispiel: «Zinsswaps», «Währungsswaps», «FRAs», «Swaptions») und andere ähnliche Instrumente.

Die periodischen Zahlungen, die sich aus dem Abschluss von Transaktionen ergeben, die von Zinssätzen (z. B. «Zinsswaps») und/oder Zins- und Wechselkursen (z. B. Währungsswaps) abhängen, werden gemäss den Marktgepflogenheiten sowie den Praktiken der Bank festgelegt.

Kauf und Verkauf auf organisierten Märkten

Die Bank führt Kauf- oder Verkaufsaufträge nur aus, wenn der Kunde/die Kundin bei der Bank über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Anfangsmarge und die nachfolgende Variationsmarge sowie Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentliche Abgaben und sonstigen Kosten zu bezahlen. Selbst wenn die erforderlichen Mittel verfügbar sind, ist der Kunde/die Kundin nicht berechtigt, von der Bank die Ausführung des Kaufs oder Verkaufs zu verlangen. **Es liegt im alleinigen Ermessen der Bank, ob sie solche Transaktionen ausführt oder nicht**.

Termingeschäfte auf nicht organisierten Märkten (ausserbörsliche oder OTC-Transaktionen)
Die Bank führt Termingeschäfte mit Währungen und Edelmetallen nur aus, wenn der Kunde/die Kundin über die erforderliche finanzielle Deckung verfügt. Die Deckung wird nach alleinigem Ermessen der Bank durch Zuweisung einer Sicherheitsmarge, durch Verpfändung von Finanzanlagen, die von der Bank zu ihrem erwarteten Wert in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Tätigkeit der Bank akzeptiert werden, und/oder durch Stellung anderer Sicherheiten, die die Bank zur Sicherung des erforderlichen Deckungsbetrags für geeignet hält, bereitgestellt. Selbst wenn die erforderlichen Mittel verfügbar sind, ist der Kunde/die Kundin nicht berechtigt, von der Bank die Ausführung von Termingeschäften zu verlangen. **Es liegt im alleinigen Ermessen der Bank, ob sie solche Transaktionen ausführt oder nicht**.

Art.3. Variationsmargenmanagement

Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich gegenüber der Bank, eine Deckung aufrechtzuerhalten, deren Höhe nach einseitiger Entscheidung der Bank festgelegt wird. Für den Verkauf von «Put»- oder ungedeckten «Call»-Optionen sowie für den Kauf und Verkauf von «Finanzterminkontrakten» und «Rohstoffen» kann ein unverzinstes Margin-Konto eingerichtet werden, das zugunsten der Bank gesperrt bleibt. Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank hiermit, die erforderliche Margin von einem seiner/ihrer Girokonten abzubuchen und dem oben genannten Margin-Konto gutzuschreiben. Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank hiermit ebenfalls, alle zusätzlichen Margen, die zur Aufrechterhaltung der Transaktionen erforderlich sind (Variationsmarge), zu belasten. Verfügt der Kunde/die Kundin nicht über eine ausreichende Deckung, um die Marge in irgendeiner Weise bereitzustellen, benachrichtigt die Bank den Kunden/die Kundin unter der vereinbarten Adresse per Brief und/oder per Telefon, Fax, E-Mail oder einem anderen Fernkommunikationsmittel, das die Bank für angemessen hält, und gewährt dem Kunden/der Kundin eine Frist von 24 Stunden, um die zusätzliche Deckung bereitzustellen. Die Frist von 24 Stunden beginnt mit dem Versand der Mitteilung. Wenn der Kunde/die Kundin die erforderliche Deckung nicht innerhalb der gesetzten Frist bereitstellt, kann die Bank die betreffenden (oder alle) Transaktionen abwickeln, ist jedoch nicht dazu verpflichtet, **und der Kunde/die Kundin gilt als in Verzug**. Die Bank ist ausserdem berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Guthaben auf dem Margin-Konto abzubuchen und **die im Depot des Kunden/der Kundin hinterlegten Wertschriften ohne weitere Mitteilung, auch durch Eigengeschäfte, zu verwerten, um etwaige aufgelaufene Verluste und damit verbundene Kosten zu decken, sowie alle Transaktionen durchzuführen, die sie als notwendig erachtet, um aktuelle, unmittelbar bevorstehende oder vorhersehbare Risiken abzuwehren, die – zum Ausschluss von Zweifeln – über ein blosses Margendefizit hinausgehen können**. In besonderen Fällen (z. B. wenn die Bank berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass der Kunde/die Kundin aktuell oder in Zukunft nicht in der Lage ist, seinen/ihren finanziellen Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber der Bank nachzukommen; wenn die Bank einem unmittelbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist; im Falle starker oder plötzlicher Kursschwankungen usw.) behält sich die Bank ausserdem das Recht vor, nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen insbesondere (auch alle) Transaktionen zu schliessen/glattzustellen und Massnahmen zu ergreifen, die die Bank nach eigenem und uneingeschränktem Ermessen für angemessen hält, um gegenwärtige Risiken abzuwehren, ohne zuvor eine Margenanpassung zu fordern.

Art.4. Prämien, angewandte Wechselkurse, Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten

Die Prämien für den Kauf von Optionen sowie die Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten werden dem Konto des Kunden/der Kundin belastet. Die beim Verkauf von Optionen eingenommene Prämie wird nach Abzug von Kommissionen, Gebühren, Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Kosten dem Konto des Kunden/der Kundin gutgeschrieben. Im Rahmen der in Art. 1 genannten Transaktionen anerkennt der Kunde/die Kundin hiermit, dass für ihn/sie ausschliesslich die von der Bank jeweils angewandten Kurse/Preise gelten.

Art.5. Ausübung einer Option

Liegen keine besonderen Anweisungen des Kunden/der Kundin vor, ist die Bank berechtigt, Optionen auszuüben und die Position zu liquidieren; darüber hinaus ist die Bank berechtigt, alle Rechte aus den anderen in Art. 1 genannten Produkten auszuüben. Eine Ausnahme bilden Verträge über Finanztermin- und Rohstoffgeschäfte. Die Bank hat nach eigenem Ermessen das Recht, aber nicht die Pflicht, alle Verträge über Finanztermin- oder Rohstoffgeschäfte vor Ablauf des Kündigungstages (wie von der jeweiligen Börse definiert oder in den Unterlagen zum jeweiligen OTC-Geschäft festgelegt) zu liquidieren, sofern der Kunde/die Kundin nicht ausdrücklich die physische Lieferung verlangt hat.
Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich darüber hinaus:

- (i) die für den Kauf der Basiswerte erforderlichen Mittel oder (ii) die Basiswerte, die er/sie veräussern möchte, bereitzuhalten;
- der Bank seine/ihre Anweisungen bis spätestens 12.00 Uhr des letzten Handelstages vor dem Verfallstag oder einem anderen von der jeweiligen Börse festgelegten Datum zu erteilen.

Art.6. Zuweisung

Wenn ein Kunde/eine Kundin im Rahmen einer «Short-Call-Zuweisung» nicht über die erforderlichen Basiswerte verfügt oder diese nicht innerhalb der festgelegten Fristen zur Abrechnung bereitstellt, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Basiswerte zum bestmöglichen Preis im Auftrag des Kunden/der Kundin zu erwerben. Sollte ein Kunde/eine Kundin im Rahmen einer «Short-Put-Zuweisung» nicht über ausreichende Mittel für die Abnahme der Basiswerte verfügen, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die betreffenden Werte zu verkaufen.

Art.7. Abschluss von Transaktionen

Wenn ein Kunde/eine Kundin die Bank mit dem Abschluss einer Transaktion beauftragt, ermächtigt er/sie die Bank damit auch, sein/ihr Konto mit den daraus resultierenden Verlusten zu belasten, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Im Falle eines Gewinns wird dieser automatisch dem Konto des Kunden/der Kundin gutgeschrieben. Nach Abschluss der entsprechenden Transaktion wird die frei gewordene Anfangsmarge auf das ordentliche Konto des Kunden/der Kundin überwiesen; dies gilt auch, wenn die periodische Anpassung der Marge zu einer Verringerung der Anfangsmarge führt.

Art.8. Abrechnung bei Ablauf von «Swaptions»

Wird in der Bestätigung festgelegt, dass bei Ausübung der entsprechenden Swaption eine Barausgleichszahlung erforderlich ist, wird diese in bar berechnet. Der «Berechnungsstelle» (in diesem Fall die Bank) ermittelt den in bar zu zahlenden Betrag auf der Grundlage der in der Bestätigung festgelegten Grundsätze und teilt diesen dem Kunden/der Kundin mit. Der Verkäufer sorgt für die Zahlung zum darin festgelegten Ablaufzeitpunkt. Wurde stattdessen eine «physische Abrechnung» vereinbart, tritt der Swap auf der Grundlage der Swaption in Kraft.

Art.9. Pfand- und Verrechnungsrecht

Als Sicherheit für die im Rahmen der vorliegenden Bedingungen eingegangenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte, die die Bank für Rechnung des Kunden/der Kundin, sei es bei der Bank selbst oder anderswo über Dritte, verwahrt, hiermit gestützt auf die Artikel 884 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zugunsten der Bank zu verpfänden. Die verpfändeten Vermögenswerte sichern alle direkten und indirekten, gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen des Kunden/der Kundin gegenüber der Bank (einschliesslich, zur Vermeidung von Zweifeln, der in diesen TOFF-Geschäftsbedingungen vorgesehenen Transaktionen). Die Bank kann die Rechte des Verpfänders/der Verpfänderin gegenüber den Schuldnern/Schuldnerinnen der verpfändeten Wertschriften und gegenüber Dritten ausüben. Insbesondere kann die Bank Kredite und Wertschriften kündigen und einziehen und in Bezug auf hypothekarisch gesicherte Kredite alle Rechte des Hypothekengläubigers/der Hypothekargläubigerin ausüben. Der Kunde/Die Kundin bestätigt, dass er/sie der/die alleinige Eigentümer/in der verpfändeten Vermögenswerte ist, dass diese Vermögenswerte frei von Pfandrechten oder Belastungen sind, dass sie frei veräusserbar sind und dass die Übertragung des Eigentums keiner Zustimmung oder vorherigen Genehmigung bedarf.

Ist die Bank der Ansicht, dass eine Wertminderung der verpfändeten Vermögenswerte eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, oder sollte die Bank aus irgendeinem Grund zu der Einschätzung gelangen, dass die Sicherheiten unzureichend sind oder die Verpflichtungen des Kunden/der Kundin nicht mehr abdecken, verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, jederzeit und nach Ermessen und Aufforderung der Bank entweder neue, für die Bank geeignete Sicherheiten zu stellen oder den von der Bank geforderten Betrag zurückzuzahlen. Kommt der Kunde/die Kundin seinen/ihren im Rahmen der vorliegenden Bedingungen übernommenen Verpflichtungen nicht nach oder leistet er/sie auf Aufforderung keine teilweise oder vollständige Rückzahlung einer Forderung, kann die Bank nach vorheriger Mitteilung an die Adresse des Kunden/der Kundin und ohne weitere Formalitäten alle oder einen Teil der verpfändeten Vermögenswerte, auch im Wege eines freihändigen Verkaufs, verwerten. **Ein analoges Pfandrecht, einschliesslich eines umfassenden Sicherungsrechts, zugunsten der Bank wird an nicht auf den Inhaber lautenden Wertschriften, allen unverbrieften Wertschriften (insbesondere Wertschriften mit aufgeschobenem Titeldruck und intermediärverwahrten Wertschriften) und Ledger-basierten Wertschriften begründet**. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, gemäss Artikel 3 der vorliegenden Bedingungen vorzugehen. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, sich ausschliesslich an die Rechte aus den vorliegenden Bedingungen zu halten. Die Bank ist berechtigt, alle rechtlichen Schritte zur Einziehung ihrer Forderungen zu unternehmen, und kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie die verpfändeten Vermögenswerte verwertet oder eine andere Form der Vollstreckung wählt. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 9 präzisieren und ergänzen das in Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank und lassen weitere vom Kunden/von der Kundin unterzeichnete Pfandverträge unberührt.

Art.10. Kommunikation zwischen Bank und Kunde/Kundin

Der Inhalt eines Auftrags wird durch die an den Kunden/die Kundin gesendete Auftragsbestätigung bestätigt. Stellt der Kunde/die Kundin eine Diskrepanz zwischen dem von ihm/ihr erteilten Auftrag und der erhaltenen Bestätigung fest, hat er/sie dies der Bank unverzüglich mitzuteilen. **Erhebt der Kunde/die Kundin keinen sofortigen Widerspruch, gilt die Auftragsbestätigung als wirksam**.

Art.11. Freigabe

Der Kunde/Die Kundin ermächtigt hiermit die Bank, auf Verlangen ihrer ausländischen Gegenparteien infolge von Kontrollen oder Auskunftsersuchen bestimmter Aufsichtsbehörden (z. B. Security Exchange Commission (SEC), Securities and Investments Board (SIB), Securities and Futures Authorities (SFA), Commodity Futures Trading Commission (CFTC) usw.) alle Informationen über den Kunden/die Kundin selbst und die Transaktionen, insbesondere diejenigen über Kontrakte an den US-amerikanischen Märkten, die von der Bank in seinem/ihrem Auftrag gemäss den vorliegenden Bedingungen ausgeführt wurden, zur Verfügung zu stellen.

Art.12. Streitbeilegungsverfahren

12.1. In Bezug auf eine Streitigkeit («Streitigkeit») im Sinne von Artikel 108 lit. c FinfraG und Artikel 97 FinfraV vereinbaren der Kunde/die Kundin und die Bank das folgende Verfahren zur Feststellung und Beilegung dieser Streitigkeit:

a) Sowohl der Kunde/die Kundin als auch die Bank können einen Streitfall durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei einleiten, in der angegeben wird, dass es sich um eine Streitigkeitsmitteilung im Sinne des Streitbeilegungsverfahrens gemäss FinfraG handelt, und in der sie die Streitfrage (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die relevante(n) Transaktion(en), auf die sich die Streitfrage bezieht) in angemessener Detailgenauigkeit dargelegt wird.

b) Nach dem Datum, an dem die oben genannte Mitteilung über den Streitfall wirksam zugestellt wurde, werden der Kunde/die Kundin und die Bank in gutem Glauben Konsultationen führen, um die Streitigkeit zeitnah beizulegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Austausch relevanter Informationen sowie die Festlegung und Anwendung eines Verfahrens zur Beilegung der Streitigkeit, um die Streitigkeit gemäss diesem Beilegungsverfahren wirksam beizulegen.

c) Wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über den Streitfall gemäss Buchstabe a) oben beigelegt werden kann, werden der Kunde/die Kundin und die Bank die dem Streitfall zugrunde liegenden Angelegenheiten intern an die zuständigen leitenden Mitarbeitenden der jeweiligen Partei (falls vorhanden) und/oder an ihre verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen, Berater oder Beauftragten weiterleiten, und zwar zusätzlich zu den Massnahmen gemäss Buchstabe b) oben.

d) Alle weiteren Rechte der Bank gemäss Artikel 12.2 bleiben jederzeit vorbehalten (einschliesslich während der in diesem Artikel 12 festgelegten Frist(en) zur Beilegung der Streitigkeit).

12.2. Unbeschadet aller sonstigen Rechte der Bank, eine Transaktion gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder anderen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank getroffenen Vereinbarungen zu schliessen, kann die Bank in jedem Fall, in dem zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank eine Streitigkeit hinsichtlich einer Transaktion oder einer angeblichen Transaktion oder einer Mitteilung im Zusammenhang mit einer Transaktion oder einer angeblichen Transaktion besteht, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung jede solche Transaktion oder angebliche Transaktion schliessen, wenn sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass eine solche Massnahme wünschenswert ist, um den maximalen Streitwert zu begrenzen. Die Bank ist gegenüber dem Kunden/der Kundin in Bezug auf alle nachfolgenden Kursentwicklungen der betreffenden Transaktion oder angeblichen Transaktion in keiner Weise verpflichtet. Wenn die Bank eine oder mehrere Transaktionen gemäss diesem Artikel schliesst, berührt dies nicht das Recht der Bank, im Rahmen eines Streitfalls geltend zu machen, dass eine solche Transaktion bereits von der Bank geschlossen oder vom Kunden/von der Kundin nie eröffnet wurde. Die Bank wird angemessene Schritte unternehmen, um den Kunden/die Kundin zeitnah darüber zu informieren, dass sie eine solche Massnahme ergriffen hat. Schliesst die Bank eine Transaktion oder angebliche Transaktion gemäss diesem Artikel, bleibt das Recht des Kunden/der Kundin unberührt:

a) auf Entschädigung oder Wiedergutmachung für Verluste oder Schäden, die im Zusammenhang mit der strittigen oder angeblichen Transaktion oder der Mitteilung vor deren Schliessung (jedoch, zur Vermeidung von Zweifeln, nicht als Folge der Schliessung der strittigen oder angeblichen Transaktion) entstanden sind; und

b) jederzeit danach eine neue Transaktion zu eröffnen, sofern diese Transaktion gemäss den geltenden Geschäftsbedingungen der Bank eröffnet wird, die, um Zweifel auszuschliessen, für die Berechnung etwaiger relevanter Limiten oder vom Kunden/von der Kundin geschuldeter Beträge (einschliesslich etwaiger Margen) gelten, wobei dies nicht als Anerkennung der strittigen Ereignisse oder Mitteilungen durch die Bank bzw. den Kunden/die Kundin ausgelegt werden darf.

Art.13. Sonstige Bestimmungen

Zusätzlich zu diesen TOFF-Geschäftsbedingungen, die neben den übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, finden auch alle anderen spezifischen Bestimmungen bezüglich des zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin vereinbarten Kontoverhältnisses Anwendung.

V. Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform

Die Nutzung der digitalen Anlageplattform («Plattform») und/oder die damit zusammenhängenden Funktionen, insbesondere Transaktionen mit Finanzinstrumenten sowie alle anderen Transaktionen, die auf der Grundlage dieser Plattform und/oder im Zusammenhang mit dieser ausgeführt werden, werden durch die folgenden Bedingungen geregelt, die zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen, den Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Depotbedingungen und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste gelten. Die TOFF-Geschäftsbedingungen gelten nicht für Transaktionen, die über die digitale Anlageplattform getätigt werden, sofern in diesen Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform nichts anderes bestimmt ist.

1. Art des Dienstes

1.1. Die Plattform ist ein Digitaler Dienst im Sinne von Artikel 2 der Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste. Sofern in den vorliegenden Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform nicht anders definiert, haben die in den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste definierten Begriffe dieselbe Bedeutung, wenn sie in den vorliegenden Bedingungen verwendet werden.

1.2. Die Plattform ermöglicht es dem Kunden/der Kundin, über ein spezifisches Depotkonto in der entsprechenden Währung (einschliesslich sämtlicher Unterkonten, Rubrikkonten oder Nebenkonten, auch in anderen Währungen, die in ihrer Gesamtheit als das «**Konto**» bezeichnet werden) Transaktionen zum Ankauf/Verkauf von bzw. zum Handel mit (die «**Transaktionen**» bzw. im Singular die «**Transaktion**») Finanzinstrumenten zu tätigen, wozu insbesondere, je nach dem durch den Kunden/die Kundin aktivierten Anlagedienst, Effekten (Wertschriften, Bucheffekten, intermediärverwahrte Wertschriften etc.), Rohstoffe, Derivate und alle sonstigen Vermögenswerte gehören, die an einer Börse oder ausserhalb der regulierten Märkte im Kassa- oder Terminhandel (die «**Produkte**»; im Singular das «**Produkt**») kotiert sind.

1.3. Je nach dem durch den Kunden/die Kundin aktivierten Anlagedienst gibt die Bank auf ihren Websites www.corner.ch und/oder www.cornertrader.ch die Arten von Transaktionen an, die der Kunde/die Kundin ausführen kann, sowie die Arten von Produkten, die er/sie kaufen oder verkaufen kann. Die Bank behält sich das Recht vor, die betreffenden Transaktionen und Produkte ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern.

1.4. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um die mit den Produkten verbundenen Rechte zu wahren und diesbezüglich insbesondere Verkaufsaufträge zu erteilen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen, Optionsrechte auszuüben, Einzahlungen auf nicht vollständig eingezahlte Aktien vorzunehmen und Wandlungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, diesbezüglich tätig zu werden.

2. Risikoübernahme

Der Kunde/Die Kundin anerkennt und nimmt zur Kenntnis, dass die Transaktionen:

a) hoch spekulativ sind oder sein können;

b) ein erhebliches finanzielles Risiko bergen und unter Umständen sogar zu unbegrenzten Verlusten führen können, die den Wert der Anlagen übersteigen; es besteht keinerlei Garantie in Bezug auf den Schutz des angelegten Kapitals oder die Erzielung von Gewinnen;

c) ausschliesslich für Personen geeignet bzw. angemessen sind, die in der Lage sind, mögliche finanzielle Verluste, wie sie sich aus den damit verbundenen Risiken ergeben können, zu tragen.

3. Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden/der Kundin

Der Kunde/Die Kundin bestätigt, erklärt und anerkennt:

3.1. dass er/sie die erforderlichen Kenntnisse und Expertise bezüglich der Produkte, Transaktionen und Funktionsweise der Finanzmärkte besitzt;

3.2. **dass sämtliche Anlageentscheidungen, insbesondere zum Abschluss von Transaktionen, vom Kunden/von der Kundin ausschliesslich auf Grundlage seiner/ihrer eigenen Einschätzung seiner/ihrer finanziellen Lage und seiner/ihrer Anlageziele getroffen werden;**

3.3. dass er/sie die volle Verantwortung ohne jegliche Ausnahme, Einwendungs- oder Anfechtungsmöglichkeit für sämtliche Anlageaufträge und Transaktionen übernimmt, die elektronisch über die Plattform oder anderweitig unter Verwendung der Zugangscodes übermittelt bzw. ausgeführt werden;

3.4. dass er/sie die auf seinen/ihren Konten eröffneten Positionen (insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Liquiditätsmarge) überwacht;

3.5. dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin festgelegt,

a) **von der Bank keine weiteren Anlagedienste erbracht werden als lediglich die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde/die Kundin in Bezug auf die Transaktionen erteilt, und insbesondere für den Kunden/die Kundin keine Beratungsleistungen jedweder Art oder Vermögensverwaltungsleistungen erbracht werden («*Execution only*»)**;

b) **die Gespräche zwischen dem Kunden/der Kundin und den Angestellten der Bank oder die von der Bank bereitgestellten Informationen weder eine Beratungsbeziehung begründen noch eine Empfehlung der Bank darstellen**. Die – insbesondere über die Plattform – veröffentlichten oder übertragenen Daten stellen keine Offerte dar;

3.6. **dass die Bank in keinem Fall – und auch ausdrücklich nicht in dem Fall, dass der Kunde/die Kundin sich des Leverage-Effekts bedient (vgl. Artikel 6) – prüfen wird, ob die Transaktionen, die Entscheidungen des Kunden/der Kundin oder die von ihm/ihr verfolgte Strategie im Hinblick auf die von ihm/ihr verfolgten Ziele sowie angesichts seiner/ihrer finanziellen Lage gerechtfertigt, geeignet, angemessen oder sinnvoll sind;**

3.7. **dass sich der Kunde/die Kundin vor der Übermittlung seiner/ihrer Aufträge in vollem Umfang mit der Plattform, ihren Funktionen und Eigenheiten, den Produkten und den ausführbaren Auftragsarten (Transaktionen) vertraut gemacht hat und sich darüber hinaus über die je nach dem durch den Kunden/die Kundin aktivierten Anlagedienst anfallenden Kosten der Transaktionen auf den Websites der Bank (www.corner.ch und/oder www.cornertrader.ch) informiert hat;**

3.8. **dass zur Ausführung der Kundenaufträge und insbesondere der Transaktionen mit Produkten sowie zur Aufrechterhaltung der Kundenpositionen durch die Bank jederzeit Guthaben auf dem Konto verfügbar sein müssen, die nach Auffassung der Bank ausreichend sind und von ihr insbesondere (aber nicht nur) zur vollständigen Deckung der von ihr geforderten Margen einbehalten werden können. Die entsprechenden Margen werden von der Bank jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt**. Ungeachtet des Obenstehenden ist der Kunde/die Kundin in jedem Falle verpflichtet, jederzeit ein Minimum an Geldmitteln auf seinem/ihrem Konto bereitzustellen. Der Minimumbetrag wird von der Bank festgelegt, in der Basiswährung des Kontos, damit die Kosten im Zusammenhang mit dem Führen des Kontos und/oder Transaktionen gedeckt werden können. Dieser Mindestbetrag wird je nach dem durch den Kunden/die Kundin aktivierten Anlagedienst unter den «Gebühren» aufgeführt, und zwar auf den Websites der Bank www.corner.ch und/oder www.cornertrader.ch.

3.9. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich insbesondere, die Bank und ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Mitarbeitenden, Bevollmächtigten, Tochtergesellschaften, Beteiligungen oder verbundenen Gesellschaften nicht für Handels- und/oder Anlageverluste oder sonstige Verluste oder Schäden, die der Kunde/die Kundin verursacht und/oder die im Zusammenhang mit der Verwendung oder unterbliebenen Verwendung der Plattform entstehen, haftbar zu machen.

3.10. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, den Inhalt jedes Dokuments, einschliesslich der Dokumente, die von der Bank elektronisch übermittelt oder über die Plattform oder die Digitalen Dienste bereitgestellt werden, zeitnah zu prüfen und die Bank umgehend über allfällige Unstimmigkeiten zu informieren. **Unterbleibt die umgehende Beanstandung durch den Kunden/die Kundin, gelten diese Dokumente und die damit verbundenen Transaktionen als rechtsverbindlich**.

3.11. **Der Kunde/Die Kundin verzichtet hiermit darauf, gegenüber der Bank und Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 der Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche aus Handlungen oder Unterlassungen der Bank und/oder dieser Dritten in Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform und/oder den damit verbundenen Funktionen**, unbeschadet allfälliger durch zwingende Rechtsvorschriften auferlegter Grenzen. Dieser Verzicht gilt für Ansprüche vertraglicher oder sonstiger Art wie beispielsweise ausservertragliche Ansprüche.

3.12. Der Kunde/Die Kundin erklärt und sichert zu, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos und bei jeder Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion:

a) keine Finanzielle oder Nichtfinanzielle Gegenpartei zu sein, die gemäss den Artikeln 99 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den Artikeln 88 ff. der Verordnung über die Finanzmarktinfrastruktur und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) als oberhalb der Clearingschwelle liegend gilt;

b) er oder sie zu keinem Zeitpunkt mehr als 500 offene OTC-Derivatgeschäfte hat;

c) alle einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die in den Artikeln 93 ff. (Handel mit Derivaten) sowie in Artikel 120 (Meldepflicht) FinfraG festgelegt sind;

d) nicht gegen Vorschriften, einschliesslich der Gesetze gegen das Ausnützen von Insiderinformationen und/oder Marktmissbrauch, zu verstossen, und insbesondere, nicht eine oder mehrere Transaktionen in Zusammenhang mit einem bestimmten Aktienkurs eröffnet zu haben oder zu eröffnen, wenn dadurch der Kunde/die Kundin oder andere, mit denen der Kunde/die Kundin in Absprache handelt, ein Engagement in Bezug auf diesen Aktienkurs erhalten, das dem Betrag der meldepflichtigen Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft entspricht oder diesen übersteigt (zu diesem Zweck versteht man unter «Betrag der meldepflichtigen Beteiligung» den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Betrag, der gesetzlich oder von der Börse, an der die zugrunde liegende Aktie kotiert ist, festgelegt wird).

3.13. **Der Kunde anerkennt, dass Aufträge, die durch algorithmischen Handel sowie durch andere automatisierte oder Hochfrequenzhandelssysteme (z. B. Trading-Bots) generiert werden, nicht zulässig sind**; die Bank behält sich das Recht vor, alle geeigneten Massnahmen zum Schutz ihrer Interessen zu ergreifen, unter anderem die Sperrung des Zugangs zur digitalen Plattform oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Aufträge durch solchen algorithmischen Handel oder ähnliche automatisierte oder Hochfrequenzhandelssysteme generiert werden.

4. Transaktionen an den Märkten

Der Kunde/Die Kundin anerkennt und nimmt zur Kenntnis:

4.1. dass sämtliche getätigten Transaktionen gemäss den jeweiligen Marktusancen und -bestimmungen mit den darin vorgesehenen Vorbehalten ausgeführt werden;

4.2. dass aufgrund der Marktusancen und -bestimmungen unter bestimmten Umständen eine rückwirkende Änderung oder Stornierung der getätigten Transaktionen möglich oder geboten sein kann, insbesondere bei Irrtümern, illegalen oder unregelmässigen Transaktionen oder in besonderen Marktlagen. In diesem Fall trägt der Kunde/die Kundin jegliche Verluste oder sonstigen Folgen, die sich aus einer solchen Änderung und/oder Stornierung ergeben.

5. Sicherheiten und prozentualer Belehnungssatz

5.1. Der Kunde/Die Kundin verpfändet hiermit an die Bank als Sicherheit für seine/ihre Handels- und Anlageaktivitäten (einschliesslich Zinszahlungen usw.) sämtliche Vermögenswerte, die auf Konten oder Depots verbucht sind bzw. in Schrankfächern liegen, einschliesslich der Barmittel und Wertschriften. Diese Vermögenswerte werden insoweit gesperrt, als sie insbesondere zur Erfüllung der auf der Plattform angezeigten Margenerfordernisse dienen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank gemäss Artikel 18 vorbehalten.

5.2. Die Bank kann frei und nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, welche Arten von Aktiven als Sicherheiten akzeptiert werden und wie hoch der jeweilige prozentuale Belehnungssatz ist.

5.3. Die Bank kann die Art der als Sicherheit akzeptierten Aktiven sowie die Höhe des jeweiligen prozentualen Belehnungssatzes jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden/der Kundin ändern.

6. Einschusserfordernisse und Leverage-Effekt

Sofern der Kunde/die Kundin sich in Bezug auf die Transaktionen des Leverage-Effekts bedient, anerkennt er/sie und nimmt zur Kenntnis:

6.1. dass die Bank frei und nach ihrem alleinigen Ermessen die Höhe der Marge für die Anlagen und den Handel mit den jeweiligen Produkten festlegen kann. Sie kann die Höhe und die Margenerfordernisse jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden/der Kundin ändern;

6.2. dass angesichts der gemeinhin niedrigen Margenerfordernisse für solche Transaktionen Preisschwankungen der als Basiswert dienenden Vermögenswerte erhebliche Verluste auslösen können, die den Anlagewert und die Einschüsse des Kunden/der Kundin deutlich übersteigen können.

7. Nachschussforderungen, Ablehnung, Aussetzung, Änderung und Schliessung von Aufträgen und/oder Positionen

Nachschussforderungen, Herabsetzung und Schliessung von Positionen

7.1. Der Kunde/Die Kundin kann aufgefordert werden, die geforderte Marge (bzw. das dafür zur Verfügung gestellte Guthaben) innerhalb sehr kurzer Frist durch Nachschüsse wiederherzustellen, um eine Schliessung seiner/ihrer Positionen und die Realisierung eines Totalverlusts oder eines Verlusts, der den Anlagewert übersteigt, abzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass Aufforderungen zur Wiederherstellung der Marge durch Nachschüsse (Nachschussforderungen) im Allgemeinen nur über die Plattform (und ausdrücklich nicht per Telefon, E-Mail oder Telefax) erfolgen. Der Kunde kann die vorhandenen Vermögenswerte und Margen auf der Plattform einsehen. **Es liegt in der Verantwortung des Kunden/der Kundin, den Betrag des für die Marge zur Verfügung stehenden Guthabens zu überwachen und die von der Bank über die Plattform gestellten Nachschussforderungen zur Kenntnis zu nehmen und alles Notwendige zu veranlassen**.

7.2. In bestimmten Fällen können **Kursschwankungen so plötzlich eintreten und/oder so stark sein, dass eine Schliessung der Kundenpositionen ohne vorherige Mitteilung an den Kunden/die Kundin und ohne Möglichkeit zur Wiederherstellung der Marge erforderlich werden kann**.

7.3. **Unterhält der Kunde/die Kundin keine ausreichende Marge** (d. h. als Marge zur Verfügung gestelltes Guthaben) **für seine/ihre aktuellen Positionen, hat die Bank das Recht (ohne entsprechende Verpflichtung) alle offenen Margenpositionen des Kunden/der Kundin ohne dessen/deren vorherige Genehmigung und ohne Vorankündigung zu schliessen. Dem Kunden/Der Kundin ist ferner bewusst, dass die Inanspruchnahme der Zahlungsdienste zu einer Reduzierung der Marge** (d. h. als Marge zur Verfügung gestellte Guthaben) **führen kann. Dies wiederum bringt für den Kunden/die Kundin die Gefahr einer Schliessung seiner/ihrer Positionen und eines Totalverlusts und/oder eines den Anlagewert übersteigenden Verlusts mit sich**.

7.4. Unterhält der Kunde/die Kundin keine ausreichende Marge zur Deckung seiner/ihrer laufenden Margenpositionen, besitzt aber gleichzeitig nicht margengebundene Produkte, wie es gemeinhin z. B. bei Aktien der Fall ist, so ermächtigt der Kunde/die Kundin die Bank ausdrücklich, die nicht margengebundenen Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen zu verkaufen und auf diese Weise, soweit möglich, die Marge wiederherzustellen. Im Übrigen nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis, dass in diesem Fall keine Nachschussforderung über die Plattform erfolgt.

7.5. Erreicht das Engagement des Kunden/der Kundin in einer oder mehreren Margenpositionen ein Niveau, das im Falle einer ungünstigen Marktentwicklung nach Ansicht der Bank zu einer Unterdeckung führen könnte, die nicht durch die Sicherheiten des Kunden/der Kundin gedeckt ist, kann die Bank in ihrem alleinigen Ermessen:

a) die Nachschussforderung erhöhen und/oder
b) das Engagement des Kunden/der Kundin reduzieren, indem sie eine oder mehrere oder alle aktuellen Margenpositionen des Kunden/der Kundin schliesst oder reduziert.

Ablehnung, Aussetzung, Änderung und Schliessung von Aufträgen und/oder Positionen

7.6. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank das Recht hat (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Bank gemäss diesen Bedingungen (einschliesslich der erwähnten Bedingungen) oder im Allgemeinen nach geltendem Recht zustehen), **Aufträge zur Eröffnung neuer oder grösserer Positionen oder zum Kauf oder Verkauf von Produkten ganz oder teilweise abzulehnen**. Die Bank wird den Kunden/die Kundin so schnell wie möglich über eine derartige Ablehnung, ein derartiges An- oder Verkaufsgeschäft oder eine derartige Änderung informieren und ihm/ihr die jeweiligen Gründe mitteilen.

7.7. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank das Recht hat (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Bank gemäss diesen Bedingungen (einschliesslich der erwähnten Bedingungen) oder im Allgemeinen nach geltendem Recht zustehen), offene Positionen des Kunden/der Kundin ganz oder teilweise zu schliessen sowie Aufträge abzulehnen, auszusetzen, herabzusetzen oder anderweitig zu ändern und/oder den Umfang der offenen (Netto- oder Brutto-)Positionen des Kunden/der Kundin zu ändern (siehe hierzu die nachstehenden Erläuterungen). Die Bank wird den Kunden/die Kundin so schnell wie möglich über eine solche Schliessung, Ablehnung, Aussetzung, Herabsetzung oder Änderung informieren und ihm/ihr deren Gründe mitteilen. Insbesondere in den folgenden Fällen kann die Bank von ihrem Recht Gebrauch machen, offene Positionen des Kunden/der Kundin zu schliessen, abzulehnen, auszusetzen, herabzusetzen oder anderweitig zu ändern:

a) Die Bank hat Grund zu der Annahme, dass der Kunde/die Kundin im Besitz von Insiderinformationen sein könnte (Verdacht auf Insiderhandel) oder gegen die Bestimmungen zur Vermeidung von Marktmissbrauch oder andere Vorschriften verstösst.
b) Die Bank ist der Ansicht, dass marktstörende Handelsbedingungen vorliegen;
c) Der Wert der (von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegten) Sicherheiten fällt unter die von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegten Margenerfordernisse.
d) Ein Konto des Kunden/der Kundin weist einen negativen Saldo auf.
e) Die Bank gelangt nach sorgfältiger Abwägung zur Einschätzung, dass eine aussergewöhnliche Marktbedingung eintritt oder wahrscheinlich eintreten wird (wie z. B. (i) die Aussetzung oder Schliessung eines geregelten oder anderen Marktes, (ii) die Einstellung oder Aussetzung eines Dienstes oder von Informationen, auf die sich die Bank bei der Erstellung von Kotierungen und anderen Preisen verlässt, (iii) das Auftreten einer übermässigen Bewegung des Niveaus einer Margenposition und/oder eines Basismarkts oder einer Finanzmarktinfrastruktur, insbesondere einer Börse oder einer Gesellschaft, die auf Anfrage die Kauf- oder Verkaufspreise für ein Produkt bereitstellt, oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Depotstelle, in der ein Produkt gehandelt wird oder die dieses Produkt handelt).
f) Die offenen Positionen des Kunden/der Kundin überschreiten die eigenen Limits der Bank; dies gilt auch dann, wenn der Kunde/die Kundin ausreichende Sicherheiten gestellt hat, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

7.8. Nicht realisierte Verluste aus Margenpositionen können zu unnötigen Risiken für den Kunden/die Kundin und die Bank führen. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank für den Fall, dass die nicht realisierten Verluste aus den Margenpositionen insgesamt die Hälfte des Werts des Kontos übersteigen, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, unabhängig von der Verfügbarkeit ausreichender Sicherheiten und nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden/der Kundin per E-Mail oder über die Plattform und unter Einhaltung einer Frist von acht Werktagen:

a) das Netting der Positionen auf FIFO-Basis (first in – first out) einzuleiten und alle oder einen Teil der entsprechenden Aufträge des Kunden/der Kundin zu stornieren; und/oder
b) die Margenpositionen ganz oder teilweise zu schliessen, indem sie direkt entgegengesetzte Transaktionen durchführt, wodurch die entstandenen Verluste realisiert werden. Der nicht realisierte Verlust wird als die Summe aller nicht realisierten Verluste abzüglich der nicht realisierten Gewinne des Kontos berechnet.

8. Beziehungen zwischen Bank und Kunde/Kundin sowie Wahl der Kontrahenten/Kontrahentinnen

8.1. Je nach Markt und Produkt- bzw. Transaktionsart tritt die Bank als Kommissionärin oder Kontrahentin des Kunden/der Kundin auf.

8.2. Die Bank handelt im Rahmen von Transaktionen an organisierten Märkten als Kommissionärin; sie kann aber nach freiem Ermessen auch als Kontrahentin auftreten, insbesondere bei Devisentransaktionen, CFD und anderen ausserbörslich gehandelten (Over-the-Counter- oder OTC-)Produkten.

8.3. Die Bank kann nach ihrem alleinigen Ermessen einen/eine oder mehrere Kontrahenten/Kontrahentinnen sowie die Märkte für die Ausführung der Kundenaufträge auswählen.

8.4. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden/der Kundin durch Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrahenten/einer Kontrahentin der Bank, eines Marktes, einer Abrechnungsstelle (Clearing House) oder eines am Abschluss oder an der Ausführung von Transaktionen oder an der Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden/der Kundin beteiligten Dritten entstehen. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

9. Anweisungen und Aufträge des Kunden/der Kundin an die Bank

9.1. Grundsätzlich sind Anweisungen und Aufträge des Kunden/der Kundin über die Plattform an die Bank zu übermitteln. Die Bank ist ferner berechtigt, in Ausnahmefällen und nach eigenem Ermessen andere Kommunikationsmittel zu akzeptieren, wie z. B. telefonische Aufträge während der auf der Website der Bank angegebenen Öffnungszeiten und/oder per E-Mail übermittelte Aufträge, sofern aussergewöhnliche Umstände deren Übermittlung über die Plattform nicht zulassen. In besonderen Fällen behält die Bank sich das Recht vor, die Nutzung eines anderen Kommunikationskanals zu verlangen.

9.2. Die Bank wird ermächtigt, die Anweisungen, die sie über die vorgenannten Kommunikationswege vom Kunden/von der Kundin selbst oder von einer von ihm/ihr ermächtigten Person erhält, auszuführen.

9.3. **Der Kunde/die Kundin bestätigt, dass er/sie sich der mit der Benutzung der Digitalen Dienste verbundenen Risiken bewusst ist, insbesondere der Risiken durch die Ausführung, unterbliebene, verspätete oder irrtümliche Ausführung, durch Fehler oder Missverständnisse bei der Übermittlung der Anweisungen an die Bank oder durch die missbräuchliche Verwendung der Legitimationsmittel gegenüber der Bank**. Der Kunde/Die Kundin anerkennt und erklärt, dass er/sie die Haftung für sämtliche Konsequenzen übernimmt, die daraus entstehen können. Im Übrigen ist der Kunden/die Kundin sich bewusst und akzeptiert, dass die Bank keine Haftung übernimmt, wenn sie die Ausführung von Aufträgen verweigert, die von Personen erteilt wurden, deren Identifikation nach Einschätzung der Bank nicht ausreichend sicher ist.

9.4. Der Kunde/Die Kundin haftet für sämtliche Anweisungen sowie für die Korrektheit sämtlicher Angaben, die über das Internet unter Verwendung der Zugangscodes übermittelt werden. Wer sich mit den Zugangscodes ausweist, gilt als ermächtigt, die von der Bank dem Kunden/der Kundin angebotenen Dienstleistungen zu nutzen. Die Bank wird daher ermächtigt, jegliche Aufträge oder Mitteilungen als vom Kunden/von der Kundin genehmigt bzw. als vom Kunden/von der Kundin stammend zu erachten und sich vollständig auf die Verwendung seiner/ihrer Identifikationsmittel zu berufen.

9.5. Der Kunde/Die Kundin hat umgehend sein/ihr Konto zu kontrollieren und der Bank allfällige Beanstandungen oder Abweichungen sofort nach Eintreten der entsprechenden Fakten, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde/die Kundin endgültig sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden/der Kundin als von ihm/ihr ordnungsgemäss genehmigt**.

9.6. Sämtliche Anweisungen und Aufträge, die der Kunde/die Kundin der Bank gemäss diesen Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform, insbesondere über die Plattform, übermittelt, gelten erst dann als eingegangen und stellen erst dann vollständig rechtswirksame Anweisungen oder Aufträge bzw. verbindliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin dar, wenn diese Anweisungen oder Aufträge von der Bank als ausgeführt und dem Kunden/der Kundin durch eine Transaktionsbestätigung oder einen Kontoauszug als bestätigt verbucht sind. Die einfache Übermittlung einer Anweisung oder eines Auftrags durch den Kunden/die Kundin stellt per se noch kein verbindliches Rechtsgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin dar.

9.7. Der Kunde/Die Kundin nimmt ferner zur Kenntnis und anerkennt:

a) dass die Bank nicht verpflichtet ist, vor der Ausführung eine Bestätigung eines Auftrags oder einer Anweisung einzuholen;
b) dass aufgrund der Bestimmungen der Marktordnung und/oder aufgrund erheblicher Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen vorübergehend unmöglich werden kann und infolgedessen auch die Auflösung von Positionen, die der Kunde/die Kundin schliessen wollte oder zu schliessen beschlossen hatte;
c) dass nach Erteilung eines Auftrags oder einer Anweisung ein Widerruf aufgrund der Marktbedingungen unter Umständen nicht mehr möglich ist;
d) dass die Bank in keinem Fall prüft, ob die Transaktionen, die Entscheidungen oder die Strategie des Kunden/der Kundin im Hinblick auf die von ihm/ihr verfolgten Ziele und seine/ihre finanzielle Lage gerechtfertigt, angemessen, geeignet oder sinnvoll sind;
e) dass die Bank nach eigenem Ermessen die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen verweigern darf, wenn sie der Auffassung ist, dass diese gegen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Usancen oder Marktregeln verstossen.

9.8. Im Übrigen nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis und akzeptiert und anerkennt:

a) dass die Ausführung von limitierten Aufträgen («Limit Orders») und/oder Verlustbegrenzungsaufträgen («Stop Orders») bzw. ähnlichen Aufträgen (z. B. «Stop if Bid», «Stop if Offered», «Trailing Stop», «Trailing Stop if Bid», «Trailing Stop if Offered» usw.) zu einem bestimmten Preis oder Betrag nur dann garantiert wird, wenn der jeweilige Auftrag von der Bank ausdrücklich bestätigt wurde;
b) dass Aufträge und Anweisungen zur Übertragung von Effekten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos unwiderrufbar werden, es sei denn, die Bestimmungen der jeweiligen Abwicklungs- (Settlement) und Abrechnungssysteme (Clearing) sehen etwas anderes vor;
c) dass vorbehaltlich allfälliger ausdrücklich gegenteilig lautender Bestimmungen in den vorliegenden Bedingungen (einschliesslich der erwähnten Bedingungen) Aufträge und Anweisungen für unbare Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt unwiderrufbar werden, zu dem der Betrag dem Konto der auftraggebenden Partei belastet wurde, es sei denn, die Bestimmungen des jeweiligen Zahlungsverkehrssystems sehen etwas anderes vor.

9.9. Die Aufträge des Kunden/der Kundin können unterteilt und/oder mit Aufträgen anderer Kunden/Kundinnen, der Bank selbst oder von Kontrahenten/Kontrahentinnen der Bank zusammengefasst werden. Die Unterteilung und/oder Zusammenlegung erfolgt dann, wenn die Bank nach ihrer Einschätzung zu der Auffassung gelangt, dass dies allgemein im gemeinsamen Interesse ihrer Kunden/Kundinnen ist; dessen ungeachtet anerkennt der Kunde/die Kundin, dass die Zusammenlegung von Aufträgen zu einem weniger günstigen Preis für den Kunden/die Kundin führen kann, als wenn der Auftrag anders ausgeführt worden wäre.

10. Mitteilungen der Bank an den Kunden/die Kundin

10.1. Sämtliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen der Bank an den Kunden/die Kundin, einschliesslich Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen, können nach alleinigem Ermessen der Bank dem Kunden/der Kundin über das Konto auf der Plattform zur Verfügung gestellt werden, dem Kunden/der Kundin per E-Mail an die von ihm/ihr angegebene Adresse zugeschickt werden und/oder mit anderen Digitalen Diensten übermittelt werden. Diese Benachrichtigungen oder Mitteilungen gelten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank sie auf der Plattform und/oder auf anderen Digitalen Diensten veröffentlicht oder per E-Mail verschickt, als beim Kunden/bei der Kundin eingegangen und ordnungsgemäss erfolgt. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, alles Erforderliche zu veranlassen, um die ihm/ihr per E-Mail zugesandten oder auf der Plattform und/oder auf anderen Digitalen Diensten bereitgestellten Mitteilungen zu empfangen und ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen, Veränderungen, Umsortierungen oder sonstige Modifikationen der Nachricht, die nach ihrer Übermittlung durch die Bank eintreten.

10.2. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen seiner/ihrer Daten (einschliesslich E-Mail-Adresse, Wohnsitz, Telefonnummer etc.) mitzuteilen.

11.Risiken und Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der digitalen Anlageplattform

11.1. Der Kunde/Die Kundin hat sich auf seine/ihre alleinige Verantwortung umfassend über die Risiken im Zusammenhang mit der Nutzung der Digitalen Dienste der Bank und der Plattform sowie die zur Minderung dieser Risiken erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu informieren. Im Übrigen obliegt es dem Kunden/der Kundin, die Sicherheitsrisiken bei der Verwendung der Digitalen Dienste und der Plattform auf ein Minimum zu reduzieren, indem er/sie sämtliche geeigneten Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Standard entsprechen, ergreift (z. B. Anti-Viren-Programm, Firewall etc.).

11.2. Der Kunde/Die Kundin übernimmt die gesamte Verantwortung, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Zugriff auf die Digitalen Dienste und/oder die Plattform ergibt. Es ist Sache des Kunden/der Kundin, die geeignete Hardware und Software zu beschaffen, zu installieren und zu konfigurieren, um eine Verbindung zu diesen Diensten einzurichten.

11.3. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Digitalen Dienste und der Plattform entstehen, so u.a. auch nicht für Eingriffe durch unbefugte Dritte, die sich als der Kunde/die Kundin oder die Bank ausgeben, Übertragungsfehler oder -unterbrechungen, technische Fehler, Überlastungen, Defekte (einschliesslich Wartungsarbeiten), Nichtverfügbarkeit des Systems, Funktionsstörungen, Interferenzen, Attacken (z. B. durch Hacker) und Blockierungen der Kommunikationswege und -netze (z. B. durch Spam-Nachrichten) oder andere Mängel. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

11.4. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Systemzugangsproviders oder für nicht von der Bank selbst bereitgestellte Software und/oder Hardware. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass insbesondere die Software und Anwendungen, die eventuell für den Zugriff auf die Digitalen Dienste und die Plattform erforderlich sind (z. B. Smartphone-Apps, Anwendungen für PCs, Tablets etc.), von Dritten und nicht von der Bank selbst bereitgestellt werden.Das Nutzungsrecht ist weder exklusiv noch übertragbar. Der Kunde/Die Kundin ist in keiner Weise berechtigt, die Software und Anwendungen für andere als die in diesen Nutzungsbedingungen der digitalen Anlageplattform und/oder den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste festgelegten Zwecke und/oder Verfahren zu verwenden. Darüber hinaus ist der Kunde/die Kundin nicht berechtigt, die Software und Anwendungen zu verbreiten, zu kopieren, Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen oder Änderungen daran vorzunehmen (einschliesslich Reverse Engineering). Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verstösse gegen das Vorstehende entstehen, haftet der Kunde/die Kundin vollumfänglich gegenüber Dritten, die Rechteinhaber an der Software und den Anwendungen sind, wie auch gegenüber der Bank. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie für die Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der auf das Konto bezogenen Daten (z. B. allgemeine Angaben zum Konto, Vermögens- und Kontoauszüge), die der Kunde/die Kundin über die Plattform abrufen kann.

12. Irrtümer

Für den Fall, dass ein offenkundiger Fehler bei einem von der Bank auf der Plattform angezeigten Preis vorliegt, ist die Bank bei keiner Transaktion (unabhängig davon, ob sie von der Bank bestätigt wurde oder nicht) rechtlich gebunden, welche zu einem Preis ausgeführt oder angeblich ausgeführt wurde, dessen offenkundige Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Transaktion dem Kunden/der Kundin von der Bank nachgewiesen werden kann oder dem Kunden/der Kundin zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt war oder von ihm/ihr zumutbarerweise hätte erkannt werden können. In diesem Fall kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entweder von der Ausführung der Transaktion absehen oder sie zum auf der Plattform angezeigten Preis oder zum korrekten Preis ausführen, wobei sie in diesem Fall ermächtigt wird, die fehlerhaft ausgeführte Transaktion zu stornieren (auch mittels Korrektur des Preises, zu dem die Bank die Transaktion durchgeführt hat, bzw. des historischen Marktpreises). In diesem Fall haftet die Bank nur für allfällige Verluste, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten oder Beschwerden, sofern diese unmittelbar durch grobes Verschulden der Bank entstehen.

13. Beanstandungen des Kunden/der Kundin

13.1. Sofern der Kunde/die Kundin der Ansicht ist, dass er/sie eine Transaktion getätigt hat, die hätte bestätigt werden müssen, für die er/sie aber keine Bestätigung erhalten hat, muss er/sie die Bank davon unverzüglich unterrichten.

13.2. Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, die Bank umgehend zu unterrichten, wenn auf seinem/ihrem Konto eine fehlerhafte Transaktion erkennbar wird.

13.3. Beanstandungen betreffend die Ausführung oder nicht erfolgte Ausführung eines Auftrags oder einer Anweisung werden nur dann geprüft, wenn die Beanstandung sofort nach Eintreten der entsprechenden Tatsachen, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der tatsächlichen oder geplanten Auftragsausführung schriftlich eingereicht wird. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde/die Kundin sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden/der Kundin als von ihm/ihr ordnungsgemäss genehmigt**.

13.4. Bei Streitigkeiten im Sinne von Artikel 108 lit. c FinfraG und Artikel 97 FinfraV kommt Artikel 12 der Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen) zur Anwendung.

14. Sperrung des Zugriffs auf die Plattform

Die Bank ist berechtigt, den Zugriff des Kunden/der Kundin auf die Plattform jederzeit und ohne Begründung oder Vorankündigung zu sperren, insoweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder nach freiem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass eine solche Massnahme angemessen ist. Vorbehaltlich allfälliger Bestimmungen bzw. rechtlicher Massnahmen der zuständigen Behörden macht die Bank dem Kunden/der Kundin anschliessend eine entsprechende Mitteilung.

15. Glattstellungsauftrag

Erteilt der Kunde/die Kundin der Bank Anweisungen zur Eröffnung einer Position, die einer oder mehreren bestehenden Positionen des Kunden/der Kundin entgegensteht, so geht die Bank (sofern der Kunde/die Kundin keine anderslautenden Aufträge oder Anweisungen erteilt hat) nach dem FIFO-Prinzip (first in – first out) vor und schliesst zuerst jene Gegenposition, die als Erstes eröffnet worden ist.

16. Haftung und Haftungsbeschränkungen

16.1. Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen den gesamten Betrag zu zahlen, den die Bank für Verluste im Rahmen der Abrechnung von Produkten einfordern kann. Die Bank ist dabei berechtigt, sämtliche Konten, Unterkonten, Rubrik- und Nebenkonten des Kunden/der Kundin als eine Einheit zu betrachten.

16.2. **Der Kunde/Die Kundin ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank und die Drittdienstleister bzw. die Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen für sämtliche Verluste, Gebühren, Ausgaben, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art (d. h. aktuelle, künftige, unvorhergesehene oder sonstige, einschliesslich angemessener Rechtsgebühren) zu entschädigen und davon freizustellen, die der Bank oder den besagten Dritten entstehen infolge von oder in Zusammenhang mit:**

a) **Pflichtverletzungen des Kunden/der Kundin;**
b) **Massnahmen der Bank zur Wahrung ihrer eigenen Interessen und/oder der des Kunden/der Kundin.**

16.3. D**er Kunde/Die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche haftet, die sich aus der Verwendung der Plattform und/oder der damit verbundenen Funktionen ergeben, einschliesslich der Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Ansprüche, die sich aus den Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ergeben, die die Bank an Dritte ausgelagert hat** (siehe Art. 19 Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), sofern diese Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche nicht unmittelbar auf grobes Verschulden der Bank zurückzuführen sind. Dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche vertraglicher oder ausservertraglicher Natur sind.

16.4. Der Kunde/Die Kundin anerkennt und akzeptiert ferner, dass die Bank, soweit dies nach schweizerischem Recht zulässig ist, und unabhängig von der vertraglichen oder ausservertraglichen Natur des geltend gemachten Anspruchs, nicht haftet für:

a) Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche, die auf Ursachen ausserhalb der vernünftigen Kontrolle der Bank und/oder auf Verstösse von Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), zurückzuführen sind; und
b) im Allgemeinen für Handlungen und/oder Unterlassungen der Drittdienstleister bzw. der Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), die im Zusammenhang mit Aspekten stehen, die diese Geschäftsbereiche und Dienstleistungen betreffen.

16.5. Soweit allfällige Ansprüche des Kunden/der Kundin gegenüber Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 Basisbedingungen «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»), nicht bereits aufgrund der Bestimmungen von Art. 3.11 (Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden/der Kundin) ausgeschlossen sind, gelten die in Art. 16.4 und 16.5 oben genannten Ausschlüsse auch zugunsten von Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 19 Basisbedingungen – «Auslagerung (Outsourcing) von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen»).

17. Aussetzung und Änderung der Dienstleistungen

Die Bank kann die Handelsdienstleistungen, die Gebührentarife, die handelbaren Produkte sowie die informationstechnische Infrastruktur der Plattform, die dem Kunden/der Kundin bereitgestellt wurde(n), teilweise oder ganz, zeitweilig oder dauerhaft, ohne Vorankündigung aussetzen, aufheben oder ändern, wenn die Bank nach ihrem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden Umstände dies rechtfertigen, insbesondere bei Verstössen gegen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und/oder Marktusancen und -bestimmungen, Beschlüsse oder Massnahmen von Behörden, Börsen oder Verwahrungsstellen, bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder für den Fall, dass die Bank die für eine bestimmte Transaktion geltenden oder vorgesehenen Preise nicht berechnen bzw. überprüfen kann. Die Bank ist befugt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten für notwendig erachtet, um die Einhaltung der jeweiligen Marktbestimmungen und -usancen sowie aller sonstigen anzuwendenden gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Beschlüsse von Aufsichts- und Justizbehörden zu gewährleisten.

18. Pfand- und Verrechnungsrecht

18.1 **Zusätzlich zum umfassenden Zurückbehaltungsrecht der Bank verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, zur Sicherung der Verpflichtungen aus den vorliegenden Bedingungen sämtliche Produkte und Vermögenswerte, die auf dem Konto verbucht oder hinterlegt sind und/oder bei der Bank oder von der Bank selbst (z. B. bei Dritten) im Namen und/oder für Rechnung des Kunden/der Kundin verwahrt werden, hiermit gemäss Artikel 884 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zugunsten der Bank zu verpfänden. Die Verpfändung dient der Sicherung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Schulden und Verbindlichkeiten, gleich ob tatsächlich oder bedingt, sowie sämtlicher Forderungen der Bank jeglicher Art, direkter oder indirekter Natur, die der Bank gegen den Kunden/die Kundin zustehen oder zukünftig zustehen könnte (unabhängig davon, ob sie fällig und zahlbar sind oder nicht), die sich aus der Beziehung zwischen den Parteien ergeben (insbesondere aus den für Absicherungs- und Margenforderungen erforderlichen Leistungen), in beliebiger Höhe hinsichtlich Kapital, aufgelaufener oder noch auflaufender Zinsen, Kommissionen und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten für Gerichtsverfahren und Anwaltsgebühren. Die Forderungen des Kunden/der Kundin gegenüber der Bank werden hiermit an die Bank verpfändet. Ein analoges Pfandrecht, einschliesslich eines umfassenden Sicherungsrechts, zugunsten der Bank wird an nicht auf den Inhaber lautenden Wertschriften, allen unverbrieften Wertschriften (insbesondere Wertschriften mit aufgeschobenem Titeldruck und intermediärverwahrten Wertschriften) und Bucheffekten begründet**.

18.2. Eine solche Verpfändung und ein solches Pfandrecht umfasst alle Produkte und Vermögenswerte – einschliesslich unverbriefter Wertschriften, Bucheffekten, intermediärverwahrter Wertschriften, Konten jeglicher Art und die daraus entstandenen oder noch entstehenden Erträge sowie die Zugriffsrechte dazu (z. B. Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte und Gratisaktien), die bestehen oder erworben werden, um die Verbindlichkeiten des Kunden/der Kundin gegenüber der Bank ohne Einschränkung zu besichern, unabhängig davon, ob sie jetzt und/oder in Zukunft auf dem Konto verbucht oder hinterlegt sind und/oder von der Bank im Namen und/oder für Rechnung des Kunden/der Kundin gehalten werden, sei es in eigenem Gewahrsam der Bank oder von Korrespondenzinstituten und Drittverwahrern. Wenn die Bank es für angemessen hält (z. B. im Falle eines Sollsaldos, der nicht innerhalb der von der Bank festgelegten Frist gedeckt wurde), ist die Bank berechtigt, diese Vermögenswerte freihändig zu verwerten, wobei sie als direkte Gegenpartei auftritt und die Vermögenswerte selbst erwirbt, ohne das Verfahren nach dem Schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz durchlaufen zu müssen und ohne vorab ein Betreibungs- oder Gerichtsverfahren gegen den Kunden/die Kundin einzuleiten. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, verzichtet der Kunde/die Kundin auf sein/ihr Recht, vor der Verwertung seiner/ihrer Vermögenswerte über diese Verwertung informiert zu werden.

18.3. Wenn unter Berücksichtigung der von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegten Marge der Wert der verpfändeten Vermögenswerte nach Einschätzung der Bank aufgrund einer tatsächlichen oder drohenden Wertminderung der verpfändeten Vermögenswerte, einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des Kunden/der Kundin oder aufgrund anderer Umstände keine ausreichende Sicherheit mehr darstellt, hat der Kunde/die Kundin auf erstes Anfordern der Bank entweder zusätzliche Sicherheiten, insbesondere durch Verpfändung von Vermögenswerten, die von der Bank als zulässig erachtet werden, zu stellen oder sein/ihr Engagement zu reduzieren. Kommt der Kunde/die Kundin der diesbezüglichen Aufforderung der Bank innerhalb der von der Bank frei festgelegten Frist nicht nach, werden die der Bank geschuldeten Beträge sofort und automatisch in voller Höhe fällig, ohne dass es einer formellen Mahnung bedarf. In jedem Fall kann die Bank entweder selbst oder durch einen Dritten die verpfändeten Vermögenswerte unverzüglich freihändig verwerten und/oder die ihr verpfändeten Forderungen einziehen, auch wenn diese Forderungen gegenüber dem Kunden/der Kundin noch nicht fällig sind.

18.4. Ist es aus praktischen oder rechtlichen Gründen unmöglich, den Kunden/die Kundin rechtzeitig über die Unterschreitung der üblichen oder vereinbarten Sicherheitsmarge zu informieren, oder führen aussergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Zunahme der Marktvolatilität, werden die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank ohne formelle Inverzugsetzung sofort in voller Höhe fällig und zahlbar. In jedem Fall kann die Bank entweder selbst oder durch Beauftragung eines Dritten die verpfändeten Vermögenswerte unverzüglich freihändig verwerten und/oder die verpfändeten Forderungen einziehen.

18.5. Für alle Forderungen und Guthaben aus ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden/der Kundin hat die Bank ein Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Kunden/der Kundin, insbesondere in Bezug auf die Vermögenswerte auf dem Konto. Das Aufrechnungsrecht der Bank besteht unabhängig vom Fälligkeitsdatum dieser Forderungen und Verbindlichkeiten und ihrer Fälligkeit, der Währung, in der sie denominiert sind, oder ihrer Art. Das Aufrechnungsrecht erstreckt sich nicht nur auf bestehende, sondern auch auf künftige Kreditforderungen.

18.6. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 18 präzisieren und ergänzen das in Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank und lassen weitere vom Kunden/von der Kundin unterzeichnete Pfandverträge unberührt.

Art. 19. Sonstige Bestimmungen

Zusätzlich zu diesen Nutzungsbedingungen für die digitale Anlageplattform, die neben den übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, finden auch alle sonstigen besonderen Bestimmungen zur zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin vereinbarten Kontobeziehung Anwendung.

VI. Bedingung für die Nutzung der Digitalen Dienste

Die Nutzung der digitalen Dienste unterliegt den folgenden Bedingungen, die zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen, den Bedingungen für den Zahlungsverkehr, den Depotbedingungen, den Geschäftsbedingungen für Transaktionen mit Optionen, Futures, Forwards und Derivaten auf organisierten und/oder nicht organisierten Märkten (Over-the-Counter-Transaktionen) und den Bedingungen für die Nutzung der digitalen Anlageplattform gelten.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenwärtigen und/oder zukünftigen Digitalen Dienste, die die Cornèr Bank AG (die «**Bank**») über Digitale Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe der persönlichen digitalen Zugangscodes zugegriffen werden kann, die die Bank den einzelnen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen zuweist. Die Bank kann die Nutzung durch die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nach eigenem Ermessen auf zusätzliche Digitale Dienste ausweiten oder bestimmte Dienste von den Digitalen Kanälen ausschliessen.

2. Definitionen

Unter «Digitalen Kanälen» versteht man die IT-Systeme wie beispielsweise Websites, Online-Plattformen oder Smartphone-Anwendungen (Apps), die die Bank für den Zugriff auf die Digitalen Dienste bereitstellt. Unter «**Zugangscodes**» versteht man die dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin von der Bank bereitgestellten Identifikations- und Legitimationsdaten, d. h. Nummer/Name/sonstige Nutzerkennung (User ID), das Geheimwort (Passwort) und den zweiten Authentifizierungsfaktor (dessen Art von dem von der Bank verwendeten Legitimationssystem abhängt, z. B. per SMS oder E-Mail versendeter Code, über eine spezielle App generierter Code oder in einer TAN-Liste enthaltene Codes sowie ein auf dem Gerät des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin mittels biometrischer Elemente wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung durchgeführtes Identifikationsverfahren). Unter «**Bevollmächtigter/Bevollmächtigte**» versteht man die natürliche Person, die nicht mit dem Inhaber/der Inhaberin identisch ist und die über Verfügungs- oder Einsichtnahmerechte in Bezug auf eine oder mehrere Bankbeziehungen bei der Bank verfügt. Unter «**Bankbeziehung**» versteht man die Gesamtheit der Konto- und/oder Depotbeziehungen mit der Bank, einschliesslich aller zusätzlichen Dienstleistungen oder Produkte, die der Inhaber/die Inhaberin gegebenenfalls bei der Bank bezieht (z. B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste). Unter «**Digitalen Diensten**» versteht man die zusätzlichen Dienstleistungen und Funktionen, die die Bank den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen über die Digitalen Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe von Zugangscodes zugegriffen werden kann. Die Bank kann jederzeit weitere Dienstleistungen und Funktionalitäten in die Digitalen Dienste aufnehmen, einschliesslich solcher, die sich auf weitere vom Inhaber/von der Inhaberin erworbene Produkte beziehen, oder Dienstleistungen und Funktionalitäten, die bisher in dieser Form angeboten wurden, von den Digitalen Diensten ausschliessen. Unter «**Inhaber/Inhaberin**» versteht man den Inhaber/die Inhaberin einer oder mehrere Bankbeziehungen mit der Bank bzw. eine Person, die Bankdienstleistungen oder -produkte erworben hat (z. B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste), ohne Inhaber/Inhaberin einer Bankbeziehung zu sein. Unter «**Digitalen Nutzern/Digitalen Nutzerinnen**» versteht man die natürlichen Personen, die berechtigt sind, mittels ihrer persönlichen Zugangscodes auf die Digitalen Systeme zuzugreifen und die Digitalen Dienste in allen Bankbeziehungen, für die sie über Verfügungs- oder Einsichtnahmerechte verfügen, zu nutzen und auf andere Produkte und Dienstleistungen zuzugreifen, für die die Bank eine Nutzung über einen Digitalen Kanal vorsieht (z. B. im Rahmen von Zahlungskarten oder Online-Trading-Diensten).

3. Aktivierung der Digitalen Dienste

Grundsätzlich werden die Digitalen Dienste der Bank und der Zugang zu den Digitalen Kanälen von der Bank, sofern diese nichts anderes vorsieht, automatisch aktiviert und stehen jedem Digitalen Nutzer/jeder Digitalen Nutzerin im Rahmen aller bestehenden oder künftigen Bankbeziehungen, für die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin, insbesondere in seiner/ihrer Funktion als Inhaber/Inhaberin oder Bevollmächtigte/r, über ein bestimmtes Verfügungs- oder Einsichtnahmerecht verfügt, zur Verfügung, ohne dass es eines ausdrücklichen Antrags des Inhabers/der Inhaberin oder des/der Bevollmächtigten der Bankbeziehung bedarf.

Wann immer er/sie dies wünscht, kann der Inhaber/die Inhaberin über das von der Bank vorgesehene besondere Antragsverfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste der Bank für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen, deren Inhaber/Inhaberin er/sie ist, beantragen. Wurden die Digitalen Dienste in Bezug auf eine Bankbeziehung nicht aktiviert, kann der Inhaber/die Inhaberin mittels des von der Bank bereitgestellten speziellen Antragsverfahrens jederzeit ihre Aktivierung bei der Bank beantragen. Zusätzliche Digitale Kanäle, die Zugang zu weiteren Dienstleistungen, Funktionalitäten oder Produkten der Bank (z. B. Zahlungskarten oder Handelsplattformen) ermöglichen, werden hingegen auf Antrag des Inhabers/der Inhaberin oder gleichzeitig mit dem Erwerb der betreffenden Dienstleistung oder des betreffenden Produkts anhand des dafür vorgesehenen Verfahrens (soweit verfügbar und anwendbar auch anhand des Online-Verfahrens) aktiviert.

4. Legitimation

Die Bank behält sich das Recht vor, das Legitimationsverfahren jederzeit zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den zweiten Authentifizierungsfaktor. **Gegenüber der Bank sind all jene Digitalen Nutzer/Digitalen Nutzerinnen befugt, auf die Digitalen Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, die sich zum Zeitpunkt der Benutzung durch die Eingabe gültiger Zugangscodes legitimiert haben**. Dies gilt auch für Zugriffe, die unter Verwendung von biometrischen Identifikationsfunktionen über mobile Geräte (vgl. Artikel 6.4) erfolgen, sowie im Rahmen des Einrichtungsverfahrens für neu von der Bank eingeführte Legitimationssysteme. Wer sich durch die Angabe gültiger Zugangscodes legitimiert hat, ist berechtigt, das neue Legitimationsverfahren einzurichten. Die Bank wird daher ausdrücklich von jeder weiteren Pflicht zur Überprüfung der tatsächlichen Legitimation und/oder Ermächtigung zur Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste befreit. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Bank, den Zugang zu den Digitalen Kanälen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verweigern und zu verlangen, dass der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin sich auf andere Weise legitimiert. **Jede Transaktion oder Tätigkeit, die im Rahmen der Bankbeziehung oder anderer Produkte oder Dienstleistungen im Anschluss an eine solche Legitimation ausgeführt wird, wird dem Inhaber/der Inhaberin zugerechnet, der/die sie unwiderruflich ohne jeglichen Vorbehalt als juristisch gültig und vollumfänglich verbindlich akzeptiert**.

5. Digitale Nutzer und Nutzerinnen im Rahmen der Bankbeziehungen

Die Befugnisse des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin im Rahmen der Digitalen Dienste erstrecken sich auf alle Bankbeziehungen, für die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin eine bestimmte Rolle (z. B. als Auftraggeber/Auftraggeberin oder Bevollmächtigter/Bevollmächtigte) innehat, und sind direkt abhängig von der/den spezifischen Rolle(n) und den damit einhergehenden Befugnissen, über die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin in Bezug auf die einzelnen Bankbeziehungen verfügt. Die Zuweisung von Rollen in Bezug auf die Bankbeziehungen erfolgt durch den Inhaber/die Inhaberin auf der Grundlage der von der Bank festgelegten Verfahren (z. B. mittels einer schriftlichen Vollmacht oder mittels eines spezifischen Formulars oder über direkt in den Digitalen Kanälen verfügbare Funktionalitäten).

5.1 Gültigkeit der Ermächtigung

Die Ermächtigung der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen zur Nutzung der Digitalen Dienste ist solange gültig, bis der Inhaber/die Inhaberin durch Unterzeichnung eines besonderen Formulars oder durch andere von der Bank implementierte Verfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen und/oder für eine oder mehrere Digitalen Dienste und/oder eine oder mehrere Funktionalitäten beantragt hat. Im Falle von Bevollmächtigten, Beauftragten und Vertretern/Vertreterinnen bedeutet der Widerruf der Vollmacht oder des Zeichnungsrechts für eine bestimmte Bankbeziehung den Widerruf der Ermächtigung für diese Bankbeziehung.

In die Funktionalität der Digitalen Kanäle kann die Bank die Möglichkeit einbinden, dass der Inhaber/die Inhaberin Ermächtigungen selbstständig verwalten kann. Vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen erlischt die Berechtigung des Inhabers/der Inhaberin bzw. der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen, die Digitalen Dienste in Anspruch zu nehmen, nicht automatisch mit dem Tod, mit dem Konkurs oder infolge einer allfällig eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, sondern erst und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen, nachdem die Bank einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag in Form eines speziellen, unterzeichneten Formulars oder anhand anderer Verfahren erhalten hat, in dem der Inhaber/die Inhaberin, seine/ihre Erben oder weiteren Berechtigten den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere Bankbeziehungen verlangen.

5.2 Änderungen in Bezug auf die Digitalen Nutzer/Digitalen Nutzerinnen und/oder Bankbeziehungen

Allfällige Änderungen der Informationen, die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin der Bank zur Verfügung gestellt hat, sind nur nach entsprechender Benachrichtigung der Bank (schriftlich oder über die entsprechenden von der Bank implementierten Verfahren), unter vorheriger Durchführung einer Identifikationsprüfung gemäss den von der Bank festgelegten Anforderungen möglich. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, die Möglichkeit, dass ein ermächtigter Digitaler Nutzer/eine ermächtige Digitale Nutzerin die sich auf die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und die Bankbeziehungen beziehenden Änderungen selbstständig im System verwalten kann, in die Funktionalitäten der Digitalen Kanäle einzubinden.

6. Zugang zu Digitalen Kanälen

Der Zugang zu den Digitalen Kanälen erfolgt über das öffentliche Internet. Der Zugang und die Benutzung des öffentlichen Internets sind ausschliesslich Sache der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen, die dafür auch die volle Haftung und alle Risiken übernehmen, insbesondere für Folgen, die allenfalls durch das Abfangen von Daten durch Dritte entstehen können. Die Bank stellt weder eine Verbindung her, noch liefert sie dieselbe, noch garantiert sie den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen die Verbindung zu den Digitalen Kanälen über das öffentliche Netz oder irgendeinen Internet-Provider.

6.1 Schutz der Zugangscodes und des elektronischen Datenverarbeitungs-(EDV)-Systems

Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, die Zugangscodes geheim zu halten und sie gegen jede Form des Missbrauchs, insbesondere seitens unbefugter Dritter, zu schützen. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich, die Zugangscodes an einem absolut sicheren Ort aufzubewahren. Es ist untersagt, die erwähnten Zugangscodes irgendwo zu notieren und/oder auf Datenträgern jeglicher Art zu speichern. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich ausserdem, sämtliche möglichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um die Geräte und Arbeitsstationen, insbesondere das elektronische Datenverarbeitungssystem (EDV-System und etwaige, auf diesem System gespeicherte Daten), die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen und/oder für die Generierung eines zweiten Authentifizierungsfaktors verwendet werden, vor unbefugten Eingriffen, unbefugter Nutzung und Abfangaktionen zu schützen (zum Beispiel durch den Einsatz aktualisierter Versionen der Firewall- und Antivirenprogramme). Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen haben ausführliche Informationen über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen einzuholen. **Der Inhaber/Die Inhaberin verpflichtet sich, die oben erwähnten Pflichten und Verbote auch von den anderen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen strikt einhalten zu lassen, wobei er/sie vollumfänglich für alle Folgen haftet, die sich aus der Nichtbeachtung besagter Schutzpflicht der Zugangscodes auch seitens der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen ergeben können**. In diesem Zusammenhang gilt die Geheimhaltungspflicht für jeden Digitalen Nutzer/jede Digitale Nutzerin einzeln; daher haftet der Inhaber/die Inhaberin auch dann, wenn ein Digitaler Nutzer/eine Digitale Nutzerin Zugangscodes anderer Digitaler Nutzer/Nutzerinnen unzulässig verwendet.

6.2 Änderung der Zugangscodes

Beim erstmaligen Zugriff muss der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin das ihm/ihr von der Bank zur Verfügung gestellte Passwort, soweit vorhanden, ändern, sofern es nicht vom Digitalen Nutzer/von der Digitalen Nutzerin selbst über ein spezielles Verfahren generiert wurde. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen sind ausserdem verpflichtet, ihr Passwort regelmässig zu ändern. Falls die Bank es für notwendig hält, kann sie vor allem aus Sicherheitsgründen die Zugangscodes jederzeit und ohne Vorankündigung ändern oder ersetzen. In einem solchen Fall übermittelt die Bank den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen unverzüglich die neuen Zugangscodes.

Sollte der Verdacht auftauchen, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen Zugangscodes erhalten haben, müssen der Inhaber/die Inhaberin sowie die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die Bank unverzüglich in Kenntnis setzen, damit sie die Codes ersetzen kann. Diese Pflicht ist insbesondere in folgenden Fällen zwingend:

- Sperrung des Zugangs zu den Digitalen Diensten;
- Verdacht auf Missbrauch bei der Verwendung der Zugangscodes durch unbefugte Dritte;
- Verlust oder Diebstahl auch nur eines Teils der Zugangscodes.

6.3 Übersenden der Zugangscodes

Mit Aktivierung der Digitalen Dienste durch die Bank werden die Zugangscodes per Post oder über andere Kommunikationskanäle (z. B. Telefon, E-Mail, Fax, SMS, Online-Banking, mobile Anwendungen) an die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen übermittelt. Allfällige Mitteilungen, die den zweiten Authentifizierungsfaktor betreffen, werden gesondert versendet. Die Zusendung der Zugangscodes erfolgt gemäss den Anweisungen für den Versand der Korrespondenz bzw. über die Kontaktdaten, die der Bank von den einzelnen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen mitgeteilt wurden, oder über ein anderes von der Bank festgelegtes Verfahren (z. B. über eine App für Mobilgeräte). Im Rahmen des Verfahrens zur Wiederherstellung der Zugangscodes kann das Passwort in elektronischer Form an die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse gesendet werden, die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin angegeben hat, der/die das Passwort über das entsprechende Verfahren zur Passwortwiederherstellung angefordert hat. Führt die Bank neue Legitimationssysteme ein, insbesondere neue Systeme zur Erzeugung oder Übermittlung des zweiten Authentifizierungsfaktors, sind die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen, die über gültige Zugangscodes verfügen, berechtigt, das neue Legitimationssystem selbst einzurichten. Es ist allein Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin und liegt einzig und allein in seiner/ihrer Verantwortung, alle Massnahmen zu ergreifen, die er/sie gegenüber den anderen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen im Zusammenhang mit diesen neuen Legitimationsmethoden für notwendig erachtet.

6.4 Authentifizierung über Funktionen zur biometrischen Identifikation

Die Bank behält sich das Recht vor, Anwendungen für kompatible Mobilgeräte (z. B. Smartphones) zur Verfügung zu stellen, die den Zugang zu Digitalen Diensten ermöglichen, und die Möglichkeit eines Zugangs über biometrische Authentifizierungsfunktionen (z. B. Fingerabdrücke oder Gesichtserkennung «Face ID»), ohne die Notwendigkeit einer Eingabe zusätzlicher Authentifizierungsfaktoren, zu aktivieren. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin kann sich also dafür entscheiden, die Identifizierung über biometrische Faktoren auf seinem/ihrem Mobilgerät zu aktivieren. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin bestätigt, dass ihm/ihr bekannt ist, dass der biometrische Identitätssensor auf dem Mobilgerät und die dazugehörige Software nicht von der Bank bereitgestellt werden, sondern von den Herstellern des Geräts und/oder den Entwicklern des auf dem Gerät installierten Betriebssystems entwickelt und geregelt werden. Die Bank übernimmt daher keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien welcher Art auch immer und schliesst insbesondere eine Garantie für die Qualität, die Korrektheit, Leistung oder Marktgängigkeit der auf den Geräten des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin installierten biometrischen Identifikationstechnologie oder für deren Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin bestätigt ferner, dass ihm/ihr bekannt ist, dass die für die biometrische Identifizierung erforderlichen biometrischen Daten lokal auf seinem/ihrem Gerät gespeichert werden und dass die Bank keinen Zugriff auf diese biometrischen Daten hat. Die Bank garantiert nicht, dass die biometrische Authentifizierung jederzeit verfügbar ist oder dass sie auf allen elektronischen Geräten, Softwareversionen oder Systemen funktioniert. Die Bank behält sich das Recht vor, die Möglichkeit, mittels Identifizierung mit biometrischen Faktoren auf die Anwendungen zuzugreifen, ohne Vorankündigung und nach ihrem alleinigen Ermessen vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin verpflichtet sich, alle angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder betrügerische Nutzung der biometrischen Authentifizierungsfunktion zu verhindern. Insbesondere verpflichtet sich der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin, alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um sein/ihr Gerät und seine/ihre Zugangsdaten zu schützen und sicherzustellen, dass keine biometrischen Daten Dritter auf seinem/ihrem Gerät gespeichert werden.

Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin ist verpflichtet, sich eingehend über die auf seinem/ihrem Gerät verfügbaren Schutzmassnahmen zu informieren, die Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers des Mobilgeräts und/oder der Entwickler des auf dem Gerät installierten Betriebssystems zu befolgen und die Nutzungsbedingungen und Sicherheitsempfehlungen einzuhalten, die die Bank in Bezug auf den dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin zur Verfügung gestellten Digitalen Kanal ausspricht.

6.5 Technische Anforderungen an den Zugang zu den Digitalen Kanälen

Die Digitalen Kanäle sind nur verfügbar, wenn die vom Digitalen Nutzer/von der Digitalen Nutzerin verwendeten Geräte und die dazugehörige Software (Betriebssysteme, Browser, Anwendungen) mit den technischen Anforderungen kompatibel sind, die die Bank von Zeit zu Zeit über ihre Kommunikationskanäle mitteilt oder zur Verfügung stellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, auf eigene Kosten und auf eigene Initiative die Geräte zu beschaffen und die Software(-Aktualisierungen) zu installieren, die notwendig sind, um die kontinuierliche Kompatibilität mit den geltenden technischen Anforderungen zu gewährleisten. Die Bank behält sich das Recht vor, die technischen und Kompatibilitätsanforderungen jederzeit mit angemessener Vorankündigung zu ändern, und es ist Aufgabe des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, die zur Erfüllung dieser neuen Anforderungen erforderlichen Aktualisierungen und Upgrades vorzunehmen.

7. Immaterialgüterrechte

Die Bank gewährt dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin eine nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht ausschliessliche, persönliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Digitalen Kanäle und insbesondere der Anwendungen, die im Eigentum der Bank stehen oder zu deren Überlassung die Bank vom Inhaber/von der Inhaberin der Immaterialgüterrechte ermächtigt wurde. Diese Lizenz wird nur für die Nutzung der jeweiligen, dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin zur Verfügung stehenden Digitalen Dienste und innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Grenzen gewährt. Unbeschadet der Rechte, an denen dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin Kraft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lizenz gewährt wird, sowie der Rechte von Drittlizenzgebern behält sich die Bank alle Rechte an den Digitalen Kanälen und insbesondere an den Anwendungen und Websites der Bank vor, die zur Erbringung der Digitalen Dienste genutzt werden. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin anerkennt, dass die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen gegebenenfalls erforderliche Software, soweit es sich dabei nicht um die Software handelt, die von der Bank im Rahmen der im vorstehenden Absatz genannten Lizenz zur Verfügung gestellt wird, und insbesondere die Betriebssysteme oder Browser Eigentum von Drittanbietern sind und ihre Nutzung den vertraglichen Bestimmungen der betreffenden Drittanbieter unterliegt. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin anerkennt, dass die Bank nicht Partei des Lizenzverhältnisses über eine solche Drittanbieter-Software ist, und verpflichtet sich, die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der betreffenden Drittanbieter einzuhalten sowie allfällige Lizenzgebühren direkt an den Drittanbieter zu zahlen. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass je nach verwendetem Digitalen Kanal und in Abhängigkeit von der verwendeten Kommunikationsmethode Daten- und Textgebühren für die von seinen/ihren Geräten übertragenen und empfangenen Daten anfallen; diese Gebühren werden von seinem/ihrem Mobilfunk-, Festnetz- oder WLAN-Anbieter festgelegt. Für die Zahlung dieser Gebühren und aller weiteren Gebühren, die bei der Nutzung des Geräts und seines Anschlusses an das Netz durch den Digitalen Nutzer/die Digitale Nutzerin anfallen können, ist ausschliesslich der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin verantwortlich.

8. Verfügbarkeit der Digitalen Dienste

Die Digitalen Kanäle und die Digitalen Dienste sind in der Regel während des gesamten Tages und auch an Feiertagen verfügbar. Die Bank kann jedoch weder einen unbegrenzten Zugang zu den Digitalen Kanäle noch eine ununterbrochene Nutzung der Digitalen Dienste garantieren. Die Bank ist ausserdem berechtigt, die Digitalen Dienste jederzeit und mit sofortiger Wirkung auch ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzuschränken, zu sperren, auszusetzen, zu ändern und/oder aufzuheben, insbesondere aus rechtlichen oder Sicherheitsgründen, wegen Aktualisierung oder bei regelmässigen und gelegentlichen technischen Wartungsarbeiten sowie immer dann, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für erforderlich halten sollte. In diesen Fällen übernimmt die Bank, soweit daraus Nachteile für den Inhaber/die Inhaberin, die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen oder Dritte entstehen sollten, keinerlei Verantwortung.

9. Kundensupport

Kundensupport-Anfragen seitens der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen müssen der Bank per E-Mail an die eigens dafür vorgesehene elektronische Postadresse, die zusammen mit den Zugangscodes mitgeteilt wurde, oder über andere, von der Bank eigens zu diesem Zweck vorgesehene Kanäle übermittelt werden. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich, die Anfragen nach Möglichkeit von ihren eigenen, der Bank mitgeteilten E-Mail-Adresse zu versenden. Für Mitteilungen, die auf anderem Wege eingegangen sind, behält sich die Bank das Recht vor, die Identität des Antragstellers/der Antragstellerin anderweitig zu prüfen. Die Bank ist ausdrücklich jeglicher Haftung enthoben im Hinblick auf die Durchführung einer solchen Identitätsprüfung, deren Risiken vollständig zulasten des Inhabers/der Inhaberin gehen. Der Inhaber/Die Inhaberin enthebt die Bank in diesem Zusammenhang jeglicher Haftung und anerkennt unwiderruflich und ohne Ausnahmen, umfassend für alle etwaigen Folgen, Strafen oder Verstösse zu haften, die sich infolge der von ihm/ihr und anderen von ihm/ihr ermächtigten Digitalen Nutzern/Nutzerinnen vorgenommenen Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste auch ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets ergeben könnten. Ausserdem erklärt der Inhaber/die Inhaberin, die Bank von jeglichen mittelbaren, unmittelbaren und/oder in der Folge entstehenden Schäden, Lasten, Kosten und Auswirkungen schadlos zu halten, die durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen und allgemein der vorliegenden Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG entstehen könnten.

10. Haftung, Risiken und Haftungsausschluss

Vorbehaltlich anderslautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jegliche Haftung der Bank für etwaige Schäden – unmittelbare, mittelbare und/oder Folgeschäden – oder Folgen jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen, die sich zum Nachteil des Inhabers/der Inhaberin bzw. der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und/oder Dritter aus dem Zugang und/oder der Nutzung – auch unbefugterweise – der Digitalen Kanäle ergeben. Der Inhaber/Die Inhaberin übernimmt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten über öffentliche oder private Netze. Diese Klausel gilt auch für die Nutzung der biometrischen Identifikationsfunktion. Insbesondere akzeptieren der Inhaber/die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die mit der biometrischen Identifikationsfunktion einhergehenden Risiken und entbinden die Bank von jedweder Haftung für das reibungslose Funktionieren oder für die Nichtverwendbarkeit dieser Funktion. Der Inhaber/die Inhaberin übernimmt sämtliche Risiken, die durch eine missbräuchliche, rechtswidrige oder regelwidrige Nutzung der Zugangscodes und/oder der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste und/oder durch Manipulationen durch Unbefugte oder Personen oder Digitale Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Anweisungen des Inhabers/der Inhaberin verstossen, an den eigenen Arbeitsstationen und am EDV-System entstehen. Vorbehaltlich der durch zwingende Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen erklärt der Inhaber/die Inhaberin, die Bank für alle möglichen Schäden oder Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Bank durch die Nutzung der Digitalen Kanäle, auch wenn selbige durch Dritte und/oder missbräuchlich erfolgt, im Zusammenhang mit den Bankbeziehungen entstehen können, und zwar selbst dann, wenn den Inhaber/die Inhaberin und/oder die von ihm/ihr ermächtigten Digitalen Nutzer/Nutzerinnen kein Verschulden trifft (z. B. im Falle eines Hackerangriffs, der erfolgt ist, obwohl der Inhaber/die Inhaberin und die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen beachtet haben). Ohne den Inhalt der vorstehenden Absätze in irgendeiner Weise einzuschränken, werden der Inhaber/die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen hiermit beispielhaft auf die nachstehend aufgeführten Risiken hingewiesen.

10.1 Sicherheit bei Verwendung des öffentlichen Netzes
Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen hat, um die Sicherheit der Digitalen Kanäle durch die notwendigen und allgemein anerkannten Massnahmen und Technik- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, kann eine absolute Sicherheit nicht garantiert werden.
Der Inhaber/Die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass:
- die Arbeitsstation, die Geräte und das EDV-System des Inhabers/der Inhaberin und/oder der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen möglicherweise nicht unter die Kontrolle der Bank fallen und das Ziel externer Angriffe sein können;
- möglicherweise die Gefahr besteht, dass Unbefugte die Zugangscodes des Inhabers/der Inhaberin oder der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bzw. Daten im Zusammenhang mit der Bankbeziehung entwenden oder abfangen und sie missbräuchlich verwenden;
- die Informationen über das öffentliche Netz übermittelt werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie – auch wenn in verschlüsselte Pakete unterteilt – über Leitungen und Knotenpunkte ausserhalb der Landesgrenzen gesendet werden, unabhängig davon, ob der Wohnort von Absender/Absenderin und Empfänger/Empfängerin in der Schweiz liegen;
- die Betreiber des öffentlichen Netzes den Inhaber/die Inhaberin, die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und die Parteien, mit denen diese über das Internet in Verbindung treten, identifizieren können;
- weder die Digitalen Kanäle noch das öffentliche Netz die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses garantieren können.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden zu Ungunsten des Inhabers/der Inhaberin oder anderer Digitaler Nutzer/Nutzerinnen, die während der Benutzung der Digitalen Kanäle oder bei der Verarbeitung der Transaktionen durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Überlastung, Störungen, Schäden, Unterbrechungen oder Abfangaktionen, widerrechtliche Eingriffe an Telekommunikationsanlagen, Sperrung von Telekommunikationsanlagen oder Netzwerken oder durch andere Fehler, die den Betreibern der Anlagen oder Netzwerke anzulasten sind, verursacht werden. Die Bank haftet generell nicht für Schäden, die dem Inhaber/der Inhaberin, den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen oder Dritten dadurch entstehen könnten, dass Daten zur Bankbeziehung oder anderen Bankdienstleistungen über das öffentliche Netz zur Verfügung gestellt werden.

10.2 Gewährleistungsausschluss
Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen und angemessene Massnahmen eingeführt hat, um die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Unversehrtheit der auf den Digitalen Kanälen und in den Digitalen Diensten zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten, dienen die verfügbaren Daten lediglich der Information. Aus ihnen lassen sich weder Haftungsansprüche gegenüber der Bank ableiten, noch können der Inhaber/die Inhaberin, Digitale Nutzer/Nutzerinnen oder Dritte mit ihnen Forderungen irgendwelcher Art gegenüber der Bank geltend machen.

10.3 Überwachung der Digitalen Nutzer/Digitalen Nutzerinnen
Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Nutzung der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen zu überwachen. Insbesondere haftet die Bank in keiner Weise für die Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen. Sollte es nach Ansicht des Inhabers/der Inhaberin erforderlich sein, eine Zugangsberechtigung für eine bestimmte Bankbeziehung oder für andere Bankprodukte oder -dienstleistungen zu sperren, muss er unverzüglich einen formellen Antrag bei der Bank stellen.

10.4 Rechtliche Einschränkungen für ausländische Staaten
Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bestätigen, sich des Umstands bewusst zu sein, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste von ausserhalb der Schweiz unter Umständen gegen ausländische Gesetze und Vorschriften verstossen können.
Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich daher unwiderruflich zu Folgendem:
- Sich über die Existenz, den Inhalt und die Tragweite von allfälligen Gesetzen und Vorschriften sowie ganz allgemein von einschlägigen Rechtsnormen zur Nutzung von Bankdienstleistungen und vor allem Digitalen Diensten zu informieren, die in den ausländischen Staaten gelten, von denen aus sie auf die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste zugreifen könnten.
- Die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste nur insoweit zu nutzen, als dies mit den genannten lokalen Bestimmungen und Vorschriften vereinbar ist, und insbesondere gewissenhaft allfällige Verbote und/oder Einschränkungen bei der Nutzung von E-Banking-Diensten einzuhalten.

Der Inhaber/Die Inhaberin verpflichtet sich darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die vorstehend genannten Verpflichtungen einhalten.

10.5 Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung von Digitalen Diensten
Die Bank übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden – weder für mittelbare noch unmittelbare oder Folgeschäden –, die dem Inhaber/der Inhaberin und/oder den anderen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen infolge Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Digitaler Dienste oder der Digitalen Kanäle entstehen könnten. Der Inhaber/Die Inhaberin kann den Zugang zu den Digitalen Diensten mit einer Anfrage an die Bank sperren lassen. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Digitalen Diensten automatisch gesperrt wird, wenn wiederholt falsche Zugangscodes eingegeben werden, wobei das entsprechende elektronische System die erfolgte Sperrung anzeigt.

11. Marketingzwecke
Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen erklären sich damit einverstanden, dass die Bank die Daten der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und allgemein die Daten, die von den Digitalen Diensten stammen, für eigene Marketingzwecke verwendet.

12. Elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen
Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen, zum Beispiel für ausländische Staaten, für die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bindend sind. Falls der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin nicht beabsichtigt, deren Anwendung oder Gültigkeit zu akzeptieren, so muss er/sie unverzüglich auf die Benutzung der Digitalen Dienste verzichten. Der Inhalt dieser Hinweise und Einschränkungen kann auf der Internetseite der Bank eingesehen werden.

13. Rechtlicher Vorbehalt
Allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen, die den Zugang und/oder die Benutzung der Telekommunikationsanlagen und der Netzwerke regeln, bleiben vorbehalten.

14. Änderungen der Nutzungsbedingungen der Digitalen Dienste
Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen für die Benutzung der Digitalen Dienste jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen schriftlich oder über andere geeignete Kanäle (beispielsweise über eine Benachrichtigung in der Anwendung oder auf der Website) mitgeteilt und gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zugang schriftlich widersprochen wird. Die Änderungen gelten auf alle Fälle mit der ersten Benutzung der Digitalen Dienste nach dieser Mitteilung als angenommen.

15. Weitere Bestimmungen zu den Digitalen Diensten
Dank der Möglichkeit, mittels seiner/ihrer Zugangscodes auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, ist jeder Digitale Nutzer/jeder Digitale Nutzerin in der Lage, auf einer einzigen Plattform alle Bankbeziehungen zu verwalten, für die er/sie eine Rolle (z. B. als Eigentümer/Eigentümerin, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte, Vertreter/Vertreterin usw.) innehat, die ihm/ihr für die jeweiligen Bankbeziehungen übertragenen Befugnisse auszuüben, indem er/sie die für diese Bankbeziehungen aktivierten Digitalen Dienste in Anspruch nimmt. Vorbehalten bleiben jedenfalls die weiteren Sonderregelungen für die über Digitale Kanäle genutzten Dienste.

B. Sonderbestimmungen zu den für Konto- und/oder Depotbeziehungen eingerichteten Digitalen Diensten

1. Kontenabfrage («Konten»)

Mit dem Dienst «Konten» kann auf die Buchungsdaten, vor allem auf Saldi und die Buchungsbewegungen zur Bankbeziehung, zugegriffen werden. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der zur Verfügung gestellten Informationen und bestimmt deren Aktualisierungsrhythmus. Alle Informationen zur Bankbeziehung, die über den Dienst «Konten» aufgerufen werden können, dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen den über die Digitalen Kanäle zur Verfügung gestellten Daten und jenen, die von der Bank in ihrer Buchhaltung registriert werden, sind auf alle Fälle letztere massgebend.

2. Zahlungsaufträge («Zahlungen»)

Mit dem Dienst «Zahlungen» können Zahlungsaufträge zulasten der Konten der Bankbeziehung über die Digitalen Kanäle online eingegeben, autorisiert und abgefragt werden. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach eigenem Ermessen Aufträge, die über die Digitalen Kanäle ausgeführt werden können, allenfalls einschränkt, vor allem im Hinblick auf Art, Betrag und/oder in Bezug auf die Bedingungen zu deren Ausführung. Bei Abweichungen zwischen den in den Digitalen Kanälen eingegebenen Aufträgen oder den daraus resultierenden Ergebnissen und den eigenen Buchungen der Bank, sind auf alle Fälle letztere massgebend. Damit die Bank die Zahlungsaufträge ausführen kann, müssen diese – nachdem sie in die Digitalen Kanäle eingegeben wurden – durch die entsprechend ermächtigten Digitalen Nutzer/Nutzerinnen genehmigt werden. Der Inhaber/Die Inhaberin haftet für die Richtigkeit der in die Digitalen Kanäle eingegebenen Zahlungsaufträge und ist dafür verantwortlich, dass sie von den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen überprüft werden. Alle eingegebenen Aufträge müssen von den dazu befugten Digitalen Nutzern/Nutzerinnen über das entsprechende Verfahren und entsprechend den ihnen für die Beziehung zustehenden Befugnissen genehmigt werden. Die Aufträge müssen bis spätestens einen Tag vor ihrer geplanten Ausführung genehmigt werden. Falls die Genehmigung erst später erfolgt, legen die Digitalen Kanäle automatisch ein neues Datum für die Ausführung der Aufträge fest. Für Sofortüberweisungen gelten die entsprechenden besonderen Bestimmungen (siehe Art. 16 Besondere Bestimmungen für Sofortüberweisungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr).

2.1 Ausführung der Zahlungen

Bis zum Tag vor ihrer Ausführung sind die Aufträge auf den Digitalen Kanälen verfügbar und können von den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen geändert oder gelöscht werden. Alle Änderungen unterliegen denselben Freigaberegeln wie die Eingabe des Auftrags. Die Verarbeitung und Ausführung der Aufträge veranlasst die Bank am Ausführungsdatum gemäss ihren eigenen Verfahren und Modalitäten für Zahlungsaufträge; die so verarbeiteten Aufträge können nicht mehr geändert oder gelöscht werden. Die Bank ist ausserdem befugt, aber nicht verpflichtet, im Zweifelsfalle oder aus Sicherheitsgründen Aufträge abzulehnen oder vom Inhaber ausnahmsweise eine zusätzliche Ermächtigung einzuholen. Die ausgeführten Zahlungsaufträge sind in den Digitalen Kanälen mit einem speziellen Statuscode gekennzeichnet. Pendente sowie bereits ausgeführte Aufträge können von den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen 2 Jahre lang ab dem Ausführungsdatum des Auftrags abgefragt werden. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführung von pendenten Aufträgen auszusetzen, ohne für Nachteile, die sich allenfalls für den Inhaber/die Inhaberin und/oder Dritte daraus ergeben, zu haften, vor allem wenn ein Verfahren zur Schliessung der Bankbeziehung oder der Widerruf eines oder mehrerer Digitaler Dienste im Gange ist oder bei Änderungen oder Vorkommnissen, die für die Ausführung der Zahlungen oder des Zahlungsdienstes relevant sind. Für alles Weitere gelten vor allem die Basisbedingungen und die Bedingungen für den Zahlungsverkehr der Cornèr Bank AG.

2.2 Angewan dte Tarife

Für die Ausführung der Online-Zahlungsaufträge entstehen dem Inhaber/der Inhaberin Unkosten gemäss dem von der Bank auf ihrem Internetauftritt oder an den Schaltern der Bank veröffentlichten Gebührentarif. Mit jeder Benutzung der Digitalen Kanäle anerkennt und akzeptiert der Inhaber/die Inhaberin diese Tarife.

3. Rechnungslegung und Korrespondenz in elektronischem Format («Dokumente»)

Mit der Funktion «Dokumente» kann auf die eigene Bankkorrespondenz in elektronischem Format zugegriffen werden. Sie kann abgefragt, ausgedruckt und auf das EDV-System des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin heruntergeladen werden. Mangels anderslautender Anweisungen des Inhabers/der Inhaberin erfolgt die Versendung der herkömmlichen Bankkorrespondenz elektronisch über den Dienst «Dokumente». Der Inhaber/die Inhaberin anerkennt den elektronischen Versand der Bankkorrespondenz (Rechnungslegung, Meldungen, sonstige Korrespondenz etc., im Folgenden «Bankkorrespondenz») als gültig und verzichtet auf den Versand per Postweg. Über Art und Wesen der Bankkorrespondenz des Dienstes «Dokumente» entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen. Die Häufigkeit, mit der sie zur Verfügung gestellt wird, bleibt weiterhin wie vom Inhaber/von der Inhaberin zuvor mit der Bank vereinbart. Die übrige Dokumentation wird weiter gemäss den zuvor vom Inhaber/von der Inhaberin bestimmten Anweisungen in Papierform zugestellt. Die auf elektronischem Wege bereit- und zugestellte Bankkorrespondenz bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihrerseits auf Verträgen und/oder allgemeinen oder individuellen Sondergeschäftsbedingungen (zum Beispiel die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank usw.) basieren. Die Bankkorrespondenz, die in elektronischer Form zugestellt wird, gilt als effektiv zugestellt und dem Inhaber/der Inhaberin mitgeteilt, sobald sie auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht, wo sie in dem entsprechenden Bereich veröffentlicht wird. Der Inhaber/Die Inhaberin verpflichtet sich daher, in regelmässigen Abständen auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, um die Korrespondenz einzusehen. Falls der Dienst «Dokumente» und die Bankdokumentation aus beliebigen, der Bank anzulastenden Gründen nicht zugänglich sind, muss der Inhaber/die Inhaberin dies unverzüglich der Bank mitteilen, damit sie ihrer Pflicht zur Rechnungslegung nachkommen und die Bankkorrespondenz auf eine andere, von ihr für angemessen gehaltene Weise, insbesondere in Form der Dokumentation in Papierform, zustellen kann. Die Bankkorrespondenz ist für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag ihrer Bereitstellung verfügbar. Die Digitalen Kanäle sind also nicht als Archivierungssystem zu verstehen. Es ist Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin, die Bankdokumentation auf seinem/ihrem eigenen EDV-System zu speichern, falls er/sie eine dauerhafte Archivierung der Daten wünscht. Ist diese Frist abgelaufen, kann der Inhaber/die Inhaberin gegen Bezahlung der entstehenden Kosten bei der Bank eine Kopie der Bankkorrespondenz in Papierform beantragen. Die gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Führung und die Aufbewahrung der Geschäfts- und Handelsbücher seitens der Bank bleiben vorbehalten. Die Bankkorrespondenz ist im PDF-Format. Es ist Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin, sich die nötigen Mittel zur Anzeige, zum Ausdrucken und zum Speichern der Korrespondenz zu beschaffen. Der Inhaber/Die Inhaberin anerkennt ausdrücklich, dass die Bank mit der Bereitstellung der Bankkorrespondenz auf den Digitalen Kanälen ihren Pflichten zur Mitteilung und Rechnungslegung in dem Moment vollauf Genüge geleistet hat, in dem diese Korrespondenz auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht. Bei Kündigung des Dienstes «Dokumente» für die Bankkorrespondenz wird automatisch die gewöhnliche Rechnungslegung, d. h. in Papierform, wieder aufgenommen. Die Bank ist jedoch jederzeit befugt, die Bankkorrespondenz nach ihrem eigenen Ermessen auch in Papierform zu übersenden, vor allem auf postalischem Wege, ohne dass sie dies begründen muss. Für alles Weitere gelten vor allem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cornèr Bank AG.

Vorsorgestiftung
Cornèr Dritte Säule

Lugano, September 2015

Sehr geehrte Vorsorgenehmerin,
Sehr geehrter Vorsorgenehmer,

Unsere Stiftung hat vor einiger Zeit ein Programm zur Straffung der administrativen Abläufe gestartet. Dabei sollen die Effizienz und somit die Qualität der Dienstleistungen für unsere Kunden verbessert werden.

Wir informieren Sie heute darüber, dass die gesamte Berichterstattung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule wie Kontoauszüge und Steuerauszüge sowie die allgemeinen Unterlagen für die Vorsorgenehmer (Infomaterial, Rundschreiben, Meldungen, Korrespondenz, Aktualisierung von Vertragsunterlagen usw.) in Zukunft von Partnern mit Sitz in der Schweiz gedruckt und versandt werden. Diese spezialisierten Partnerunternehmen führen die genannten Tätigkeiten im Auftrag der Cornèr Bank AG auf Rechnung der Stiftung in der Schweiz und unter strikter Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit durch.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Via Canova 16 // CP 5894 // 6901 Lugano_Switzerland
Tel. + 41 91 800 51 11 // Fax + 41 91 800 53 49 // vorsorge3a@corner.ch // corner.ch/previdenza

Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, Lugano

Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist:
Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule, Via Canova 16, 6900 Lugano

Übersicht

1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich
2. Grundsatz und gesetzliche Bestimmungen
3. Aus welchem Grund werden Ihre Daten bearbeitet?
4. Wer ist Empfänger meiner Daten?
5. Werden meine Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegeben?
6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?
7. Welche Rechte habe ich nach dem Datenschutzgesetz
8. Datensicherheit
9. Wer ist für die Datenbearbeitung verantwortlich und wen kann ich kontaktieren?
10. Änderungen der vorliegenden Datenschutzerklärung

Datenschutzbestimmungen der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule

Die vorliegende Datenschutzerklärung der Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule (VS) bezweckt eine transparente, verständliche und vollständige Information betreffend Herkunft, Bearbeitung und Weitergabe von persönlichen Daten, die insbesondere für die Durchführung der beruflichen Vorsorge sowie für damit im Zusammenhang stehende weitere Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

1. Zweck, Inhalt und Geltungsbereich

Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Übersicht über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die VS und über Ihre Rechte gemäss den Datenschutzgesetzen dienen. Welche Informationen im Einzelnen verarbeitet und wie diese verwendet werden, hängt massgeblich von den angeforderten bzw. vereinbarten Serviceleistungen sowie von der Art und Weise ab, wie Sie mit uns kommunizieren.
Die Datenschutzerklärung gilt für sämtliche von der VS bearbeiteten Daten, unabhängig davon, ob die VS (als Verantwortliche) die Daten selbst bearbeitet oder mittels Auftrages durch einen Dritten (Auftragsbearbeiter) bearbeiten lässt.
Die VS ist eine Vorsorgeeinrichtung zur Förderung und Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3). Die Informationen in vorliegender Datenschutzerklärung gelten für das gesamte Tätigkeitsspektrum der VS.

2. Grundsatz und gesetzliche Bestimmungen

2.1. Allgemeines
Wir verpflichten uns, hauptsächlich nur Daten zu bearbeiten, die für die Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge sowie der obligatorischen Aufgaben einer Vorsorgeeinrichtung zwingend notwendig sind.

Bei der Bearbeitung von Daten halten wir uns strikt an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom 25. September 2020, die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (DSV) vom 31. August 2022 sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Die vorliegenden Datenschutzrichtlinien gelten auch für Personen, die in keiner vertraglichen Beziehung zur VS stehen, deren Daten aber aus anderen Gründen von der VS verarbeitet werden (z. B. Personen, die uns schreiben oder anderweitig mit uns in Kontakt treten, Besucher unserer Websites, Empfänger von Informationen und Marketingmitteilungen, Ansprechpartner unserer Lieferanten, Käufer und sonstige Geschäftspartner, Teilnehmer an Wettbewerben, Preisausschreiben und Kundenveranstaltungen, Besucher unserer Räumlichkeiten).

2.2 Kategorien betroffener Personen
Von unserer Datenbearbeitung können insbesondere nachfolgende Personen betroffen sein, soweit dabei persönliche Daten bearbeitet werden.
- Versicherte in der VS;
- Angehörige von Versicherten (z. B. aktuelle und ehemalige Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kinder) und andere begünstigte Personen;
- Bevollmächtigte (z. B. gesetzliche Vertreter);
- Anspruchsteller, haftpflichtige Personen oder weitere beteiligte Personen;
- Mitglieder unserer Organe (z. B. Stiftungsrat);
- Kontaktpersonen von Sozial- und Privatversicherern, anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, Behörden, Ämtern, Geschäftspartnern und Lieferanten;
- Kontaktpersonen, die weitere Dienstleistungen von uns in Anspruch nehmen;
- Personen, die unsere Website innerhalb der Website der Cornèr Bank AG nutzen;
- Personen, die auf andere Weise mit uns in Kontakt treten.

2.3 Kategorien bearbeiteter persönlicher Daten

2.3.1. Stammdaten
Stammdaten sind grundlegende Daten, die wir für die Abwicklung unserer Vertragsbeziehungen und unsere Vorsorgetätigkeit benötigen. Wir bearbeiten beispielsweise Stammdaten, wenn es sich um eine versicherte Person oder um Familienangehörige oder Begünstigte einer versicherten Person, eine Kontaktperson, eine andere Vorsorgeeinrichtung, einen Lieferanten oder ein Mitglied eines unserer Organe handelt. Ausserdem sammeln wir Stammdaten über Kontaktpersonen oder Vertreter von Vertragspartnern, Organisationen und Behörden.

Je nach ihrer Beziehung zu uns gehören zu den Stammdaten beispielsweise:
- Anrede, Vorname, Name, Geschlecht, Geburtsdatum;
- Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und andere Kontaktdaten;
- bei versicherten Personen: Zivilstand und eventuell Datum der Eheschliessung oder Scheidung, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Heimatort, Angaben aus Ausweisdaten (z. B. aus ihrem Pass, ihrer Identitätskarte oder einem anderen Ausweis), im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV-Nummer, gegebenenfalls Angaben zur früheren Vorsorgeeinrichtung. Zu diesen Daten gehören auch Angaben über Beziehungen zu Drittpersonen, die von der Datenbearbeitung betroffen sind, z. B. Angehörige und Begünstigte;
- bei anderen Vertragspartnern wie Betrieben bearbeiten wir die Daten der Kontaktpersonen, z. B. Name und Adresse, Angaben zum Titel und zur Funktion im Betrieb, zu den Qualifikationen und allenfalls Daten über die Vorgesetzten und Mitarbeitenden.

2.3.2. Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten
Hierbei handelt es sich um persönliche Daten, die im Zusammenhang stehen mit dem Abschluss, der Erfüllung oder der Auflösung von Verträgen, der Aufnahme von Versicherten in die gebundene Selbstvorsorge, um Angaben im Zusammenhang mit dem Empfang von Mitteilungen, mit der Bearbeitung von Vorsorgefällen und mit anderen Leistungen (z. B. Auszahlung der Austrittsleistung).

Zu diesen Daten gehören insbesondere (Auflistung nicht abschliessend):
- Daten im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Vorsorgefällen, z. B. Meldung des Eintritts des Vorsorgefalls, Angaben über dessen Grund, z. B. Unfall oder Krankheit, und Ereignisdatum, Angaben im Zusammenhang mit der Prüfung des Vorsorgefalls, Angaben über andere Versicherungen und Versicherer wie auch über allenfalls beteiligte Dritte sowie besonders schützenswerte persönliche Daten (z. B. Gesundheitsdaten) und Daten über Dritte (über beteiligte Personen beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall);
- Daten über die Austrittsleistung;
- in anderen Vorsorgefällen z. B. Daten im Zusammenhang mit der Auszahlung der Austrittsleistung (z. B. über den Grund, aber auch Angaben über Bankkonten oder Freizügigkeitseinrichtungen und gegebenenfalls die Zustimmung des Ehepartners) oder mit einer Zivilstandsänderung (Datum der Scheidung, erworbene Austrittsleistungen, Vorbezüge oder bezogene Invalidenrenten und gerichtliche Anordnungen in diesem Zusammenhang).

2.3.3. Finanzdaten
Finanzdaten sind persönliche Daten, die sich auf finanzielle Verhältnisse, auf Zahlungen und auf die Vollstreckung von Forderungen beziehen. Dazu gehören auch Daten im Zusammenhang mit Zahlungen und Bankverbindungen (bei versicherten Personen z. B. auch Angaben über die Einkünfte). Ferner bearbeiten wir auch Daten über weitere Begünstigte (z. B. im Zusammenhang mit Leistungen an den überlebenden Ehepartner, an Kinder oder andere Begünstigte).

2.3.4. Kommunikationsdaten
Treten Sie mit uns in Kontakt oder umgekehrt (z. B. per Telefon, E-Mail oder einem Schreiben), bearbeiten wir die ausgetauschten Kommunikationsinhalte und Angaben über Art, Zeitpunkt und Ort. In bestimmten Situationen können wir auch einen Identitätsnachweis (Kopie eines amtlichen Ausweises) verlangen. Kommunikationsdaten sind insbesondere Name, Vorname, Kontaktangaben (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), der Inhalt von E-Mails oder sonstiger schriftlicher Korrespondenz, von Telefongesprächen und Videokonferenzen sowie weitere Randdaten der Kommunikation.

2.3.5. Technische Daten
Wenn Sie unsere Website nutzen, sammeln wir bestimmte technische Daten wie z. B. Ihre IP-Adresse oder Geräte-ID. Zu den technischen Daten gehören auch Protokolle, mit denen wir die Nutzung unserer Systeme (Log-Daten) aufzeichnen.

Zu den technischen Daten gehören unter anderem:
- IP-Adresse Ihres Geräts und weitere Geräte-IDs (z. B. MAC-Adresse);
- Angaben über Ihr Gerät und dessen Konfiguration, z. B. Betriebssystem, Spracheinstellungen;
- Angaben zum verwendeten Browser und dessen Konfiguration;
- Informationen betreffend die Aufrufe und Aktionen auf unserer Website und in unseren Apps;
- Angaben über Ihren Internetprovider;
- ungefährer Standort und Zeitpunkt der Nutzung.

Diese technischen Daten allein erlauben uns in den meisten Fällen keine Rückschlüsse auf Ihre Identität.

2.3.6. Sonstige Daten
Auch in anderen Situationen sammeln wir Daten von Ihnen. Im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren fallen ebenfalls Daten (z. B. Akten, Beweismittel etc.) an, die sich auf Sie beziehen können.

2.4. Datenquellen von persönlichen Daten

2.4.1. Überlassene Daten
In vielen Fällen geben Sie uns Ihre persönlichen Daten direkt bekannt, z. B. wenn Sie uns Daten übermitteln oder mit uns in Kontakt treten. Dies kann per Telefon, E-Mail, Schreiben, Kontaktformular etc. erfolgen.

2.4.2. Erhaltene Daten
Wir erhalten persönliche Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge vor allem von ehemaligen Vorsorgeeinrichtungen. Diese sind gesetzlich verpflichtet, uns alle für die Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge erforderlichen Daten zuzustellen. Wir können auch von Dritten Daten über Sie erhalten, z. B. von Unternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten, von Personen, die mit uns in Kontakt treten, oder von öffentlichen Stellen.

Wir können z. B. von nachfolgenden Dritten Daten über Sie erhalten:
- von Personen aus dem Umfeld (Familienangehörige, Rechtsvertreter etc.), z. B. Vollmachten;
- von der Schweizerischen Post und von Adressbrokern, z. B. für Adressaktualisierungen;
- von Wirtschaftsauskunfteien;
- von Banken und anderen Finanzdienstleistern, von Privat- und Sozialversicherungen, von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen;
- von Sachverständigen, Ärzten und anderen Leistungserbringern für Abklärungen in Leistungsfällen (z. B. Invaliditätsfall);
- von Behörden, Gerichten, involvierten Parteien und anderen Dritten im Zusammenhang mit behördlichen oder gerichtlichen Verfahren;
- aus öffentlichen Registern wie z. B. Betreibungs- und Handelsregistern oder Grundbüchern;
- von weiteren Dienstleistern;
- aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Internet).

2.5. Personenbezogene Daten spezieller Kategorien
Bestimmte Arten persönlicher Daten gelten datenschutzrechtlich als «besonders schützenswert», z. B. Angaben über die Gesundheit und biometrische Merkmale. Wir bearbeiten besonders schützenswerte Daten nur, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung der gebundenen privaten Vorsorge erforderlich ist, insbesondere bei der Bearbeitung von Invaliditätsfällen, und mit Ihrer separaten Einwilligung.

3. Aus welchem Grund werden Ihre Daten bearbeitet
Wir bearbeiten persönliche Daten in erster Linie zur Durchführung der gebundenen Selbstvorsorge.

Wir bearbeiten persönliche Daten insbesondere für (Aufzählung nicht abschliessend):
- die Beratung der Versicherten, die Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus Verträgen, die Buchführung und den Vertragsabschluss. Zu diesem Zweck bearbeiten wir insbesondere Stamm-, Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten, Finanz- und Kommunikationsdaten;
- die Aufnahme versicherter Personen. Dazu bearbeiten wir insbesondere Stammdaten. Für jede versicherte Person führen wir somit ein Vorsorgekapitalkonto, für das wir Angaben zu Beiträgen, Einkäufen, Altersguthaben und Auszahlungen bearbeiten;

- die Prüfung und Abwicklung von Vorsorgefällen, einschliesslich der Koordination mit anderen Versicherern, wie z. B. der Invalidenversicherung, und die Durchsetzung von Regressansprüchen. Zu diesem Zweck bearbeiten wir Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten der versicherten Person und ihren Angehörigen oder Begünstigten sowie Gesundheitsdaten und Daten von Dritten wie externen Sachverständigen oder Dienstleistern.

Wir bearbeiten persönliche Daten auch für folgende Zwecke:
- Kommunikation: Wir bearbeiten persönliche Daten für die Kommunikation mit Ihnen, z. B. bei der Beantwortung von Anfragen und bei der Pflege der Kundenbeziehungen. Zu diesem Zweck verwenden wir insbesondere Kommunikations- und Stammdaten und je nach Gegenstand der Kommunikation auch Vertrags-, Fall- und Leistungsdaten;
- Vertragserfüllung: Wir bearbeiten persönliche Daten im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen, dem Vertragsmanagement und der Abwicklung von Vertragsbeziehungen, auch wenn es sich nicht um Anschlussvereinbarungen handelt. Zu diesem Zweck verwenden wir insbesondere Stamm-, Vertrags- und Kommunikationsdaten.
- Sicherheit und Prävention: Wir bearbeiten persönliche Daten auch zu Sicherheitszwecken, zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, zur Verhinderung von Betrug und Missbrauch und zu Beweiszwecken.
- Einhaltung rechtlicher Bestimmungen: Wir wollen die Voraussetzungen für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen schaffen. Daher bearbeiten wir persönliche Daten auch, um rechtliche Pflichten einzuhalten und Verstösse zu verhindern und aufzudecken. Darunter fallen die Erfüllung von Auskunfts-, Informations- oder Meldepflichten, beispielsweise im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Pflichten, der Erfüllung von Archivierungspflichten und der Unterstützung bei der Verhinderung, Aufdeckung und Abklärung von Straftaten und anderen Verstössen, aber auch die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden und anderen Meldungen, die Überwachung von Kommunikation, interne oder externe Untersuchungen oder die Offenlegung von Unterlagen gegenüber einer Behörde, wenn dazu ein sachlicher Grund oder eine rechtliche Verpflichtung besteht. Zu diesem Zweck bearbeiten wir insbesondere Stamm-, Vertrags- und Finanzdaten sowie Kommunikationsdaten (z. B. bei Verdacht auf missbräuchliche Leistungserwirkung).
- Rechtswahrung: Wir wollen in der Lage sein, unsere Ansprüche durchzusetzen und uns gegen Ansprüche anderer zu verteidigen. Somit bearbeiten wir persönliche Daten auch, um Rechte zu wahren, z. B. um sie gerichtlich, vor- oder aussergerichtlich sowie vor Behörden im In- und Ausland durchzusetzen oder uns gegen Ansprüche anderer zu verteidigen. In diesem Fall bearbeiten wir je nach Situation unterschiedliche persönliche Daten wie z. B. Kontaktdaten sowie Angaben über Abläufe, die zu einer Auseinandersetzung Anlass gegeben haben oder geben könnten.
- Weitere Zwecke: Wir können persönliche Daten für sonstige Zwecke bearbeiten, z. B. im Rahmen unserer internen Abläufe oder der Verwaltung. Dazu gehören die Verwaltung der IT, die Buchführung, die Archivierung von Daten und die Archivbewirtschaftung, Schulungen und die Ausbildung, die Weiterleitung von Anfragen an die zuständigen Abteilungen und generell die Prüfung und Verbesserung unserer internen Abläufe.

4. Wer ist Empfänger meiner Daten?

4.1 Innerhalb der Cornèr Bank Gruppe

Bei Cornèr werden Ihre Daten ausschliesslich auf Grundlage der Notwendigkeit (Need-to-know-Prinzip) für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen zur Verfügung gestellt. Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten an andere Unternehmen der Cornèr Bank Gruppe für konzerninterne Managementzwecke (einschliesslich für das Risikomanagement in Anwendung gesetzlicher oder administrativer Vorschriften) und für die oben aufgeführten Verarbeitungszwecke zu übermitteln. Dabei können Ihre personenbezogenen Daten für die entsprechenden Zwecke verarbeitet und mit personenbezogenen Daten anderer Unternehmen der Cornèr Bank Gruppe verknüpft werden.

4.2 Dritte

Wenn wir Ihnen Produkte und Leistungen bereitstellen, geben wir Ihre personenbezogenen Daten an Personen weiter, die in Ihrem Auftrag handeln oder die anderweitig an der Transaktion beteiligt sind (je nach Art der von Ihnen in Anspruch genommenen Produkte bzw. Leistungen). Dazu zählen gegebenenfalls auch die nachstehend beschriebenen Unternehmensarten. Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder ähnliche Institute, an die wir Ihre personenbezogenen Daten weitergeben (z. B. je nach Vertrag Partnerbanken, Depotbanken, externe Vermögensverwalter, Fondsmanager, Makler, Wertpapierbörsen, Clearingstellen mit zentraler Gegenpartei (CCPs), vorgeschaltete Zahlstellen, Swap- oder Transaktionsregister sowie Clearingstellen und Clearing- oder Abrechnungssysteme sowie spezialisierte Zahlungsdienstleister oder Zahlungsinstitute wie etwa SWIFT). Andere Vorsorgeeinrichtungen (einschl. Bankstiftungen und Versicherungseinrichtungen, die anerkannte Formen der gebundene Vorsorge (BVG, BVV 3) anbieten), z. B. bei einer Übertragung von Vorsorgekapital, insbesondere bei Einkäufen in diese Einrichtung, gemäss den im Sozialversicherungsbereich geltenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen; Parteien, die an einer Transaktion beteiligt sind (z. B. Zahlungsempfänger, Begünstigte, Zeichnungsberechtigte eines Kontos, Vermittler) oder im Verlauf bzw. im Zusammenhang mit der Transaktion ein Risiko übernehmen (z. B. ein Versicherer). Wenn Sie bei uns eine Zahlungskarte haben, das entsprechende Kartenunternehmen (Visa, Mastercard, Diners Club) und die übernehmenden Unternehmen, die Vereinbarungen mit einzelnen Händlern für die Annahme dieser Karten abgeschlossen haben. Sonstige Finanzinstitute, Kredit- oder Unternehmensratingagenturen (für die Beschaffung oder Erteilung von Kreditreferenzinformationen und Bonitätsprüfungen).

4.3 Dienstleister

Ihre Daten gehen zu den oben genannten Zwecken möglicherweise auch an die von uns beauftragten Dienstleister oder Subunternehmer, wenn diese angemessene Vertraulichkeitsvereinbarungen eingehen. Zu diesen zählen Anbieter von Bankdienstleistungen (einschl. Anlageleistungen), IT-Leistungen (einschl. Hosting-Dienstleister sowie Anbieter von Cloud-Leistungen), von Logistik-, Druck-, Telekommunikations-, Inkasso-Dienstleistungen (einschliesslich der Beauftragung von Inkassounternehmen mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland), von Zahlungstransaktionen, Ratingagenturen, von Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. In diesen Fällen schützen wir Ihre personenbezogenen Daten auf eine Weise, mit der sichergestellt ist, dass der Subunternehmer unsere Datensicherheitsstandards einhält.

4.4 Regierungsbehörden bzw. Aufsichtsbehörden

Wir geben im Bedarfsfall personenbezogene Daten auch an Regierungsbehörden, Aufsichtsbehörden oder staatliche Stellen (z. B. an die Schweizerische Nationalbank, die FINMA, an Strafverfolgungsbehörden) weiter, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder andere Verhaltensregeln vorgeschrieben ist oder wenn die Offenlegung von diesen Behörden bzw. Stellen verlangt wird.

4.5 Sonstige Fälle

Im Falle des Verkaufs unseres gesamten Unternehmens oder eines Teils desselben an ein anderes Unternehmen oder im Falle einer Umstrukturierung unseres Unternehmens werden personenbezogene Daten weitergegeben, um Ihnen die Weiternutzung der betreffenden Produkte und Leistungen zu ermöglichen. In der Regel geben wir personenbezogene Daten auch an potenzielle Käufer weiter, wenn wir den vollständigen oder teilweisen Verkauf oder die vollständige oder teilweise Ausgründung eines Unternehmensbereichs erwägen. Wir treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass solche potenziellen Käufer für die Sicherheit der Daten sorgen. Wir geben personenbezogene Daten weiter, soweit dies zur Ausübung oder Durchsetzung gesetzlicher Rechte - einschliesslich unserer Rechte, der Rechte unserer Mitarbeitenden und der Rechte anderer Rechteinhaber - oder soweit dies zur Beantwortung von Anfragen von Einzelpersonen oder von deren Vertretern erforderlich ist, die ihre eigenen Rechte oder die Rechte anderer durchsetzen möchten.

5. Werden meine Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen weitergegeben?

Die im vorherigen Abschnitt genannten Empfänger dürfen die personenbezogenen Daten im Ausland verarbeiten. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an andere Länder, deren Gesetzgebung ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet (insbesondere die EWR-Länder) oder in Ermangelung einer solchen Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz garantiert, auf der Grundlage geeigneter Schutzvorkehrungen (z. B. von der Europäischen Kommission verabschiedete Standardvertragsklauseln oder andere gesetzliche Ausnahmeregelungen) oder mit Ihrer Zustimmung. Wenn und soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, können diese Schutzvorkehrungen - insbesondere die von der Europäischen Kommission verabschiedeten Standardvertragsklauseln - durch angemessene rechtliche, betriebliche und technische Massnahmen ergänzt werden. Bitte wenden Sie uns, wenn Sie die vereinbarten Datenübertragungsgarantien überprüfen möchten. Ihre Daten werden gegebenenfalls auch an Drittländer oder innerhalb von Drittländern übermittelt, soweit dies zur Durchführung Ihrer Aufträge erforderlich ist (z. B. bei Zahlungsaufträgen oder Wertschriftenhandelsaufträgen), wenn eine solche Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Steuermeldepflichten) oder wenn Sie diesem Zweck ausdrücklich zugestimmt haben.

Nachstehend die Liste der Länder, denen wir Ihre Daten übermitteln können:

- EWR-Länder
- USA
- Israel
- Brasilien

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, wie dies für den Zweck, für den wir sie erhoben haben, erforderlich ist, oder um gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zu genügen, die in unseren internen Richtlinien gegebenenfalls konkreter genannt werden. Bei Verträgen speichern wir Ihre personenbezogenen Daten mindestens für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass unsere Geschäftsbeziehung über Jahre hinweg als langfristiges Vertragsverhältnis angelegt ist. Darüber hinaus speichern wir personenbezogene Daten, wenn wir ein berechtigtes Interesse an deren Speicherung haben. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn wir personenbezogene Daten zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, zu Archivierungszwecken, zur Wahrung der IT-Sicherheit oder dann benötigen, solange die Verjährungsfrist vertraglicher oder ausservertraglicher Ansprüche noch läuft. In der Regel sind beispielsweise zehnjährige Verjährungsfristen üblich. Doch es gibt auch viele Fälle, in denen fünfjährige oder auch einjährige Verjährungsfristen gelten. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten ausserdem für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (z. B. zur Einhaltung von steuer- oder handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen oder zur Einhaltung der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist gemäss dem Geldwäschereigesetz). Beachten Sie bitte, dass wir aufgrund von Bestimmungen der Finanzaufsichtsbehörden dazu verpflichtet sind, externe und interne Telefongespräche sowie den elektronischen Schriftverkehr bestimmter Bankmitarbeitenden aufzuzeichnen. Gegebenenfalls werden wir uns an Sie wenden und um Ihre Zustimmung bitten, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten für einen längeren Zeitraum speichern möchten. Nach Ablauf dieser Fristen löschen oder anonymisieren wir Ihre personenbezogenen Daten.

7. Welche Rechte habe ich nach dem Datenschutzgesetz?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung bzw. Löschung, das Recht auf die Verarbeitungseinschränkung der Daten, das Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung und - soweit zutreffend - das Recht auf Datenübertragbarkeit. Ausserdem haben Sie, soweit dies für Sie zutreffend ist, ein Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Sie können Ihre Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widerrufen. Beachten Sie bitte, dass ein solcher Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ein solcher Widerruf kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen, die wir mit Ihnen unterhalten. Zur Ausübung Ihrer Rechte verwenden Sie bitte die in Abschnitt 9 genannten Kontaktdaten. Bitte helfen Sie uns, dafür zu sorgen, dass Ihre personenbezogenen Daten richtig und auf dem neuesten Stand sind: Sollten sich Ihre personenbezogenen Daten ändern, bitten wir Sie, uns diese Änderung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Beachten Sie bitte ausserdem, dass Ihre Rechte auf Auskunft, Widerruf oder Widerspruch nicht absolut sind, da sie unter bestimmten Umständen nicht gelten oder Ausnahmen unterliegen können. Wir werden Ihren Anfragen gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen nachkommen. Gegebenenfalls werden wir Sie bei der Ausübung Ihrer Rechte zudem darum bitten, Nachweise über Ihre Identität zu erbringen. Ausserdem sind wir berechtigt, Sie um zusätzliche Informationen bitten, wenn Ihre Anfrage unklar ist. Sollten wir nicht in der Lage sein, Ihrer Bitte nachzukommen, werden wir Ihnen eine Erklärung abgeben.

8. Datensicherheit

Cornèr ergreift geeignete technische Massnahmen (z. B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung, Protokollierung, Zugriffskontrolle, Daten-Backups usw.) und organisatorische Massnahmen (z. B. Anweisungen an unsere Mitarbeitenden, Geheimhaltungsvereinbarungen, Überprüfungen usw.), um den Schutz der erhobenen und verarbeiteten Informationen vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch, Verlust, Verfälschung und Zerstörung zu gewährleisten. Der Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten ist nur auf Grundlage der Notwendigkeit der Kenntnisnahme gestattet. Dennoch ist es in der Regel unmöglich, Sicherheitsrisiken restlos auszuschliessen: Gewisse Restrisiken sind meist unvermeidbar. Da eine vollumfängliche Datensicherheit insbesondere bei der Kommunikation per E-Mail, Instant Messaging oder ähnlichen Kommunikationsmitteln nicht gewährleistet werden kann, empfehlen wir Ihnen, vertrauliche Informationen auf besonders sicherem Wege zu übermitteln (z. B. per Post).

9. Wer ist für die Datenbearbeitung verantwortlich und wen kann ich kontaktieren?

Für die Bearbeitung von Daten im Geltungsbereich der vorliegenden Datenschutzerklärung verantwortlich ist die Fondazione di Previdenza Cornèr Terzo Pilastro, Via Canova 16, 6900 Lugano. Bei Fragen oder für Rückmeldungen betreffend Datenschutz oder die Bearbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie uns unter folgender Adresse kontaktieren:

Vorsorgestiftung Cornèr Dritte Säule
Via Canova 16
6900 Lugano
E-Mail: dataprotection@corner.ch
Tel. 091 800 51 11

10. Änderungen dieser Datenschutzerklärung

Die vorliegende Datenschutzerklärung ersetzt die Fassung vom September 2023 und kann jederzeit angepasst werden, insbesondere wenn wir die Datenbearbeitungen ändern sollten oder wenn neue Rechtsvorschriften anwendbar werden. Generell gilt für Datenbearbeitungen die Datenschutzerklärung in der bei Beginn der betreffenden Bearbeitung aktuellen Fassung.

Lugano, 01.01.2026